

294

ULB Düsseldorf



+4136 653 01



His Excellenz dem Herrn Maj: des Königs  
vom 11 Januar 1843. aus dem Kaiserl.  
ministerialen Cabinet.

"Ich habe Ihnen genau berichtet gekommen  
über den Vorfall der Jesuitensache zur  
Bestätigung des Christenthums unter den  
Südsee und der unregelmäßigen Missionen  
unter dem Namen, dass es ein  
Moult, der jedoch die Gründung  
des unregelmäßig-gelehrten Kirchens  
von Jerusalem mit Rücksicht zu  
begreifen.

Die kirchliche Aufsicht der Pfründen  
dieser Pfründe muss den Wunsch in  
mir haben, dass diese Kirche über die  
Gründung der Missionen in der  
Welt in der Landeskirche eingetragene,  
und dadurch von der Pfründe nicht  
eigentlich von dem Landeskirchen  
freit mit der Zustimmung der  
Landeskirchen kirchlich abgelegt  
werden.

Dieser Wunsch ist sehr zu  
mir.

Mit

Womit Entschlossenheit eben ist noch  
der Wunsch, durch jenen Brief  
vielleicht aus Rücksicht auf  
Miß, sondern nur die Begründung  
erwähnen, was die Geistlichen und die  
Gemeinden die sehr bedrückung  
der genannten Mitglieder für die  
Ringe der Reformation und ins-  
besondere für die Zukunft des  
Orinats gesehrt haben, und was  
die Kaufleute von ihrem Stande  
nicht Geistlichen Anlauf zu finden.  
Ich bringe Ihnen aus, die Sache  
des Orinats zu veranlassen.  
gez: Friedrich Wilhelm."

Das  
**Evangelische Bisthum**  
in  
**Jerusalem.**

---

Geschichtliche Darlegung mit Urkunden.

---

**Berlin, 1842.**

Verlag von Wilhelm Besser.



Berlin, 1845

## Inhalt.

	Seite
I. Des Königs Gedanke.....	1
Des Königs Instruktion an seinen Gesandten (wörtlicher Abdruck).....	33
II. Die Ausführung.....	42
III. Die Stellung der Deutschen im Bisthum.....	70

## U r k u n d e n.

I. Die Parlamentsakte.....	3
II. Die Dotations-Urkunde.....	10
III. Die Erlaubniß der Königin zur Weihe.....	14
IV. Das Schreiben des Erzbischofs an die morgenländischen Bi- schöfe.....	17
V. Englischer Text der Bestimmungen über die innern Verhältnisse des Bisthums.....	20

VI. Englischer Text des Schreibens des Erzbischofs über die Verhältnisse der Gemeinden des deutsch-evangelischen Bekenntnisses innerhalb des Bisthums..... 22

B e i l a g e n.

A. Formular der Bischofsweihe..... 27  
 B. Formular der Ordination zum Diaconus und zum Presbyter 35  
 C. Ordnung der englischen Confirmation..... 50

I. Die Kirchenverfassung des Bisthums..... 1  
 II. Die Kirchenverfassung der Provinz..... 2  
 III. Die Kirchenverfassung der Diocese..... 3  
 IV. Die Kirchenverfassung der Pfarre..... 4  
 V. Die Kirchenverfassung der Synode..... 5  
 VI. Die Kirchenverfassung der Provinz..... 6  
 VII. Die Kirchenverfassung der Diocese..... 7  
 VIII. Die Kirchenverfassung der Pfarre..... 8  
 IX. Die Kirchenverfassung der Synode..... 9  
 X. Die Kirchenverfassung der Provinz..... 10  
 XI. Die Kirchenverfassung der Diocese..... 11  
 XII. Die Kirchenverfassung der Pfarre..... 12  
 XIII. Die Kirchenverfassung der Synode..... 13  
 XIV. Die Kirchenverfassung der Provinz..... 14  
 XV. Die Kirchenverfassung der Diocese..... 15  
 XVI. Die Kirchenverfassung der Pfarre..... 16  
 XVII. Die Kirchenverfassung der Synode..... 17  
 XVIII. Die Kirchenverfassung der Provinz..... 18  
 XIX. Die Kirchenverfassung der Diocese..... 19  
 XX. Die Kirchenverfassung der Pfarre..... 20



## I. Des Königs Gedanke.

---

Das Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an den König von Preußen, vom 18. Junius dieses Jahres, über die Verhältnisse des anglikanischen Bischofs in Jerusalem zu evangelischen Gemeinden deutscher Zunge im gelobten Lande, bringt den ersten Zeitraum einer Stiftung zum Schluß, mit welcher die öffentliche Meinung sich vielfältig beschäftigt, und welcher insbesondere die christliche Welt Deutschlands und Englands eine ernste und würdige Prüfung gewidmet hat. Es scheint also jetzt an der Zeit zu sein, die durch das erzbischöfliche Schreiben abgeschlossenen Urkunden über jenes Ereigniß zusammenzustellen, und ihnen eine geschichtliche Darlegung der Ansichten vorauszusenden, welche bei der Gründung vorgewaltet, so wie der Thatfachen und Umstände, auf welche jene Urkunden sich beziehen.

Dies ist Veranlassung und Zweck der folgenden Darstellung, welche aus amtlichen Quellen und zuverlässigen Mittheilungen geschöpft ist.

Die Ereignisse des bedeutungsvollen Jahres Eintausend Acht Hundert und Vierzig wandten den Blick Friedrich Wilhelms des Vierten, gleich nach dessen Thronbesteigung, auf das gelobte Land.

Die Schicksale dieses Landes, von den frühesten Jahrhunderten bis auf unsere Zeit, hatten das Gemüth jenes Fürsten von seiner ersten Jugend an beschäftigt.

Wer auch unter uns könnte, ohne Stumpfheit oder noch beklagenswerthern Leichtsin, jenes Land und seinen gegenwärtigen Zustand anders als mit tiefem Ernste betrachten? Seine älteste Vergangenheit ist innig verwebt mit den ältesten Ueberlieferungen der Menschheit und mit unsern heiligsten Erinnerungen und Gefühlen. Seine späteren Schicksale sind mit unserer eigenen Geschichte, wie mit der aller germanischen Völker vielfach verflochten. Seine Gegenwart zeigt uns das einst so blühende Land entvölkert und verödet: die trauernden Reste des Volkes der Verheißung selbst, an den Trümmern ihres Tempels sitzend, umgeben von den, um das Grab Christi geschaarten Gemeinschaften und Heiligthümern der griechischen, der syrischen und abyssinischen, der armenischen und der lateinischen Kirche: der Gegenstand halb des Bedauerns, halb des Spottes und Hohnes ihrer muhammedanischen Herren. Welch ein wunderbarer Wechsel von Schicksalen und Ereignissen in einem so kleinen Flecke der Erde! Und welche Menge der bedeutendsten weltgeschichtlichen Punkte der geistigen Entwicklung des Menschengeschlechts hängen an diesem Lande! In diesem Lande empfingen die Patriarchen zuerst die Ahnungen der befreienden Religion des Geistes, und die Verheißungen jenes Gottesreiches, das aus dem Glauben an das Geistige hervorblühen sollte: in Mitten von Stämmen, welche unter der Herrschaft der Naturkräfte und dem Joche der Abgötterei seufzten. In dieses verheißene Land zogen, nach vielen Jahrhunderten, die Nachkommen jener Stammfürsten ein, vor sich hertragend, als das Zeichen ihrer Gemeinschaft, das geschriebene Sittengesetz, das Gesetz des sittlich verantwortlichen, und also freien Geistes. Hier wandelten die Propheten jenes Gottesreiches:

hier, in der Fülle der Zeit, die Füße des Herrn der Christenheit und seiner Apostel. Hier ward die christliche Kirche gegründet, die sich von Jerusalem aus über den ganzen Erdkreis verbreitet hat. Hier fand bald nachher das Volk seinen Untergang, dem dieses Reich zuerst und vergebens verkündet war. Und nun, nachdem die Völker der Christenheit, und unter ihnen die größten Helden des christlichen Europas, Jahrhunderte hindurch um seinen Besitz gekämpft, sollte dies Land niemals wieder der Gegenstand christlicher Theilnahme und friedlicher Fürsorge werden? Das Land, dessen Zukunft kaum zu trennen ist von der Bekehrung des jüdischen Volkes, die selbst wiederum, nach dem klaren Worte des Apostels, mit der letzten Entwicklungszeit des Menschengeschlechtes, und also des Christenthums, unzertrennlich zusammenhängt?

Wenigstens darf man sagen, das Schicksal und die nächste Zukunft eines solchen Landes sollte Niemandem gleichgültig bleiben, wenn Weltereignisse dasselbe wieder zu einem Knotenpunkte der Staatsweisheit der Gegenwart machen, und vieler Herzen und Augen mit Hoffnungen und Gebeten dorthin gerichtet sind. Die Leiden der Menschheit zu mildern, sobald eine gütige Vorsehung Gelegenheit und Mittel dazu bietet, ist ein göttliches Vorrecht derer, welche an die Spitze der Völker gestellt sind: den Zustand des gelobten Landes in solchen Zeitpunkten mit ernster Theilnahme zu betrachten, allen dort Weilenden Schutz, den Christen aller Bekenntnisse eine für die Glaubensbrüder der Weltherrscher nicht ganz unwürdige Stellung, dem eigenen Glauben Achtung zu sichern, darf einem christlichen Könige wohl als heilige Pflicht erscheinen. Der schutzlose Zustand der Christen in jenen Gegenden ist nur zu bekannt. Die starke Hand des Pascha von Aegypten hatte ihnen, vorübergehend, eine verhältnißmäßige Ruhe und Sicherheit gewährt. In jenem

Zeitpunkte standen christliche Bevölkerungen in allen Theilen Syriens unter den Waffen: sollten sie schutzlos dem Haffe der Muhammedaner und den Bedrückungen und Erpressungen unbarmherziger Statthalter und gewissenloser Beamten Preis gegeben werden? Sollte namentlich nichts für das von Beduinen und Aegyptern bedrohte Jerusalem geschehen? nichts für die heiligen Stätten von Bethlehem und Nazareth?

Der Augenblick schien einzig günstig für den Erfolg christlicher Verwendungen und Vorstellungen bei der Pforte. Zum erstenmale sah man diese den Schutz der gesammten Christenheit anrufen und zwar insbesondere in Beziehung auf die Landschaft des Türkischen Reiches, welcher Jerusalem und Palästina zugehört. Sollte ein solcher Augenblick ungenutzt vorübergehen?

Dies waren die Thatfachen und Erwägungen, welche sich dem Blicke Friedrich Wilhelms des Vierten vom allgemeinen, christlich europäischen Standpunkte aufdrängten, als es galt, den Vertrag über die Erhaltung der Türkei zu schließen und auszuführen.

Aber es knüpften sich daran nicht minder ernste, und noch unmittelbarer zum Handeln auffordernde Betrachtungen vom deutschen Standpunkte.

Zuerst in Bezug auf den großen Hebel des gemeinsamen Lebens der Gegenwart, Kunstfleiß und Handel. Die Bildung des deutschen Zollvereins hat dem gesammten deutschen Leben eine größere Richtung, ein Gefühl der Gesamtkraft gegeben, das ihm bisher fehlte. Insbesondere hat sie den deutschen Handel in eine unmittelbare Verbindung mit überseeischen Ländern gebracht. Handelsleute aus den verschiedensten Theilen Deutschlands reisen nach allen bedeutenden Plätzen des Mittelmeeres, und deutsche Handelshäuser bilden sich, als Mittelpunkte des deutschen Gewerbfleißes, längs den Küsten desselben. Und doch ist diese Entwicklung

des deutschen Handels erst im Beginnen. Aber man darf es schon jetzt als ein allgemeines deutsches Gefühl aussprechen, daß Deutschland auch in dieser Hinsicht eine Weltstellung gewinnen, daß es mit dem Weltmarkte in unmittelbare Verbindung treten, daß es seine Waaren selbst holen und bringen will, wo und wohin es ihm gelegen erscheint.

Bei einer solchen Stellung des deutschen Handels, und einer solchen Richtung des Volksgeistes, konnte die Sicherung ruhiger Verhältnisse, und beschützter Handelsniederlassungen in Syrien und Palästina, der Heimath so vieler wichtiger Handelsgegenstände, dem Könige von Preußen gewiß nicht gleichgültig sein. Ohne Verbindung mit den Weltmärkten, ohne unabhängige Stellung im Welthandel, gewinnt kein Volk der Gegenwart die Weltstellung, wozu Deutschland in jeder Hinsicht sich berufen fühlt. Ist dieß Bedürfnis da, ist das Gefühl dafür erwacht, so muß es eine ernste Sorge der Regierungen sein, dasselbe nach Kräften und Umständen, auf dem Wege des Rechtes und der Verträge zu befriedigen. Die seither erfolgte Ernennung eines Generalkonsuls in Syrien, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem für den Handel jetzt bedeutendsten Punkte, in Beyrut haben wird, und eines Konsuls in Palästina, der größtentheils in Jerusalem sich aufhalten, in Jaffa aber immer einen Vertreter haben wird, beweist, wie sehr der König fortwährend, namentlich auch für Syrien und Palästina, jene Handelsverhältnisse voraussehend berücksichtigt.

Aber es wäre keines Volkes so unwürdig, als des deutschen, den erweiterten Gesichtskreis, welcher seinem Handel und Verkehre sich öffnet, anders als in Verbindung mit den Bedürfnissen des Geistes und dem höhern Verufe der Völker und Staaten zu betrachten. Ist doch überhaupt die größte weltgeschichtliche Bedeutung der Handelsverbindungen diese, daß sie die Abgeschlossenheit des einzelnen Volkslebens brechen,

daß sie die Wege bahnen, auf welchen die begünstigten Völker der Erde, mit der Fackel der Wissenschaft und mit dem Delzweige aller Künste des Friedens einherziehen, und Gesittung und Wohlstand begründen können. Oder haben die Weltbegebenheiten das deutsche Volk, mit dem schützenden Bundeseschwerdte und dem hellen Auge der Forschung, in das Herz Europa's gesetzt, und zwei der fünf leitenden Weltmächte Europa's an die Spitze dieses Bundes gestellt, ohne den Deutschen jedes Stammes das Recht, den Beruf und die Gelegenheit zu geben, eben wie die Güter des Verkehrs, so auch die höheren des Geistes aus erster Hand zu holen und selbst zu bringen und zu verbreiten? Deutsche Wissenschaft und Forschung haben ein Recht zu erwarten, daß sie allenthalben, so weit europäische Gesittung reicht, deutschen Schutz und deutschen Beistand finden. Sie bedürfen nur einer solchen gleichen Stellung, um trotz der Vortheile, welche innere Einheit in manchen Beziehungen Frankreich und England gewährt, ihre Ueberlegenheit in vielen, ihre Innigkeit und ihren reinen Eifer in allen Zweigen zu bekrunden. Syrien, und besonders Palästina, bietet für mehrere der anziehendsten Fragen der Erdkunde noch große Lücken dar. Zuverlässige Vermessungen haben erst in unsern Tagen angefangen, fortgesetzte astronomische, magnetische und andere Beobachtungen, wie sie fast in allen Theilen der Welt stattfinden, wären dort von großer Wichtigkeit. Für biblische Alterthumskunde ist noch viel zu thun; für Denkmalforschung, in einem Lande altgeschichtlicher und kunstvoller Gräber, noch gar nichts geschehen: für den aufblühendsten und zukunftsvollsten Zweig der weltgeschichtlichen Forschung, die Sprachwissenschaft, fehlt es uns, wie noch die neuesten Entdeckungen am Sinai und an der Südspitze Arabiens zeigen, an manchen der wichtigsten Thatsachen, welche nur an Ort und Stelle, und nur durch fortgesetzte und zusammenhängende

Beobachtungen und Untersuchungen herbeigeschafft werden können. Endlich aber wäre kein Ort des Morgenlandes geeigneter zum Mittelpunkte eines gesittenden Einflusses auf die herabgewürdigten Bewohner jener wahrhaft gesegneten, der höchsten Blüthe fähigen Landschaften, auf die Reste der edelsten Menschenstämme, als gerade Jerusalem, wo bedeutende Gemeinschaften von allen Theilen des Morgenlandes vereinigt sind. Hier wäre also ein Ruhepunkt für die Pilger der Wissenschaft und Forschung, wie für die des Glaubens, zu gründen. Jerusalem ließe sich, leichter als Alexandrien, zur Freistätte der Gesittung, und zum Anfangspunkte einer friedlichen Wiederherstellung und fortschreitenden Erhebung jenes Volkes machen. Eroberungen zerstören meist nur, und gründen an sich nie etwas: Reisen und wissenschaftliche Unternehmungen sind nur vorüberziehende Erhellungen der Finsterniß und Unwissenheit, gleichsam nur die Streifzüge der Gesittung. Sie werfen nur ein vorübergehendes Licht auf das Dunkel der Erde, mehr um ihr Elend zu zeigen, als um es zu mildern. Nur dauernde Anstalten, fortgesetzte Einwirkungen können bleibenden Gewinn und Segen bringen. Allein hier zeigen sich auch sogleich die Grenzen von dem, was Wissenschaft und Gesittung auf sich allein beschränkt, zu thun vermögen. Die Empfänglichkeit für beide beruht auf Möglichkeit der Erziehung: aber bis jetzt hat noch keine menschenfreundliche Wissenschaft, keine theilnehmende Forschung ein Volk erzogen und zu höherem Leben herangebildet. Der Grund liegt, in der Natur der Sache und in der Geschichte, klar zu Tage. Ohne Religion fehlt aller Wissenschaft und Gelehrsamkeit der Hebel bleibender Wirkung. Die Religion allein giebt die Grundlage für die Gesittung, welche nachweislich auch nur aus ihr hervorgegangen ist: sie allein auch lehrt die Hingebung, die Geduld, die Beharrlichkeit, welche ein solches Unternehmen vor allem erheischt.

Der Monarch, welcher, rein im Belange der Wissenschaft, und insbesondere der Geschichtskunde und Kunstgeschichte, eine Reise-Unternehmung nach Aegypten und Aethiopien mit königlicher Freigebigkeit beschlossen und ausgerüstet hat, um die Schuld Deutschlands gegen die größte Entdeckung des Jahrhunderts abzutragen, dieser Monarch konnte Palästina damals nicht ohne den regen Wunsch betrachten, daß es bei dieser ersten sich darbietenden Gelegenheit gelingen möchte, der europäischen und vorzugsweise der deutschen Wissenschaft und Forschung einen festen Punkt inmitten der semitischen Stämme zu gewinnen. Allein er konnte sich eben so wenig verhehlen, daß der Anfangspunkt solcher Anstalten, und einer bleibenden segensreichen Wirkung auf die Bewohner jener Länder, so wenig in wissenschaftlichen Unternehmungen zu suchen sei, als in Handels-Niederlassungen.

So mußte also die verständige Ueberlegung vom deutschen Standpunkte den Fürsten eben dahin führen, wohin ihn sein Herz ursprünglich zog. Kann die Religion nichts für das gelobte Land thun? Kann die evangelische Christenheit deutscher Zunge insbesondere, dort nicht ein Feld segensreicher Wirksamkeit für andere und für ihre eigene weltgeschichtliche Entwicklung finden?

Wir kommen hier zunächst auf das Gebiet der Missionen. Ihren nothwendigen Zusammenhang mit der gesammten Gestattung haben wir bereits angedeutet. Es ist nun auch nöthig, sie vom eigentlich kirchlichen Standpunkte zu beleuchten. Ehe wir aber den evangelisch deutschen Missionsberuf in Palästina von dieser Seite ins Auge fassen, wird es nicht unzweckmäßig sein, den Begriff und das Wesen der Missionen vom allgemeinen kirchlichen Gesichtspunkte zu betrachten.

Jede christliche Gemeinschaft bedarf mehr oder weniger eines über ihr nationales Dasein hinausgehenden Wirkungs-



kreises, um sich ihres allgemein menschlichen Berufes und damit ihres göttlichen Ursprungs immer bewußt zu bleiben. Diese Wahrheit ist von einer ganz besondern Bedeutung für evangelische Gemeinschaften. Durch Ursprung und Geschichte vorzugsweise auf das eine der beiden Elemente des kirchlichen Lebens in christlichen Völkern gewiesen, nämlich das nationale, volksthümliche, haben sie um so mehr Sorge zu tragen, daß ihnen das zweite nicht entschwinde, das Allgemeine und Gemeinsame, welches der wahre Sinn ist von dem, was mit einem fremden Worte als Katholizität bezeichnet wird. Ohne die fortgesetzte Berücksichtigung dieses Elementes erscheinen die evangelischen Landeskirchen im Laufe der Zeit, zuerst der sie umgebenden Welt, dann aber sich selbst, nur als willkürliche Anstalten der Regierung oder des Volkes. Mindestens entgeht ihnen das Naturgefühl des allgemeinen Lebens, das erhebende Bewußtsein der Weltgeschichtlichkeit und des göttlichen Ursprunges und Berufes jeder Kirche. Dieses Bewußtsein sprechen jedoch alle Kirchen aus, welche „die allgemeine heilige christliche Kirche und die Gemeinschaft der Gläubigen“ bekennen. Die Reformatoren wollten dieses Gefühl reinigen, nicht um es herabzudrücken, sondern um es, durch den Hebel volksthümlicher Selbstständigkeit, zu verstärken. Es muß also organische Lebensthätigkeiten der Kirche geben, wodurch jede einzelne Gemeinschaft mit dem allgemeinen Leben in Verbindung gebracht und erhalten wird. Dies versuchten die früheren Jahrhunderte durch große Kirchenversammlungen: es könnte den Anschein haben, als wollte unsere Zeit es, entweder, wie in Deutschland, durch wissenschaftliche Systeme, bethätigen, die auf Allgemeinheit Anspruch machen, oder durch schriftliche Mittheilungen und Verbreitungen des Wortes Gottes und erbaulicher Schriften über die ganze Erde, was vorzugsweise von England aus angestrebt wird. Dies ist, bei aller anscheinenden Ver-

schiedenheit, ja Fremdartigkeit, das Gemeinsame in den deutschen und englischen Bestrebungen auf diesem Felde. Wer aber glaubt, daß das Christenthum Leben und That ist, und weder Gedanken und System allein, noch vollsmäßige Belehrung durch den todten, d. h. des lebendigen Zeugnisses entbehrenden, Buchstaben, der wird in jenen beiden, übrigens an sich und durch ihren Zweck, und durch vieles aus ihnen hervorgegangene, höchst achtungswerthen Bestrebungen mehr den Beweis des unbewußt drängenden Geistes der christlichen Lebensgemeinschaft finden, als eine wirkliche Lösung jener Aufgabe und Befriedigung des Geistes der Zeit. Es ist gewiß auch ein anderes, höchst beachtenswerthes Zeichen der Zeit, daß wir überall auf dem geistigen Gebiete Vereine sich bilden sehen, welche die Beschränktheiten und zufälligen Hemmungen der einzelnen Staaten und Völker durchbrechen; daß in unseren Tagen wissenschaftliche Uebereinkünfte sich gestaltet, deren Beobachtungen das Weltmeer überspringen, und bereits fast eine geistige Kette rings um die Erde gezogen haben. Und es muß uns sehr erfreulich sein, daß alles dies großentheils von deutschem Genius und deutscher Beharrlichkeit entweder angeregt oder fortgeführt ist. Das Jahrhundert und der deutsche Geist in ihm dulden also offenbar keinen abgeschlossenen Provinzialismus auf dem Gebiete des geistigen Lebens. Wie sollte es ihn also da dulden, wo der rechte Mittelpunkt alles Menschlichen sich findet, wo die einzige unversiegbare Quelle der Mittheilung, die göttliche Liebe waltet? Denn die eigentliche Lebenthätigkeit, welcher der Geist, in der Kirche des Evangeliums, nach langem Erstarren, endlich Bahn gebrochen, sind offenbar die Missionen. Sie sind aus dem Willen keiner Regierung, und, wenn die Wahrheit gesagt werden soll, aus dem Verlangen keiner Landeskirche, sondern großentheils trotz ihres Willens und Thuns, aus dem freien Antriebe gottbegeisterter Menschenfreunde hervorgegangen. Sie

haben, wie immer, unter dem Spotte der Welt begonnen, und sind unter den Zweifeln der Verständigen fortgeschritten. Ihre Arbeiten sind größtentheils noch jetzt ohne allen Zusammenhang, vereinzelte Versuche, ohne dauernde Leitung, ohne Plan, ohne Kirchlichkeit, d. h. ohne organischen Zusammenhang mit dem Ganzen der kirchlichen Landesgemeinde, ohne Verbindung mit den Synoden, Presbyterien oder anderen Organen der Kirche. Ihre Erfolge sind von den Gegnern gänzlich geläugnet, so lange es noch irgend möglich war, und von allen Feinden des Evangeliums mit größtem Eifer bekämpft. Noch mehr aber haben jenen Missionen die Vereinzelung, die Mißgriffe, die schwärmerischen Täuschungen und die Uebertreibungen ihrer wahren oder angeblichen Freunde geschadet. Die Vereinzelung besteht noch. Nur die schottische presbyterianische und die amerikanische bischöfliche Kirche haben das Missionswerk als ein kirchliches behandelt; und doch, was sind ihre Bemühungen und Erfolge verhältnißmäßig gegen die der kleinen, aber im Zusammenhange, und in gewisser Hinsicht auch im Bewußtsein der Kirchlichkeit handelnden Brüdergemeinde, dieses unerkannten und von sich selbst nicht erkannten Missionsordens der evangelischen Kirche Deutschlands? Doch scheint auch die letztere jetzt das Bedürfnis zu fühlen, die Missionen als einen organischen Theil ihres Gemeinlebens an sich auszubilden, wie die Anträge auf der letzten Rheinischen Synode hezeugen. Eine folgende Synode wird wahrscheinlich ausführen, was dort angeregt worden. Ist es also eine Schmach der meisten Landeskirchen, daß sie diese Thätigkeit nicht als eine organische ihres eigenen Lebens erkannt und geübt, so ist es nicht minder ein großes, und jetzt auch ziemlich allgemein anerkanntes Unglück, daß die Missionen nicht kirchlich, das heißt, nicht das organische Werk der kirchlichen Landesgemeinde sind.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die evangelischen Kir-

chen deutscher Zunge, und die Gesellschaften der einzelnen Glaubensboten, die aus diesen hervorgegangen sind, mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und noch haben. Die kleineren Landschaften des innern Deutschlands sind fast ganz von Weltverbindungen ausgeschlossen, wie sie zur Gründung und Erhaltung der Missionen erfordert werden. Aber auch die Glaubensboten und Gesellschaften, welche größeren Staaten zugehören, mit welchen Nachtheilen, ja Demüthigungen haben sie nicht zu kämpfen! Sie finden nicht, wie die Engländer und Amerikaner, heimische Niederlassungen oder mindestens vaterländischen Schutz. Sie müssen sich von Fremden senden lassen, oder wenigstens, falls sie nicht ganz vereinzelt dastehen wollen, sich an eine andere Nation, und meistens an eine andere Kirche anschließen. Es ist um desto bewunderungswürdiger, was sie gethan, aber auch um so betrübender, daß sie es nicht als Sendlinge des Vaterlandes und als Kinder, und im Auftrage und Dienste ihrer Landeskirche gethan. Wer waren die ersten Apostel des Evangeliums in Indien vor anderthalb hundert und vor hundert Jahren? Ziegenbalg und Schwarz: beide Deutsche, welche Dänemark ausandte, und welche größtentheils unter englischem Schutze wirkten. Wer hat die Kirche Alexandriens, die fast erloschene Landeskirche des ältesten gebildeten Volkes der Erde, und die armen, verachteten, aber empfänglichen Kopten zu pflegen unternommen, und ihren Kindern europäische Gesittung zu lehren begonnen? Kruse und Lieder: beide Deutsche, beide in unsern Tagen ausgesandt von einer englischen Gesellschaft, beide im Dienste der englischen Kirche und unter Englands Schutze arbeitend. Wer hat, nach Gobat, sich der verkümmerten und halb verwilderten Abyssinier angenommen, und diesem wißbegierigen Volke durch eine Reihe lehrreicher Werke in der Landessprache die Mittel an die Hand gegeben, sich und seine Kirche wieder aus der Ver-

wilderung zu erheben? Isenberg, ein Deutscher, ein Zögling Basels, Sendling derselben englischen Gesellschaft, und ein Geistlicher der englischen Kirche. Wir müssen es wahrlich mit freudiger Dankbarkeit anerkennen, daß solche Männer solchen Schutz im Auslande gefunden. Aber bleibt es deshalb doch nicht ein demüthigender Zustand der deutschen Völker und der deutschen Kirche, daß ein ihnen zugehöriger apostolisch gesinnter Glaubensbote nicht allein bei einer ausländischen Gesellschaft Schutz und Beistand suchen, sondern auch einer andern Kirche beitreten, sich auf ihr Glaubensbekenntniß, ihre Liturgie verpflichten muß; daß, um wirken zu können, er aufhören soll, der Sohn seines Vaterlandes und seiner Mutterkirche zu sein: gerade wenn er im Geiste beider handelt, und deutschem Eifer, deutscher Frömmigkeit und Wissenschaftlichkeit in fernen Himmelsstrichen Ehre macht?

Wie nun verhält es sich in dieser Beziehung mit Palästina? Dieses Land ist der gegebene nothwendige Mittelpunkt der einen Hälfte des ganzen Missionswerkes, nach der apostolischen Eintheilung der zu bekehrenden Menschheit: nämlich der Verkündigung des Evangeliums unter den Juden, im Gegensatz der Heiden. Alle zerstreuten Millionen dieses merkwürdigen Volkes, sofern sie nicht in gänzlichen Unglauben verfallen und in Selbstsucht untergegangen sind, stehen mit jenem Reste ihrer Nationalität, als dem Mittelpunkte ihres gemeinsamen Lebens, in Verbindung. Dort wohnen fünf tausend Juden, die einzigen, welche nicht um des Handels und Verkehrs willen zusammenleben; sie leben dort, wie vor achtzehnhundert Jahren, von den Almosen ihrer fernen Brüder, unter dem Druck, in großem Elende, aber doch als Kinder des Landes ihrer Väter, mit dem Gefühle ihrer Nationalität. Wenn die evangelische Kirche, wo sie im Bewußtsein ihrer Stellung handelt, das Christenthum zur Grund-

Iage einer wiederzugebarenden Volksthümlichkeit zu machen suchen muß; wenn sie nie diese Volksthümlichkeit von der Religion, noch die Religion von der Volksthümlichkeit trennen darf: so ist es klar, daß das eigentliche Missionswerk unter den Juden erst dann anfängt, wenn das Evangelium ihnen mit Beziehung auf das Land ihrer Väter gepredigt wird. Es handelt sich nicht davon, einen Kreuzzug zu unternehmen, um bekehrten Juden Palästina zu übergeben: es könnten Hunderttausende derselben dort unter dem Schutze der Pforte leben, ohne die geringste politische Erschütterung, ja selbst ohne alle politische Bemühungen. Durch geistliche Verstocktheit sind sie untergegangen: geistlich allein können sie, nach den von Gott geordneten Weltverhältnissen der Gegenwart, wiederhergestellt werden: ein christliches Volk der Juden im Lande ihrer Väter, wie ein christliches Volk der Armenier in Armenien, der Maroniten im Libanon, der Chaldäer in Kurdistan, der Syrer in Syrien. Bei allen Befehrungsanstalten für die Juden in jedem andern Lande muß der Jude jetzt seine Nationalität, die ihm so heilige und theure, aufgeben, wenn er sich zum Christenthum wendet: in Palästina findet er sie wieder, wenn er denjenigen als seinen Heiland und Herrn erkennt, den seine Väter zu ihrem Verderben verworfen haben. Wir sind entfernt, die Befehrungen gering zu achten, welche vom jüdischen Stamme unter uns Deutschen, und ganz besonders in Preußen, sich ereignet haben: sie haben uns eine über alles Verhältniß bedeutende Zahl von Geistern gegeben, die als Sterne erster Größe in allen Gebieten der Wissenschaft und Kunst leuchten, und sie haben uns Beispiele der edelsten Frömmigkeit und christlichen Erleuchtung geschenkt. Allein sie und ihre Nachkommen sind eben Deutsche und nicht Juden.

Dies ist, von einem allgemeinen Gesichtspunkte, offenbar die Stellung Palästinas, und Jerusalems insbesondere,

auf dem Gebiete des Missionswerkes. Aber es darf nicht übersehen werden, was gerade in den letzten Jahren sich dort zugetragen und geregt hat, und wir müssen hier schon etwas darüber sagen, obwohl später Gelegenheit sein wird, näher in diese Verhältnisse einzugehen. Zum erstenmale in unsern Tagen ist den Juden in Jerusalem das Christenthum im Gewande des einfachen Evangeliums gepredigt. Zum erstenmale haben mehrere unter ihnen die Augen ernsthaft auf die Verheißungen der Propheten gerichtet, um gewissenhaft zu prüfen, ob sie nicht in dem Herrn und durch den Herrn der Christenheit erfüllt sind. Die Idee einer nahe bevorstehenden Erlösung des Volkes Gottes ist bei ihnen reger als je. Alles dies ergibt sich aus den Erzählungen der neuesten Reisenden nicht weniger als aus den Missionsberichten.

Wer nun hat das Evangelium in Jerusalem gepredigt? Wer diese geistige Bewegung angeregt? Zwei Deutsche — Nicolayson und Pieris, dieser selbst ein Sohn Israels nach dem Fleische: aber auch sie im Dienste einer englischen Gesellschaft, und als Söhne der englischen Kirche.

Ist also die Stellung Palästinas zum Missionswerke überhaupt eine bedeutende, ist die Stellung Jerusalems in dieser Beziehung eine weltgeschichtliche, eine einzige: so mußte jener Augenblick selbst als ein überraschend günstiger und ermutigender erscheinen für den Versuch, ob den Juden in Palästina nicht allein Schutz, sondern auch die Mittel der geistigen und geistlichen Wiederherstellung gegeben werden könnten, und zwar so, daß den evangelischen Missionen deutscher Zunge die Möglichkeit geboten werde, ihr Werk als das ihrer Landeskirche zu betreiben.

Allein das Bewußtsein des allgemeinen christlichen Lebens — welches nur das zum richtigen Verständnisse seiner selbst erhobene und hergestellte, allgemeine Menschlichkeitsgefühl ist — erfordert außer dem Missionswerke noch eine

andere organische Thätigkeit. Die Nothwendigkeit der Missionen geht jenem Bewußtsein aus der Fülle der Liebe gegen die dem Christenthum fremden Brüder hervor: wie sollte die Liebe zu den Genossen des Heiles, zu allen Christen, nicht eine ähnliche Bethätigung suchen? Wenn die Kirche Christi ein zwar nach Völkern und Zungen Geschiedenes, aber kein getrenntes sein soll: wenn sie der Eine, von den Aposteln vor achtzehn Jahrhunderten gepflanzte Baum ist, dessen Zweige einst den ganzen Erdkreis überschatten sollen, und schon jetzt die Blüthe der Menschheit umfassen: wie sollte eine Kirche je aufhören können, sich dieser, nicht allein sichtbaren, sondern weltgeschichtlich handgreiflichen Allgemeinheit und göttlichen Gemeinschaft bewußt zu werden, ohne sich selbst das Todesurtheil zu sprechen? Sie würde in Widerspruch mit ihrem eigenen Bekenntniß gerathen, und des Beweises der Kraft ermangeln, indem sie der Bethätigung der Bruderliebe ermangelte. Wenn das Christenthum zuerst die Menschen gelehrt hat, alle Stämme als Kinder Gottes, und deshalb als Brüder anzuerkennen; wenn die christliche Liebe die Befenner des Christenthums treibt, diese Gemeinschaft, durch Werke der Liebe und des Friedens, bei den ihm ganz entfremdeten Stämmen und Völkern zu bethätigen: so treibt es sie noch viel mehr an, die Gemeinschaft mit denjenigen anzuerkennen und zu pflegen, welche gleicher Glaube, gleiche Hoffnung und gleiche Liebe mit ihnen verbindet. Aus diesem, von den Aposteln auf jedem Blatte ihrer Sendschreiben gelehrtten Grundzuge des Christenthums ist das Bewußtsein und die Lehre hervorgegangen von der allgemeinen christlichen Kirche. Alle aufrichtigen Befenner des Erlösers sind nach ihr Mitglieder dieser streitenden Kirche: die einzelnen Kirchengemeinschaften sind zu allgemeiner Anerkennung berechtigt, wenn sie als Ausdruck nationalen Glaubens und mit der Gewähr nationaler Einrichtungen erscheinen. Denn



seitdem christliche Völker und durch sie christliche Staaten bestehen, sind die Volks- oder Landeskirchen, bei ungestörter Glaubensfreiheit für Andersdenkende, die regelmäßigen, von Gott gewollten Einheiten in diesem Reiche des Geistes. Geschieden von einander durch Zungen und Sprachen, und durch Rechte und Sitten, haben sie doch den Beruf, und müssen die Mittel suchen, ihre Einheit unter einander so viel als möglich darzustellen. Dies geschieht schon in jenem gemeinsamen Bekenntnisse der großen Thatsachen der Offenbarung. Aber in welcher Gemeinschaft dieses Bekenntniß ausrichtig ist, da erzeugt der bekannte Glaube nothwendig die Theilnahme am Schicksale der andern Genossenschaften auf dieser Erde, welche mit ihr die streitende Gemeinde des Herrn bilden, und es erwacht das Bedürfnis, sei es im Ganzen und organisch, sei es in besondern Gemeinschaften, Gesellschaften, Vereinen, oder auch nur in einzelnen Persönlichkeiten, diese Theilnahme zu bethätigen. Sie erkennen und vollziehen dadurch ein ewiges Gesetz der göttlichen Ordnung. Denn gleich wie dem einzelnen Menschen die eine Gabe vorzugsweise gewährt, die andere verhältnismäßig versagt ist; so thun sich dieselben Verschiedenheiten auch in den einzelnen großen Kirchen-Gemeinschaften kund. Jede Gemeinschaft hat also ihre schwachen Seiten, welche der Liebe und Hülfe der verschwägerten Gemeinschaften bedürfen, und wiederum starke, welche andern zum Stützpunkte und zur Ermuthigung dienen können. Die Mängel sollen sich also gegenseitig ersetzen, die Güter sich wechselseitig mittheilen. Wie die natürlichen Gemeinschaften sich nur zu leicht mit einer Verstärkung jener Selbstsucht und jenes Hasses betrachten und begegnen, welche den natürlichen Menschen von seinem Nebenmenschen trennen und, trotz aller natürlichen Bande, immer wieder abstossen und sich entfremden: so ist, in Folge des Gefühles der christlichen Gemeinschaft, umgekehrt eine sonst gar nicht mögliche

Entwicklung der Gemeinsamkeit und Liebe in die Weltgeschichte eingetreten. Es war also gewiß ein richtiges Gefühl, welches unsere Väter in den früheren Jahrhunderten dazu trieb, diese Einheit zu pflegen und zu erhalten, und die Kirche des Evangeliums hat ihren Platz in der Christenheit und der Geschichte nicht eingenommen, um diese Einheit zu läugnen oder zu vernichten, sondern um sie in Freiheit, in Liebe und mit sorgfamer Achtung und Pflege der von Gott gegebenen sprachlichen, volllichen, staatlichen Unterschiede, in einem noch viel höheren Grade, in reinerem Geiste und damit also gewiß zu noch größerem Preise Gottes, zu verklären. Die Kirchen des Evangeliums sind sämmtlich apostolisch=evangelische Kirchen, und haben in dem Glauben ihre Wurzel, daß die Jünger des Herrn eine Gemeinschaft gegründet, die, so weit es die Sündhaftigkeit der Menschen und die Zerrissenheit der Völker erlaubt, sichtbarlich alle einzelnen Gemeinden umschließen und die Herstellung der allgemeinen Menschheit vorbereiten soll.

Eine evangelische Landeskirche, so wie sie ihre Selbstständigkeit gesichert sieht, und ihren Blick frei erheben darf, muß, nach dem Maßstabe des ihr einwohnenden Lebens, das Bedürfnis fühlen, jene Gemeinschaft mit Landeskirchen anderer Zungen und Völker zu verwirklichen. Aber die große Schwierigkeit ist immer die gewesen, die rechte Form zu finden, in welcher dies geschehen kann. Soll sie dies etwa thun durch ein Streben nach gemeinschaftlichem äußern Bekenntnis? oder nach gleicher äußerer Verfassung? oder nach gleicher Weise des Gottesdienstes? Gewiß nicht: denn auf gleichem Grunde des Evangeliums und der Apostel, je nach der Eigenthümlichkeit und Geschichte jedes Volkes, Verschiedenes zu erbauen, in dem Wissen von den göttlichen Dingen, in der Verfassung, in der Gottesverehrung, ist gerade die Aufgabe einer jeden solchen Einzel=Gemeinschaft. Das Reich Gottes soll

eben dadurch gefördert, die Ehre des Herrn eben dadurch gemehrt, die Herrschaft des Geistes eben dadurch bethätigt werden, daß die göttliche Einheit sich in der menschlichen Mannigfaltigkeit darstellt.

So werden wir in Beziehung auf dieses Streben nach christlicher Gemeinschaft vorzugsweise auf das Gebiet gewiesen, wo der in Liebe thätige Glaube sich offenbart. Der Gegenstände und Mittel sind unendlich viele. Dergleichen sind gegenseitige Mittheilung, nicht zum Streite und Haber, wie es das Geschäft so vieler theologischen Versammlungen aller Jahrhunderte gewesen ist, sondern zur Verständigung, zum Hinwegräumen von Vorurtheilen, welche Einzelne und Völker immer noch trennen. Ferner lebendiges Anschauen des Guten, Wahren und Schönen, welches Gott gefällt in dem einen oder andern Zweige seiner Kirche aufzubauen, und neidloses, eifersuchtloses Eingehen in dasselbe, nicht zur slavischen Nachahmung, sondern zur freien Aneignung. Eben so auch, Warnung und Ermahnung der Brüder, durch treues, freimüthiges Bekenntniß der erkannten Wahrheit, noch mehr durch das Beispiel und die Liebe. Das Alles sind Bethätigungen jener Gemeinschaft, deren Anerkennung allein schon die schönsten Früchte trägt, und jedem Volke den Weg zu allem weitem Guten weist. Aber die vorzüglichste Bethätigung ist möglichste Gemeinschaft im großen Werke der Liebe, welches Gott durch die Christenheit auf die sie umgebende, noch nicht erlöste Natur beständig übt: also gerade besonders bei dem Werke der Missionen, in dem weiteren Sinne, den wir oben angedeutet haben. Wären die Missionen nicht schon für die einzelne christliche Genossenschaft unentbehrlich, ohne alle Beziehung auf die Gemeinsamkeit, und das Verhältniß zu andern Kirchen: so müßten sie unternommen werden zur Bethätigung dieser Gemeinschaft. So nur können die Missionen hoffen, sich zu bewähren als Sendungen der Liebe,

die mit vereinten Kräften die Lehre von dem Gotte und dem Reiche der Liebe, mit allen Künsten der Gefittung und des Friedens in ihrem Gefolge, über die Erde tragen.

Sehen wir uns nun näher nach der Art und Weise der Bethätigung dieses Grundtriebes der Gemeinamkeit um, welcher nur das recht verstandene Gefühl der Weltgeschichtlichkeit des Christenthums ist, so erblicken wir verschiedene Kreise desselben. Wir können sie die der Vereinigung, die der Zusammenwirkung und die des friedlichen Beisammenseins nennen.

Innerhalb einer und derselben sprachlichen, vollstlichen, staatlichen Gemeinschaft treibt die Liebe zur Vereinigung. Es handelt sich darum, einem Gegebenen, welches als allgemeinsten und begründetsten Ausdruck des Gesamtlebens des Volkes erscheint, die besonderheitlichen, christlichen Eigenthümlichkeiten zuzugesellen und in dasselbe belebend aufzunehmen, welche sich in demselben Volke oder Staate daneben etwa entwickelt haben. Denn jeder solchen Eigenthümlichkeit, wenn sie Bestand gewonnen und Segen im Reiche Gottes gewirkt hat, muß eine gewisse Wahrheit, wenn auch nur als Zeugniß gegen eine mangelhafte Erscheinung des Gesamtlebens und wenn auch mit vielen Irrthümern und Verkennung anderer Wahrheiten, zu Grunde liegen. So ist es also ein naturgemäßes, weltgeschichtliches Streben, daß die evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse sich im Gottesdienste vereinigen, und in der Lehre gegenseitig zu durchdringen suchen.

Dies ist der Grund dessen, was gewöhnlich Union genannt wird, und was also nur innerhalb einer Landeskirche statt finden kann.

Ein anderes Verhältniß ist das zu Kirchen anderer Sprache, andern Volkes, andern Staates. Selbstständigkeit im Geistlichen ist, nach evangelischen Begriffen, zur Mündigkeit des Volkes und Staates nothwendig. Die Gültigkeit kirchlicher Beschlüsse und Verordnungen setzt die Zustimmung

der obersten Staatsgewalt voraus. Also Union einer Landeskirche mit der Kirche eines andern, politisch gänzlich geschiedenen Volkes und Staates, ist auf einem gewissen Standpunkte der staatlichen Entwicklung und Volksbildung, nach evangelischen Grundsätzen nicht möglich. Hier aber tritt jener oben angedeutete zweite Grad der Gemeinschaft ein, nämlich die Zusammenwirkung. Für einen großen menschlich-göttlichen Zweck, wie jede Förderung des Reiches Gottes auf Erden heißen muß, sich dergestalt in Wechselverbindung zu setzen, daß verschiedene Landeskirchen gemeinschaftlich, aber jede in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit an dem Werke arbeiten, ist im Allgemeinen die Natur eines solchen Verhältnisses. Sie setzt Uebereinstimmung in den Grundlehren und Grundsätzen der zusammenhandelnden Kirchen einerseits, und Bewahrung der Selbstständigkeit des Nationalen in Bekenntniß und Gottesdienst, so wie, was die Verfassung betrifft, wenigstens in den gemeindlichen Einrichtungen voraus. Dabei ist es aber doch die Aufgabe, die wirklich bestehende Einheit und Gemeinschaft des Geistes im Handeln auch darzustellen. Ein wahrhaftes Zusammen-Handeln ist nicht ein bloßes Neben-einander-Wirken, sondern muß zu einer einzigen, gemeinsamen That werden, mit organischem In-einander-Greifen, dabei eine Hand die andere stärke, ein Geist den andern belebe. Es gilt auch hier das überall durchgehende Gesetz, daß zwei wahrhaft mit einander zu einiger That verbundene Kräfte eine unberechenbar größere Wirkung üben, als die Summe ihrer beiderseitigen vereinzelt wirkenden Kräfte sein würde. Zweck dieser Verbindung ist dann zwar immer der Gegenstand des Handelns; nothwendige Folge aber ist, daß die geistige Einheit und Gemeinschaft der Handelnden unter einander immer enger, inniger und wahrer werde, und so mit der Ausbreitung des Reiches Christi zugleich auch sein innerer Ausbau wachse und sich vollende.

Alle Landeskirchen nun, welche aus der Reformation hervorgegangen sind und an ihrem Bekenntnisse halten, stehen auf diesem Standpunkte der Möglichkeit, also des Berufes der Zusammenwirkung. Eine solche Zusammenwirkung stellt die Einheit der Kirche dar, wie sie in unserm Jahrhundert allein möglich ist: nicht eine Vereinigung der Theologen, noch auch der Geistlichkeit im Allgemeinen, als welche doch nur den Einen Theil der Kirche ausmacht, sondern vielmehr die volle geistige Einheit selbstständiger christlicher Kirchengemeinden. In ihr soll sich also eine höhere Darstellung der christlichen Einheit offenbaren als die bisherige Geschichte zeigt.

Aber in der Zerrissenheit der christlichen Kirche können wir uns nicht verhehlen, daß uns mit mancher christlichen Gemeinschaft das Zusammenwirken unmöglich ist: theils weil die innere Grundverschiedenheit es nicht erlaubt, oder weil eingewurzelte Vorurtheile es von der einen Seite nicht zulassen. Soll mit ihnen die Kirche des Evangeliums in Streit und Unfriede treten, wenn sie ein Werk der Liebe beginnt? Gerade das Gegentheil: so sehr auch praktische Mißbräuche oder Erbitterung über erlittene Unbill, oder andere Triebfedern des natürlichen Menschen dazu antreiben möchten. Wenn zur Verbindung auf dem Gebiete des Geistes zwei wenigstens gefordert werden, so nicht minder zum Streite und Zanke. Mit dem Friedeliebenden kann nicht streiten, wer will. Die Donner des Zornes und Hasses zünden nicht im Herzen, welches göttliche Liebe empfindet. Aber mehr noch. Es geht von der wahren Liebe, der wahren Selbstverläugnung, im Gefühle des Dankes für die empfangene göttliche Liebe, eine Kraft aus, der auf die Länge nichts widersteht, gegen welche keine Anfeindung, kein Anathem, keine Verfolgung Stich hält, sondern die am Ende selbst den Haß in Liebe umwandelt. Unter jenen uns fern stehenden

Kirchen sind außerdem mehrere Gemeinschaften der morgenländischen Christen, welche Belehrung von uns nicht allein annehmen wollen, wenn sie geboten wird, sondern welche sie suchen und erslehen. Wir werden durch nichts abgehalten, sie ihnen zu geben, ohne daß wir deshalb ihre Grundsätze annehmen, oder ihre Mißbräuche billigen, noch auch ihr Gefühl der Anhänglichkeit an die Lehre ihrer Kirche verletzen müssen. Bei manchen handelt es sich vorerst nur um Mittheilung der nothwendigsten Vorkenntnisse aller Gesittung. Wir können ihnen beistehen und helfen, ihre eigenen Lehren zu verstehen, die Väter ihrer Kirche zu lesen und das Wort Gottes in der Muttersprache sich zugänglich zu machen. So können wir also, nach dem Geiste der evangelischen Kirche, ihnen die Wiederbelebung ihrer eigenen Einrichtungen auf ihrem eigenen geschichtlichen Grund und Boden erleichtern, ohne uns der Gleichgültigkeit oder der Heuchelei schuldig zu machen. Nichts aber wird in den Augen solcher Christen einen stärkeren Eindruck der Versöhnlichkeit, des Vertrauens, der christlichen Liebe erwecken, nichts sie leichter zur Erkenntniß und Annahme der vollen Wahrheit leiten, als uneigennützig, aufopfernde Liebe und das Beispiel eines evangelischen Lebens und Gottesdienstes.

Wenn wir nun für jene große Lebenshätigkeit der Kirche, welche der unmittelbare Gegenstand der Missionen ist, nämlich die Bekehrung der Ungläubigen zum Glauben, Jerusalem vorzugsweise als wichtig erkannten; so noch viel mehr für die Darstellung der Gemeinsamkeit selbst, oder der wahren Katholizität. Wo wäre auf der Erde ein Fleck, der sich auch nur entfernt, in dieser Beziehung, mit Jerusalem vergleichen ließe! Zuerst für die Bethätigung der Union der Landeskirche derselben Sprache. In Jerusalem gilt kein besonderes Land- oder Staatsrecht, mit welchem die evangelischen Kirchen in der Heimath alle, mehr oder weniger, zusammen-

hängen. Hier, im geschichtlichen Mittelpunkte des Judentums und Christenthums, im Lande der Verheißung, gegenüber den fremden Kindern Israels, im Lande des Muhammedanismus, in lebendiger Berührung mit allen Kirchen des Morgenlandes, ist Aufforderung, nicht zum Spalten, sondern zum Vereinigen: zum Handeln für das Reich Gottes und der Brüder Vestes, nicht zum Grübeln in Spitzfindigkeiten menschlicher Eitelkeit. Nicht weniger ist Jerusalem einzig für die Darstellung christlichen Zusammenwirkens evangelischer Landeskirchen verschiedener Völker. Jede Nationalität, jede Eigenthümlichkeit evangelischen Lebens findet hier gleiche Berechtigung, gleichen Beruf, gleiche Pflicht. Jede wird sich hier ihres rein menschlichen, also katholischen, weltgeschichtlichen Charakters erst recht bewußt. Hier, wo sie nicht mehr von den Gesetzen des Landes und von der Sitte und Sprache des Volkes gestützt und getragen wird, kann jede die Thätigkeit am reinsten entwickeln, für welche sie vorzugsweise begabt und berufen ist, je nachdem sie mehr den Geist der christlichen Ordnung und Regierung und des Handelns, oder die Gabe der Erkenntniß, Forschung und Betrachtung besitzt.

Und endlich, als Feld christlichen, friedlichen Beisammenseins, was ließe sich mit Jerusalem vergleichen! In Jerusalem selbst sind die Gemeinschaften aller Kirchen des Morgenlandes mehr oder weniger feierlich dargestellt. Wo wären empfänglichere, edlere, geistreichere, mit herrlicheren Anlagen begabte, mit größeren Erinnerungen gesegnete, Menschenstämme, als diejenigen, welche in jenem wunderbaren Lande das Glück und Unglück von Jahrtausenden versammelt hat? Wo wäre größeres Verlangen nach Bildung, wie größerer Mangel an Schulen und jeder Unterweisung in allen Künsten der christlichen Gestattung der bevorzugten Völker Europa's? Wir wollen nicht die Hüt des heiligen Grabes mit denen theilen, welche sich um dieselbe streiten:



uns ruft, wie einst den Frauen am Grabe, der Engel aus demselben zu: „Was suchet ihr den Lebendigen bei den Todten? Christus ist nicht hier, sondern auferstanden.“ Aber wir wollen friedlich leben mit allen, selbst mit denen, welche es nicht wollen möchten: und wir können es am leichtesten auf jenem, Allen gemeinsamen, weil Allen fremden Boden thun.

Von Jerusalem, als von einem Mittelpunkte, streckt sich der Arm tröstender und belehrender Liebe leicht südlich, über Alexandrien, nach Abyssinien, also bis an die Grenze des Indischen Reiches; nördlich über Antiochien, nach den verwaisteten, einsamen Chaldäern der Berge von Assyrien. Mit keiner von den Kirchen dieser Länder können wir jetzt gemeinschaftlich handeln: aber mit allen, so weit sie ihre Stammes- oder National-Selbstständigkeit festhalten, hindert uns nichts in Gemeinschaft der Liebe und der gegenseitigen Mittheilung zu treten. Mit Allen aber ohne Ausnahme können wir uns dort leichter als irgendwo in das friedliche Verhältniß von Christen setzen, die Gottes Wort, gesondert, aber ohne Haß und Verfolgung treiben, stark im Gefühle, daß wir Bürger von Staaten sind, welchen Gott die Macht und den Willen gegeben, die Freiheit des Gewissens zu schützen, und noch stärker in dem, daß wir die Söhne einer nicht ausschließenden, geistesfreien Kirche sind.

Alles also weist uns nach Jerusalem und dem gelobten Lande, falls sich eine Gelegenheit zeigt, dort dem evangelischen Bekenntnisse einen festen und würdigen Schutz zu verschaffen. Allerdings war es ein mißverständener Glaube, irregeleitete Liebe, träumerische Hoffnung und ein mißbrauchter Eifer, welche die Väter vor achthalb Jahrhunderten antrieben, nach dem gelobten Lande mit unheiligen, weil ungeistlichen Waffen zu ziehen. Ihre, von so hohen Geistern mit Liebe begrüßte, von so vielen christlichen Fürsten und

Helden mit ihrem Blute besiegelte, von so vielen glorreichen Thaten bezeichnete Unternehmung, konnte deshalb, nach den unveränderlichen Gesetzen im Reiche des Geistes, die Sache des Christenthums nicht dauernd fördern, und mußte sogar zuletzt zu Schmach und Verderben führen. Sollte aber deswegen ein reinerer Glaube, eine aufgeklärtere Liebe, eine hellere Hoffnung nicht die Söhne des Evangeliums mit noch viel größerem Eifer für das gelobte Land erfüllen? Nicht um Palästina der Macht zu entreißen, welcher es Gott übergeben hat, sondern um den dort leidenden Brüdern, eben wie den Kindern Israels, das Licht der Erkenntniß, den Trost der Theilnahme zu bringen. Sollten evangelische Christen in unsern Tagen nicht mit noch viel stärkerem Zuge nach Jerusalem und dem gelobten Lande, als dem wahren weltgeschichtlichen Schwerpunkte der Erde, und dem Mittelpunkte des leidenden Morgenlandes gezogen werden? Wirklich zeigten sich auch an mehreren Orten Umstände, die auf eine solche Stimmung hindeuteten, und von ganz verschiedenen Seiten erhoben sich Stimmen, welche jene Liebe und jenen Eifer aussprachen. Wir wollen nicht davon reden, daß in den letzten Jahren Palästina, mehr als je vorher in der neuern Zeit, Gegenstand des Besuches der Reisenden und Forscher aus evangelischen Landen gewesen ist; daß edle Männer und Frauen unseres Glaubens, aus Deutschland wie aus Großbritannien und Nordamerika, in immer steigender Anzahl dorthin gepilgert sind. Aber begannen sich nicht im südlichen Deutschland und in der deutschen Schweiz evangelische Vereine zu bilden, deren Zweck war, die Niederlassung christlicher Ackerbauer und Handwerker im gelobten Lande zu erleichtern und zu sichern? War es zu übersehen, daß, wie schon oben angedeutet, evangelische Prediger und Glaubensboten Englands und Amerika's während der letzten Jahre begonnen hatten, den Juden das Evangelium zu ver-

kündigen, und die verwahrlosten Kinder aller Einheimischen zu höherer Gestattung zu erziehen? Oder daß die Presbyterianische Kirche Schottlands im Jahre 1839 eigens drei Männer von Glauben und Einsicht ausgesandt hatte, welche den Zustand des jüdischen Volkes und seine Geistesstimmung in der allgemein gefühlten Spannung und Krisis dieser Zeit erkunden sollten? Endlich als in jenem schicksalsvollen Jahre plötzlich Aller Augen auf das Morgenland gerichtet waren, als ohne alles Zuthun und Erwarten, ja gegen alle menschliche Bemühungen und Maßregeln der Gewaltigen der Erde, Syrien, und Palästina mit ihm, Mittelpunkt und Knoten des Weltgeschickes wurde, erhoben sich da nicht, in der französischen Schweiz und im Herzen Frankreichs, Männer von bewährter, christlicher Menschenliebe, um die Mächte der Christenheit aufzufordern, sich des gelobten Landes, im Belange der allgemein menschlichen Gestattung, der bürgerlichen Freiheit, und vor allem des Christenthums anzunehmen?

Und wahrlich, wenn der Zustand der Christen in Palästina im Allgemeinen ein betrübender, so ist der des Evangeliums dort ein tief demüthigender und schmachvoller. Wie im ganzen Türkenreiche, also in dem Umfange der ältesten und einst blühendsten Kirchen der apostolischen Zeit und der nächstfolgenden Jahrhunderte, so findet insbesondere der evangelische Christ in Palästina keine Stätte, die da verkündet, daß auch Er unter den Stämmen der Christenheit seinen Sitz habe, und sein Erbtheil unter den Kindern des Abendlandes. Mitten unter den Niederlassungen von Christen aller Bekenntnisse und Zungen, findet er nirgends ein ihm eigenes Bethaus oder Schule oder geistliche Stätte und brüderlichen Krankentrost und Pflege. Im Chore der Christenschaaren fehlt die Stimme der Kirchen des Evangeliums. Wie Schatten ziehen die Wanderer unsers Bekenntnisses in jenen ewig denkwürdigen Stätten umher, welche der Apostel und so vie-

ler hohen und seligen Geister Andacht und Frömmigkeit für alle Zeiten geweiht hat. Nichts deutet an, daß sie ein Theil der Christenheit sind, daß den Völkern, welchen sie zugehören, ein großer Theil gegeben ist, wie an der Weltherrschaft, so an der christlichen Erkenntniß und Gestattung. Daher kommt es, daß der volksmäßige Ausdruck in der Türkensprache für Protestanten so viel bedeutet als „Menschen ohne Gott“. Der Morgenländer urtheilt nach dem, was er sieht. Kümmernten sich jene um ihren Gott (so denkt er), so würden diese Fremdlinge, die so thätig und klug und mächtig sind, gewiß ihm Tempel errichten, in denen sie ihn gemeinschaftlich verehren könnten. Näher betrachtet, ist dieser schmachvolle Zustand mehr noch ein unglücklicher als ein selbstverschuldeter. Die Söhne der alten Kirchen des Morgen- und Abendlandes finden in den ursprünglichen alten Bewohnern, oder (wie die Lateiner) in den frühen Ansiedlungen ihrer Väter einen Stützpunkt. Denn jene dort ansässigen Christen genießen, als Rajahs, das heißt, als Unterthanen und Schutzgenossen der Pforte, das Recht des Ankaufs von Grundeigenthum und der festen erblichen Ansiedlung. An sie schließen sich die als Franken lebenden Brüder an. Ein verantwortliches geistliches Oberhaupt für die Morgenländer, ein geistliches und weltliches bei den Lateinern, verwaltet ihre Rechte und Stiftungen, und vertritt sie, der Pforte und ihren Statthaltern gegenüber. Wen sie in diese ihre Gemeinschaft aufnehmen, der ist, wie in ihrer Gerichtsbarkeit (unter den obersten Gerichtshöfen der Pforte) so in ihrem Schutze. Der evangelische Christ entbehrt dieses Stützpunktes. Er siedelt sich nicht an, weil er keine Gemeinschaft dort findet: und es besteht keine Gemeinschaft, weil sich nie bedeutende Glieder und Familien jenes Glaubens dort angesiedelt haben. Dieses Mißverhältniß thut sich, auf dem geistlichen Gebiete, besonders im Verhältniß zu den Juden kund. Ein zum christ-

lichen Glauben bekehrter Jude kann sich, Angesichts seiner Synagoge und seines Rabbi, zu irgend einer jener älteren christlichen Gemeinschaften wenden, und findet, in sie aufgenommen, Hülfe nach innen und Schutz nach außen. Aber der Zögling eines evangelischen Glaubensboten darf nur verstoßen und bei Nacht mit seinem Lehrer beten; und will er bekennen, was in seiner Seele lebt, so muß er landflüchtig werden, oder er unterliegt der Verfolgung und der Rache seines Rabbi. Sein Weib wird von seiner Seite gerissen: seine Ehe aufgelöst: die Kinder von ihm getrennt: verflucht, wer ihn aufnimmt: und das alles unter dem Schutze und, wenn gefordert, unter der Mitwirkung der Landesbehörden.

Leiden jener Art sind die traurigen Beweise des Mangels einer evangelischen Stellung: sie sind aber noch mehr: sie sind wirkliche Leiden, und sie haben bewährte Seelen dieser Zeit getroffen. —

Das ungefähr war die Lage der Christen und Juden im gelobten Lande, als Friedrich Wilhelm der Vierte sich entschloß, den in England unterzeichneten Vertrag vom 15. Julius 1840 zu genehmigen und zu vollziehen. Dies geschah, wenn wir recht unterrichtet sind, so wenig ohne Rücksicht auf die Lage der Christenheit im türkischen Reiche, als es ohne volles Bewußtsein aller möglichen Folgen jenes Vertrages geschah.

Sollte ein solcher einziger Augenblick nicht für das gelobte Land und die gesammte Christenheit, und damit recht im Geiste des evangelischen Bekenntnisses, und auch zum unmittelbaren Besten der Bekenner desselben benützt werden können?

Dies war des Königs erster Gedanke. Es schien ihm möglich, und vorzugsweise wünschenswerth, daß die Mächte der Christenheit sich unter einander und mit der Pforte, welche ihren Schutz anrief, verständigten über jene Verhält-

nisse und die des gelobten Landes insbesondere. Es wäre ein edler, ein heiliger Bund gewesen, Niemandem zu Schaden, der Gegenwart zum Ruhme, der Zukunft zum Frommen.

Noch im Laufe des Monats Julius traf der König Einleitungen, um die Sache bei den verbündeten Mächten, als eine allgemein Christliche anzuregen, und ein allgemeines Verständniß anzubahnen.

Obwohl nun die Angelegenheit vielfach besprochen wurde, so lag doch am Ende März 1841 die Unmöglichkeit eines solchen allgemeinen Verständnisses der Christenheit unter den gegenwärtigen Umständen urkundlich vor. Der günstigste Augenblick war schon vorbei, gerade durch den glänzenden Erfolg der verbündeten Waffen. Schon war die Pforte gerettet: auf den Thürmen von Akre wehte, wie vor sechs Jahrhunderten, mit der Fahne Englands die von Oesterreich, welche ein junger Held vom Hause Habsburg dort, wie zur Sühne alten Haders, aufgepflanzt hatte. So war die Pforte wieder in den Besitz Syriens gesetzt, ohne daß irgend etwas für die Christen vorbehalten war: nur allgemeine Versprechungen von Schutz für ihre in Syrien lebenden Unterthanen waren von der Pforte und in ihrem Namen gegeben.

Wenn nun der günstigste Augenblick im vergeblichen Versuche vorübergegangen war, jenen Gedanken vom allgemeinsten Standpunkte zu verwirklichen, sollte man die Gelegenheit ganz unbenuzt lassen, die Verwirklichung desselben Gedankens auf einem beschränkteren Gebiete zu versuchen?

Dieses beschränktere Gebiet war das des eigenen Bekenntnisses, des protestantischen. Dem Könige konnte auch dieses nur als ein möglichst allgemeines erscheinen: nicht als ein preussisches, sondern als ein deutsches, und nicht als ein deutsches allein, sondern als ein allgemein protestantisches vom Gesichtspunkte der Kirche der evangelischen Union.

Wo nun lag der Anfangspunkt? Er mußte jeden Arg-

wohn selbstfächtiger Absichten ausschließen, jedes Ausschließliche durch sich selbst verdammen, die Grundgedanken der Selbstständigkeit wie der Gemeinsamkeit möglichst klar aussprechen.

Ein Mittelpunkt mußte gefunden werden für alle volksthümlichen Kirchen evangelischen Bekenntnisses, welche sich jenem Gedanken anzuschließen, jetzt oder später bereit sein möchten. „Eines in Vielen, und Viele in Einem“ ist ja überhaupt die Losung, wie des Christenthums im Allgemeinen, so der evangelischen Kirche insbesondere, welche die Selbstständigkeit des nationalen Lebens so entschieden voraussetzt. Eine Stiftung wurde gefordert, welche keinem ausschließlichen Rechte unterworfen, noch weniger von den Befehlen einer staatlichen Gewalt abhängig, noch endlich nur für Ein Bekenntniß, Eine Sprache, Einen Gottesdienst allein bestimmt wäre.

An das Gegebene sich anzuschließen, erschien dem Könige als das einzig Richtige und Gottgefällige. Englische Christen, Mitglieder der Gesellschaft zur Bekehrung der Juden, hatten vor wenigen Jahren, wie schon oben angedeutet, ein Grundstück auf dem Berge Zion erworben, um dort eine Kirche zu bauen und Schulen anzulegen. Der Bau war bereits begonnen, und Gottesdienst war schon in englischer und hebräischer, ja auch in deutscher Sprache, für dort weilende Christen oder bekehrte Juden in einem vorläufigen Raume gehalten worden, von jenen deutschen Glaubensboten, die im Auftrage der Gesellschaft dorthin gesandt waren.

Wie sollte man einen andern Anhaltspunkt suchen wollen, als diesen bereits gegebenen? Allerdings handelte es sich darum, die kleine Stiftung einer englischen Privatgesellschaft in eine unabhängige Kirche zu verwandeln, und sie unter den Schutz der beiden protestantischen Großmächte zu stellen. Es kam also zunächst darauf an, die englische Re-

gierung zur Mitwirkung für den Zweck des Schutzes der Christen überhaupt, evangelischer wie anderer, zu bewegen; und zugleich ihre Einwilligung dafür zu erlangen, daß der König, als fremder Landesherr, mit den Häuptern der Kirche über jenen Gegenstand, rein christlich und kirchlich, sich in unmittelbaren Verkehr setzen könne.

War dieses möglich, alsdann begann eine in der Geschichte der evangelischen Kirche neue Epoche kirchlicher Verhandlung und kirchlichen Verkehrs. Denn es handelte sich weder darum, alles protestantische Christenthum dort unter Eine Form des Bekenntnisses und des Gottesdienstes zu bringen, noch auch umgekehrt darum, mehrere gänzlich getrennte Anstalten einzelner Landeskirchen auf dem Berge Zion aufzurichten. Eine Kirche, aber in ihr für jedes Volk selbstständige Gottesverehrung: Eine geistliche Obrigkeit, also die der Kirche, welche sich im Besitze fand, aber eine in sich unabhängige, wenn gleich nicht vom Mutterland abgeschnittene: dabei aber mit gemeindlicher Selbstständigkeit und ländlicher Eigenthümlichkeit für jedes ihr sich anschließende Element anderer evangelischer Landeskirchen.

Wie war dies möglich?

Den Gedanken des Königs drückt wohl am getreuesten die Weisung aus, welche Er als besondere Instruktion dem im April 1841 von Bern nach Berlin berufenen Gesandten, dem Geheimen Legations-Rath Bunsen, für diesen Zweck unterm 2. Junius mitgab, und die wir hier wörtlich mitzutheilen die Erlaubniß erhalten haben.

Es bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, daß diese Weisung nichts auf die innere Verfassung der Landeskirche und überhaupt auf die innern Verhältnisse der Kirche Preußens Bezügliches enthielt, wie denn der ganze Auftrag, nach den offen ausgesprochenen Grundsätzen nationaler Selbstständigkeit, nichts dergleichen in sich befaßen konnte.



Nachdem die Instruktion im Eingange die mit der englischen Regierung zu besprechenden Punkte kurz angedeutet, welche wir bereits angeführt, nämlich über den Schutz aller beiderseitigen Unterthanen im türkischen Reiche, ohne Unterschied des Bekenntnisses, fährt sie folgendermaßen fort:

Des Königs Instruktion an den Gesandten.

„Sollte die Großbritannische Regierung sich nicht abgeneigt zeigen, unter gewissen Voraussetzungen, mit des Königs Majestät in eine Vereinbarung einzugehen, von welcher sich die Erreichung dieser Zwecke vernünftigerweise hoffen läßt, so wollen Allerhöchstdieselben Ihren außerordentlichen Gesandten in dieser Spezial-Mission noch Allerhöchstselbst mit folgendem Auftrage versehen.

„Es soll nämlich derselbe, in einer, dem englischen Ministerium genehmen, ganz vertraulichen Form, durch Besprechung mit dem Erzbischof von Canterbury, als Primas von England, und mit dem Bischof von London, als unmittelbarem Haupte der einzelnen auswärtigen Gemeinden der englischen Kirche, zu ermitteln suchen:

„in welcher Art die englische Landeskirche, welche bereits sich im Besitze eines Pfarrgebäudes auf dem Berge Zion befindet, und daselbst den Bau einer Kirche begonnen hat, geneigt sein dürfte, der evangelischen Landeskirche Preußens eine schweesterliche Stellung im gelobten Lande zu gestatten.

„Da eine solche Vereinbarung die zartesten Punkte des National-Lebens beider Völker berührt, und der Gegenstand ein so hochwichtiger und heiliger ist: so erachten Seine Majestät, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, es für notwendig, über die Ueberzeugungen, welche Allerhöchstdieselben dabei leiten, sich hier klar und offen auszusprechen.

„Seine Majestät gehn also zunächst von der Ueberzeu-

„gung aus, daß das evangelische Christenthum im Orient  
 „und namentlich im gelobten Lande, keine Hoffnung auf volle  
 „und dauernde Anerkennung, und auf segensreiche und blei=  
 „bende Wirkung und Ausbreitung hat, wenn dasselbe sich nicht  
 „in jenen Gegenden möglichst als eine Einheit darstellt.

„Zuvörderst sind Regierung und Volk dort von jeher  
 „gewöhnt, diejenigen, welche sich als Glaubensgenossen aner=  
 „kennen, in ihren geistlichen Angelegenheiten als einen Kör=  
 „per mit gemeinsamer Zucht und Ordnung, aufzutreten und  
 „handeln zu sehen. So steht das Judenthum vor ihnen;  
 „so stellen die Körperschaften der Lateiner, der Griechen, der  
 „Armenier sich ihnen dar. Wollte nun die evangelische Chri=  
 „stenheit, diesen gegenüber, zugleich als bischöflich=englische,  
 „als presbyterianisch=schottische, als evangelisch=unirte, als  
 „lutheranische, als reformirte, als baptistische, als Methodi=  
 „sten= oder Independenten=Gemeinschaft, und dergleichen, auf=  
 „treten und Anerkennung fordern, so würde die türkische Re=  
 „gierung gewiß Bedenken tragen, diese Anerkennung zu ge=  
 „währen. Denn eine solche Anerkennung schließt für die Vor=  
 „steher der Körperschaften die höchsten politischen Rechte in  
 „sich. So sind noch im vorigen Monate die Bischöfe der  
 „verschiedenen christlichen Körperschaften Syriens in Damas=  
 „kus mit dem Musti und Cadi zu einer Berathung über die  
 „künftige Verwaltung des Landes berufen, und es ist einem  
 „jeden derselben bewilligt worden, fünf Abgeordnete seines  
 „Bekenntnisses für den obersten Verwaltungsrath Syriens zu  
 „ernennen. Ehe nun die Pforte ein solches Ansehen, eine  
 „solche Macht, auch nur aussichtsweise den verschiedenen evan=  
 „gelischen Gemeinden zu ertheilen sich entschließt, wird sie  
 „zuerst nach der Zahl und dem Stande ihrer Unterthanen  
 „fragen, welche Mitglieder jeder der neuen Körperschaften  
 „seien, und nach den Garantien, welche eine solche Gemein=  
 „schaft überhaupt für ihr Bestehen bieten könnte. Denn es

„sind Eingeseffene, Unterthanen des Kaisers, welche jene privilegierten Körperschaften gebildet haben und noch jetzt bilden.  
„Nun aber können alle evangelischen Gemeinschaften zusammen in diesem Augenblicke nirgends mehr als einige vereinzelte Eingeborne aufzeigen, die zu ihnen übergetreten sind.  
„Es ist allerdings wahr, daß in den letzten Jahren, in Armenien und in Beyrut, so wie in Jerusalem, mehrere und zum Theil sehr angesehenere Eingeborne sich geneigt erklärt haben, zum evangelischen Christenthume überzutreten oder ihre Kinder darin erziehen zu lassen, davon aber größtentheils durch die Unmöglichkeit abgehalten sind, worin sich die Missionare befinden, ihnen Schutz und Sicherheit zu gewähren. Allein jene Thatsache bleibt immer wahr, daß man Gleichstellung mit den alten Körperschaften verlangen muß, ohne eine genügende Anzahl von Personen aufzeigen zu können, welche die neuen Körperschaften bilden sollen. Was aber die Garantien betrifft, die man zu fordern berechtigt ist, welche Regierung könnte und wollte sie für eine solche Menge von Gemeinschaften geben? In jenem Bedenken nun würde die Pforte ohne Zweifel durch die Fürsprache der schon bestehenden religiösen Körperschaften bestärkt werden.

„Abgesehen hiervon, in welchem Nachtheile müßte, bei einer solchen Zersplitterung, die evangelische Christenheit den alten Kirchen gegenüber stehen! Was diesen auch an innerem Leben fehlen mag, sie bilden eine feste, durch Kirchenzucht, Liturgie und das apostolisch-bischöfliche Ansehen ihrer Sitze zusammengehaltene Masse, und wirken mit der Kraft der kirchlichen Einheit noch mehr als durch den Vortheil uralten Bestandes.

„Dies sind die politischen Gründe, welche Se. Majestät zu der Ueberzeugung geführt haben, daß in dieser Angelegenheit Einheit beim Auftreten die erste, unerläßliche Bedingung des Gelingens für die evangelische Kirche sein muß.

„Allein die Ueberzeugung Sr. Majestät, daß bei der  
„gegenwärtigen Veranlassung die evangelische Kirche als eine  
„Glaubens-Einheit auftreten müsse, beruht wesentlich noch  
„auf Gründen höherer Art. Die gegenwärtige, offenbar  
„nicht ohne göttliche Leitung herbeigeführte Gestaltung der  
„türkischen Angelegenheiten, und namentlich die politische  
„Stellung Englands und Preußens zu derselben, hat der  
„evangelischen Christenheit zum erstenmale die Möglichkeit  
„gegeben, in der Wiege der Christenheit und im gelobten  
„Lande sich neben den uralten Kirchen des Morgenlandes, und  
„gegenüber der Römischen, als ebenbürtiges Glied der allge-  
„meinen Kirche Christi eine Stellung zu fordern, um dem  
„Evangelium freie Verkündigung, den Bekennern der evan-  
„gelischen Wahrheit freies Bekenntniß und gleichen Schutz  
„zu sichern. Dieser Augenblick ist ein weltgeschichtlich wich-  
„tiger: nach seiner Beachtung und Benutzung, oder Misach-  
„tung und Versäumung, wird die Evangelische Kirche von  
„der Geschichte und von Gott gerichtet werden. Seine Ma-  
„jestät können nicht zweifeln, daß die Evangelische Christen-  
„heit es sich selbst und ihrem Herrn schuldig sei, in einem  
„solchen Augenblicke, auf einem solchen Schauplatze, nicht das  
„Aergerniß ihrer Uneinigkeit und Getrenntheit, sondern viel-  
„mehr das gute Beispiel ihrer Einigkeit im Glauben und  
„ihrer Verbundenheit im Handeln zu geben. Sie will ja  
„dort auftreten, den ältern Kirchen-Gemeinschaften gegenüber,  
„und im Angesichte von Juden und Mahomedanern, nicht  
„um zu verfolgen, zu verdrängen, auszuschließen, nicht um  
„zu hadern, zu zerstreuen, aufzulösen: sie will ihre Sendung  
„der Welt ankündigen, nicht als ein Werk des Hasses und  
„der Eifersucht, sondern als eine Botschaft der Liebe, des  
„Friedens und der Eintracht. Wie könnte es nun der Wille  
„ihres Herrn sein, daß sie zu solchem Zwecke, mit solchen  
„Worten im Munde, bei diesem ihrem ersten Auftreten im

„gelobten Lande, die Fahne der innern Getrenntheit und  
„Zwietracht entfaltete? Sind nicht schon überhaupt ihre Mis-  
„sionen, wie der Pulsschlag ihres gemeinsamen Lebens, so das  
„Zeugniß der Schwierigkeit, in solcher Vereinzelung und Ge-  
„trenntheit, bei solchem Mangel kirchlicher Leitung, eigentliche  
„Kirchen zu gründen, christliche Nationen zu bilden und zu  
„erhalten? Und wo würde dieser innere Schaden trauriger  
„hervortreten, als in jenem Lande, bei jener Zusammendrän-  
„gung aller christlichen Gegensätze, gegenüber den drei Pa-  
„triarchaten und der Rabbiner-Colonie, im Angesichte der  
„Mosee Dmar's und der Grundmauern des Tempels von  
„Jerusalem? Sollte es also nicht vielmehr im Rathschlusse  
„Gottes liegen, daß in den Missionen sich das Gefühl der  
„innern Einheit und Verbundenheit aller Glieder der evan-  
„gelischen Christenheit über den ganzen Erdfreis entzünde?  
„Sollte insbesondere im gegenwärtigen Augenblicke der Lie-  
„besgedanke des Herrn der Kirche nicht dieser sein, daß im  
„alten Lande der Verheißung, auf der Stätte seines irdischen  
„Wandelns, nicht nur Israel zur Erkenntniß des Heiles ge-  
„führt werden, sondern auch die einzelnen, auf dem ewigen  
„Grunde des Evangeliums, und auf dem Felsen des Glau-  
„bens an den Sohn des lebendigen Gottes gegründeten, evan-  
„gelischen Kirchen, ihrer Spaltungen vergessend, ihrer Einheit  
„sich erinnernd, über der Wiege und dem Grabe des Erlösers  
„sich die Hand des Friedens und der Einigkeit reichen mögen?

„Seine Majestät ihrerseits wollen nicht zaudern, bei  
„dieser Gelegenheit der bischöflichen Kirche Englands, welche  
„mit evangelischen Grundsätzen eine auf Allgemeinheit hinnie-  
„rende, geschichtliche Verfassung und kirchliche Selbständig-  
„keit verbindet, vertrauensvoll die Hand zu bieten.

„Seine Majestät tragen kein Bedenken, in dem Sinne  
„apostolischer Katholizität und in der Erwartung gleicher  
„Gefinnung Seitens der englischen Kirche, Ihre Bereitwil-

„ligkeit auszusprechen, in allen Missionsländern, wo ein Bis-  
 „thum dieser Kirche besteht, den Geistlichen und Missionaren  
 „ihrer Landeskirche zu erlauben, sich an dasselbe anzuschlie-  
 „ßen, auch zu diesem Zwecke sich die bischöfliche Ordination  
 „zu erwerben, welche die englische Kirche für die Zulas-  
 „sung zum Amte fordert. Allerhöchstdieselben werden darauf  
 „achten, daß eine solche Ordination in Ihren Landen jeder-  
 „zeit anerkannt und geachtet werde\*).

„Insbesondere sind Se. Majestät entschlossen, im gelob-  
 „ten Lande Alles zu thun, was von Allerhöchstdenselben  
 „christlicher Weise verlangt werden kann, damit ein gemein-  
 „sames Wirken für das Evangelium möglich werde. Die  
 „englische Kirche ist dort im Besitze einer kirchlichen Stiftung  
 „auf dem Berge Zion, und Se. Majestät halten es für die  
 „Pflicht aller evangelischen Fürsten und Gemeinschaften, sich  
 „an diese Stiftung, als den Anfangs- und Mittelpunkt eines  
 „gemeinsamen Handelns, anzuschließen. Denn Se. Majestät

\*) Es bedarf wohl kaum noch der ausdrücklichen Erklärung, daß  
 hier und überall bei Ertheilung der Erlaubniß zum Empfang der Ordi-  
 nation von einem englischen Bischöfe nur von noch nicht ordinirten Can-  
 didaten die Rede ist, niemals aber an eine Re-Ordination schon geweiht-  
 er Geistlicher, zu welcher die deutsche evangelische Kirche oder ein sie  
 vertretender deutscher Fürst nie seine Zustimmung geben könnte, gedacht  
 worden. — Eben so versteht es sich von selbst, daß bei dem Anschluß der  
 Missionare an die englische Kirche dem König nur solche Punkte vorge-  
 schwebt haben, wo dieselbe durch Errichtung eines Bisthums schon eigent-  
 liche Landeskirche geworden ist, wie z. B. in ihren eigenen Colonien, wo  
 daher eine Trennung und die Errichtung einer neuen, ganz abgesonderten  
 Kirchen-Gemeinschaft den Heiden, welche durch das Beispiel der Liebe  
 gewonnen werden sollten, das Aergerniß der Spaltung und Uneinigkeit  
 geben würde. Wo die deutsche Kirche sich selbst ein eigenes umfassendes  
 Gebiet zu gründen hoffen kann, und die erste ist, die austritt, da wird  
 eben sie selbst die Kirche bilden, und von Andern den Anschluß erwarten.  
 Möge sie das an recht vielen Orten thun. Für das Reich Gottes frei-  
 lich kommt es darauf an, daß es gefördert werde, für den Menschen,  
 durch wen.

„sehen darin einen Grund großer Hoffnungen für die Zukunft der evangelischen Christenheit. Zuörderst wird offenbar dadurch ihren Missionen im ganzen Umfange des türkischen Reiches, und in den Urstzen des Christenthums, ein sichtbarer Mittelpunkt und ein lebendiger Hebel gegeben, dessen Kraft, einmal in Bewegung gesetzt, sich bald bis nach Abyssinien und bis nach Armenien hin fühlbar machen würde. Dann aber wird dadurch etwas überhaupt höchst Wünschenswerthes und Wichtiges erlangt. Es wird nämlich so auf die einfachste Weise ein neutraler christlicher Boden gewonnen, der über die Gränzen beschränkender Nationalität hinweggerückt ist, und auf welchem, unter Gottes Segen, durch gemeinsames Wirken gläubiger Liebe, eine fortschreitende Vereinigung der evangelischen Christen mit größerer Leichtigkeit, als unter irgend andern Umständen, angebahnt werden kann.

„Natürlich kann es aber nicht in der Absicht Sr. Majestät liegen, bei einem solchen Anschließen die Selbstständigkeit der National-Kirche Ihres Landes aufzuopfern, oder zu gefährden. Im Allgemeinen läßt sich, nach der Ansicht Sr. Majestät, eine evangelische, wahre, lebendige Darstellung der Katholizität nur so denken, daß diese Einheit getragen werde von der göttlich gegebenen Mannigfaltigkeit nach Zungen und Völkern, und nach der ganzen Eigenthümlichkeit und geschichtlichen Ausbildung jeder Nation und jedes Landes. Jede Landeskirche hat ohne Zweifel, wie das Volk, welches ihr angehört, ihren eigenen Beruf in der großen Ordnung und Entfaltung des Reiches Gottes. Ja jede engere, kleinere christliche Gemeinschaft in einem christlichen Lande hat ebenso unzweifelhaft den Beruf und die Pflicht, sich innerhalb der allgemeinen Kirche eine besondere Wirksamkeit der Liebe zu suchen, zu welcher ihr besondere Veranlassung und besonderer Segen gegeben ist.

„Insbesondere aber sind Se. Majestät, als deutscher Fürst und als König Ihres Landes, aufs Lebendigste davon durchdrungen, daß die evangelische Christenheit des deutschen Volkes berufen sei, in jeder Darstellung einer solchen evangelisch = apostolischen Katholizität einen selbstständigen Platz einzunehmen, so lange noch das Wort Gottes in deutscher Sprache verkündigt, und Sein Lob in deutscher Zunge gesungen wird. Se. Majestät leben der Hoffnung, daß namentlich auch in diesem Jahrhunderte die Stellung der evangelischen Christenheit Deutschlands, sobald sie nur dieses ihres Berufes sich recht bewußt wird, in Verhältniß sein werde mit der gesammten geistigen und politischen Stellung desjenigen Volkes, von welchem vor dreihundert Jahren das gesegnete Werk der Kirchenverbesserung ausgegangen ist.

„Diesen Ansichten und Ueberzeugungen gemäß, muß also die oben angeregte, vertrauliche Besprechung mit der englischen Kirche gleichmäßig von zwei leitenden Grundsätzen beherrscht werden. Der eine ist: möglichste Einheit des Wirkens und Handelns beider Kirchen im türkischen Reiche und insbesondere im gelobten Lande. Der andere wird sein müssen: Rücksicht auf die Selbstständigkeit der evangelisch = deutschen Kirche und auf die Eigenthümlichkeit des deutschen Volks.

„Als erste Bedingung und Anfangspunkt jenes gemeinsamen Wirkens nun sehen des Königs Majestät an, daß die englische Kirche ein eigenes Bisthum in Jerusalem errichte. Der Grund dazu findet sich, wie durch eine besondere Fügung, bereits gelegt. Der erste Erfolg der Mission in Jerusalem berechtigt zu den schönsten Hoffnungen: allein das Stocken und der ganze jezige betrübte Zustand derselben scheinen aufs dringlichste eine solche bischöfliche Einrichtung an jenem Orte anzurathen. Bischöfliche Aufsicht und Entscheidung an Ort und Stelle können



„allein helfen: eine Regierung von Malta aus würde Sr. Majestät weder eine genügende, noch eine ächt apostolische Einrichtung scheinen.

„Das in Jerusalem zu errichtende Bisthum würde also an die bereits begonnenen Stiftungen und Bauten auf dem Berge Zion sich anschließen, und alle evangelischen Christen des gelobten Landes, sofern sie daran Theil zu nehmen Willens sind, in sich begreifen. Die hochherzigen Gestimmungen, welche sich noch ganz kürzlich bei einer Versammlung der „Freunde der englischen Kirche“, unter dem Vorfise des ehrwürdigen Erzbischofs von Canterbury kund gegeben, scheinen Sr. Majestät eine sichere Bürgschaft, daß einem so zeitgemäßen und ächt christlichen Gedanken, wie die Gründung fester Kirchen in den Missionsländern ist, auch hier eine würdige Ausführung nicht entstehen werde.

„Seine Majestät sind gern geneigt, wenn ein solches Bisthum gegründet sein wird, einem oder mehreren Geistlichen und Missionaren von Ihren Unterthanen zu erlauben, sich, behufs der deutsch redenden bekehrten Juden und zum Besten der evangelischen Christen deutscher Zunge, an diese bischöfliche Einrichtung anzuschließen. Zur Bethätigung dieser Ihrer Gestimmung werden Se. Majestät gern gestatten, daß solche Männer ihre Ordination von der englischen Kirche erhalten; Allerhöchstdieselben würden jedoch besonders gern sehen, daß dieses in Jerusalem selbst geschehe.

„Was nun die Stellung des Geheimen Legationsraths Bunsen betrifft: so ermächtigen des Königs Majestät denselben hiermit, unter den angegebenen Voraussetzungen, sich, den hier ausgesprochenen Grundsätzen gemäß, in vertraulicher Weise mit den Häuptern der englischen Kirche zu besprechen.“

Mit dieser Weisung verließ der Königliche Gesandte Sanssouci am 8. Junius 1841.

## II.

### Die Ausführung.

Der Abgesandte des Königs traf am 19. Junius 1841 in London ein. Die englische Regierung erklärte bald ihre volle Beistimmung zu den Wünschen des Königs von Preußen, und ihre Veretwilligkeit, an seinen Bestrebungen zum Besten der evangelischen Christen im Orient Theil zu nehmen, und sie als eine gemeinsame Aufgabe der beiden evangelischen Großmächte anzusehen. Was die Gründung eines Bisthums in Jerusalem betreffe, so werde sie dieselbe mit Freuden sehen und fördern; aber eine Stiftung in fremdem Lande, die durchaus keinen politischen Zweck habe, könne nicht von ihr als Regierung ausgehen, sondern nur von der Kirche selbst, welche nicht an die politische Grenze gebunden sei; sie selbst aber sei bereit, nicht nur der Kirche volle Freiheit des Handelns zu gestatten, sondern sie dabei, soviel in ihren Kräften stehe, zu unterstützen.

Die eigentlich gesetzmäßige Vertretung der englischen Kirche liegt in der Convocation, welche aus dem Hause der Bischöfe, den Archidiaconen und den Abgeordneten der Kapitel und der Pfarr-Geistlichkeit besteht. Aber seit einem Jahrhundert ist dieselbe zu einem bloßen Schatten geworden; sie wird nur, der Form wegen, bei jeder Zusammenberufung

eines neuen Parlaments versammelt, und ehe sie Geschäfte vornehmen kann, gleich wieder vertagt. Als Vertreter der Kirche, der in ihrem Namen handeln dürfe, konnte daher nur der Primas von ganz England angesehen werden, der zur Mehrzahl der englischen Bischöfe im Verhältniß eines Metropolitens steht: der Erzbischof von Canterbury. An diesen also, den Hochwürdigen Dr. William Howley, brachte der Gesandte den Vorschlag des Königs: Dem Erzbischof zur Seite stand bei der ganzen Unterhandlung der Hochwürdige Dr. Charles James Blomfield, Bischof von London, dem nicht nur als erstem Bischof des Landes, sondern noch besonders darum hierbei der nächste Einfluß gebührte, weil bisher alle im Auslande weilenden englischen Geistlichen zu seinem Sprengel gehörten, durch die Einrichtung eines neuen Bisthums also seine eigene Stellung verändert wurde.

Die englische Kirche hatte schon seit einiger Zeit angefangen, ihre Colonien mit festen kirchlichen Anstalten zu versorgen. Sie war dabei auf nationalem Grund und Boden geblieben und fand eine Stütze und Halt an den Ordnungen des Staats. Dies fiel weg bei dem neuen Verhältnisse, das ihr jetzt vorgeschlagen wurde: sie wurde aufgefordert, rein als Kirche, im Vertrauen auf ihre geistliche Kraft und Berechtigung aufzutreten. Als Staats-Anstalt, auf den Grund menschlicher Ordnungen und Gesetze, konnte sie in Jerusalem keine Anerkennung finden und fordern, sondern nur als nationaler Zweig der allgemeinen Kirche Christi. Nur im Bewußtsein ihres allgemeinen und dabei evangelischen Geistes konnte sie im Morgenlande Namens der evangelischen Kirche auftreten, und dort für alle evangelischen Christen den Stütz- und Mittelpunkt einer Gemeinsamkeit bilden, an welcher die innere Einheit jener Kirche von den Christen des Morgenlandes als eine wahrhaftige und lebendige auch erkannt werden könnte. Sie durfte das

Ergebnis (with of our abollences) gegen den Erzbischof

nur unternehmen, wenn sie an ihre innere geistliche Einheit mit allen andern lebendigen Zweigen der evangelischen Kirche glaubte; gerade wie von Seiten des Königs von Preußen ein Vorschlag dazu nur dann an sie geschehen konnte, wenn auch von ihm diese wesentliche Einheit als schon bestehend anerkannt, nicht als noch herbeizuführend vorausgesetzt wurde. Nur dann war eine Gemeinschaft des Handelns möglich in Jerusalem, wenn in Deutschland und England eine Gemeinschaft des Geistes bestand.

Sie sollte aber noch einen Schritt weiter gehen. Sie sollte nicht allein das Gemeinsame, sondern auch das Eigenthümliche einer fremden Nationalkirche anerkennen, und zwar nicht nur in deren Lande, sondern innerhalb ihres eigenen kirchlichen Gebietes, wenn auch auf politisch fremdem Boden, doch innerhalb ihres Sprengels und Bisthums. Innerhalb desselben sollte sie einer zwar verwandten, aber doch weder aus ihr selbst entsprungenen, noch ihr angeeigneten, ihr theilweise fremden Entwicklung Raum und Recht gestatten. Das war nur dann möglich, wenn auch sie durch die Geistesfreiheit des Evangeliums über sich selbst und die Schranken ihrer Nationalität erhoben war zu wahrhafter geistiger Katholizität.

Es war also nichts Geringses, was den englischen Bischöfen vorgelegt wurde. Es handelte sich um eine freie That der evangelischen Kirche als Kirche, um ein Zeugniß von ihrer geistlichen Einheit und Freiheit; um etwas in den Jahrbüchern des Protestantismus durchaus Neues.

Die Vertreter der englischen Kirche haben den Muth und die Gesinnungen bewährt, welche ein großartiges Vertrauen bei ihnen voraussetzte. Sie nahmen den Vorschlag des Königs ohne Zaudern und Bedenken an; ja sie begrüßten ihn als Christen und als Engländer mit freudiger Hoffnung als ein Pfand christlicher Geistes-Gemeinschaft zwischen zwei

blutsverwandten Völkern, und als den möglichen Keim einer künftigen großen Entwicklung, durch welche die uralten Kirchen des Morgenlandes zu einem lebendigen Geistesverkehr mit den Kirchen des Evangeliums geführt werden, diese selbst aber, durch die Gewöhnung gemeinsamen Handelns, ihre innere Einheit in thätiger Liebe immer mehr zu offenbaren lernen möchten! Sie erkannten gerührt und dankbar an, wie dieser Gedanke aus dem Lande komme, in welchem auch das gesegnete Werk der Kirchen-Verbesserung seinen Ursprung genommen. Der Erzbischof erklärte sich bereit, einen Bischof zu weihen, der seinen Sitz in Jerusalem habe, und unter seinen Schutz nicht nur englische Geistliche und Gemeinden nehme, sondern auch alle andern Protestanten im Orient, welche sich zu ihm zu halten selber wünschen möchten. Diejenigen Bischöfe, welche gerade zur Convocation in London versammelt waren, stimmten, auf gemachte Mittheilung, seinen Ansichten bei; die Regierung erklärte ihm ihre vollkommene Genehmigung und versprach jede in ihren Kräften stehende Förderung. — Es blieb also nur übrig, die äußern Grundlagen des Bisthums festzustellen, und seine innern Verhältnisse zu ordnen.

Um dasselbe auch rechtlich gegen jede Anfechtung oder Störung sicher zu stellen, bedurfte es eines Gesetzes. Durch frühere Parlaments-Acten waren nämlich die beiden Erzbischöfe von Canterbury und von York ermächtigt worden, Bischöfe zu weihen für fremde Länder nur in dem Falle, wo Bürger oder Unterthanen eines solchen fremden Staats für einen ihrer Mitbürger diese Weihe begehren würden, um unter sich die bischöfliche Kirche zu gründen oder zu erhalten. Dabei war dem zu weihenden Bischof der sonst erforderliche Eid über die Unabhängigkeit des Königs in geistlichen Dingen (oath of Supremacy) und das Gelöbniß des Gehorsams (oath of due obedience) gegen den Erzbischof

von Canterbury als Metropolitenerlassen. Diese Gesetze waren gegeben, als die Nordamerikaner sich um Bischöfe an die englische Kirche wandten; sie fanden aber keine Anwendung auf den vorliegenden Fall. Denn in Jerusalem und überhaupt im Morgenlande waren keine protestantischen Gemeinden, welche die Weihe für einen der Ihrigen verlangten; sondern die englische Kirche sandte einen Bischof hin, der ein Engländer oder Deutscher sein konnte, jedenfalls aber ein Fremdling war in dem Lande, wo er sein Amt ausüben und sich selbst eine Gemeinde sammeln sollte. Eben so konnte nur durch ein Gesetz den in jenen Gegenden weilenden englischen Geistlichen die Verpflichtung auferlegt werden, diesen Bischof als ihren Diöcesan anzunehmen, da sie bisher an den Bischof von London gewiesen waren. Der Bischof selbst aber bedurfte, zu voller Sicherstellung, dem Vaterlande gegenüber, einer ausdrücklichen Ermächtigung, fremde, d. h. nicht zur englischen Landeskirche gehörige protestantische Gemeinden unter seinen Schutz zu nehmen. Alle diese Bestimmungen wurden in eine Bill aufgenommen, welche am 30. August vom Erzbischof von Canterbury im Oberhause eingebracht, und, nachdem sie von beiden Häusern angenommen, am 5. October durch die königliche Genehmigung Gesetz wurde. In derselben werden die beiden Erzbischöfe ermächtigt, für Orte, die außerhalb des britischen Gebiets liegen, irgend Jemanden, welches Landes Bürger oder Unterthan er sei, zum Bischof zu weihen, auch ihm, falls er nicht britischer Unterthan, die beiden obenerwähnten Eide zu erlassen; der Regierung wird das Recht ertheilt, innerhalb bestimmter, von ihr nach den Umständen zu ordnender Grenzen, die englischen Geistlichen und Gemeinden einem solchen Bischof zuzuweisen; der Bischof selbst aber wird berechtigt, auch andere protestantische Gemeinden d. h. solche, die nicht zur englischen Kirche gehören, und nicht zu ihr übertreten (in letzte-

rem Falle bedarf es natürlich keiner besondern Ermächtigung) in seinen Sprengel aufzunehmen und ganz wie die englischen zu vertreten, sofern sie selbst seine Gerichtsbarkeit anerkennen wünschen sollten. Die übrigen Bestimmungen der Bill betreffen die Verhältnisse, unter welchen die von einem solchen Bischof geweihten Geistlichen zur Ausübung ihres Amtes auf britischem Gebiet zugelassen werden können: unter denselben Bedingungen nämlich, wie die Geistlichen der Amerikanisch-bischöflichen Kirche. (Den vollständigen Text der Parlaments-Acte siehe unter den Urkunden Nr. I.)

Das Bisthum konnte nicht, wie die Stationen der Missionsgesellschaften, durch jährliche Beiträge erhalten werden, sondern bedurfte, als kirchliche Stiftung, einer festen Ausstattung mit einem bleibenden Kapital. Die Hälfte dieser Ausstattung verhieß der König von Preußen, nicht im Namen seiner Kirche oder seines Landes, sondern aus den ihm zu freier Disposition zustehenden Mitteln, als christlicher Fürst, zu geben; die andere Hälfte mußte von England beschafft werden. Sie konnte hier eben so wenig aus Staats- oder Kirchen-Geldern genommen werden; die Bischöfe schlugen daher vor, den erforderlichen Kirchenstock durch eine allgemeine Sammlung in England zusammenzubringen: dadurch werde es recht im vollsten Sinne Sache der Kirche und des Volkes, und der König werde sich nicht scheuen, neben seinem großmüthigen Beitrag auch das Scherstein der Witwe gestellt zu sehen. Die Ausstattung ward auf 30,000 Pfd. Sterl. festgesetzt, um dem Bischof, an den bei der Entfernung vom Vaterlande so manche Ansprüche gastlicher und mildthätiger Unterstützung ergehen werden, und der, vorerst wenigstens, seine Kinder in Europa erziehen lassen muß, ein jährliches Einkommen von 1200 Pfd. Sterl. zu sichern. Das englische Volk, dessen Theilnahme schon lange in lebendiger Liebe der heiligen Stadt zugewandt war, hat dem Aufrufe freudig

entsprochen, der über das ganze Land, in Dorfkirchen und Kathedralen und in den vielfach verzweigten Vereinen und Gesellschaften ertönte. Die Sammlungen begannen im October, und haben den beabsichtigten Betrag schon jetzt beinahe erreicht. Das Eigenthum des Bisthums ward, da man im Auslande keine besitzfähige Person darstellen konnte, mit einem in England nicht selten gebrauchten Auswege so geordnet, daß ein Verwaltungsrath (Trustees, 5 an der Zahl, die sich selber ergänzen) durch einen gerichtlichen Act gebildet, und zur Annahme und Erwerbung von Geldern, so wie zur Verwaltung derselben ermächtigt ward. In die Hände dieses Verwaltungsraths zahlt der König seinen jährlichen Beitrag von 600 Pfd. Sterl., bis sich in Zukunft einmal Gelegenheit darbieten sollte, das ganze Dotationskapital in Ländereien innerhalb des Bisthums selbst anzulegen, und so das letztere, nach der alten Sitte, auf festen Landbesitz zu gründen. Dabei ist aber Vorsorge getroffen für den Fall, daß durch solche Anlage in Land der Ertrag des Kapitals sich erhöhen sollte: der Ueberschuß wird dann nicht (wie in ähnlichen Verhältnissen sonst meist geschieht) zur Vermehrung der Einkünfte des Bischofs, sondern zum Nutzen der kirchlichen und wohlthätigen Anstalten oder Stiftungen des Bisthums verwandt werden. (Siehe die Dotations-Urkunde unter No. II.)

In Bezug auf die Ernennung des Bischofs hatte der König, da er ihn ganz als einen Bischof der englischen Kirche ansehen mußte, kein Recht in Anspruch genommen, ja nicht einmal einen Wunsch darüber ausgesprochen. Ein Kapitel, dem man die Wahl hätte übertragen können, bestand nicht, noch ließ sich die Bildung eines solchen erwarten; die Ernennung konnte also nur, dem Namen nach, von der Krone ausgehen, unter Beirath oder wenigstens Beistimmung der Kirche. Auf den Vorschlag und ausdrücklichen Wunsch



der englischen Prälaten ward bestimmt, daß die Ernennung zwischen den Kronen England und Preußen abwechseln solle. Die erste Wahl ward als von der englischen Regierung ausgegangen angesehen; die nächste wird also dem König von Preußen zufallen. Die englische Kirche muß sich nur, wie es in der Natur der Dinge liegt, da es sich um einen ihrer eigenen Bischöfe handelt, bei der Ernennung, vielleicht eines Fremden, durch einen fremden Fürsten das geistliche Veto vorbehalten, welches der Kirche eigentlich ihrem Wesen nach, als einer vor Gott verantwortlichen Person, jedem Patronat gegenüber zusteht. Sie übt es natürlich durch den Erzbischof von Canterbury.

Hiermit waren die äußerlichen Grundlagen des Bisthums gegeben.

Die innern Verhältnisse desselben mußten nach seiner eigenthümlichen Stellung geordnet werden. Die Bestimmungen darüber konnten nur von der Kirche ausgehen, welche auf des Königs Aufforderung das Bisthum gründete. Wir entnehmen diese Bestimmungen aus der Erklärung, welche der Erzbischof amtlich veröffentlicht hat, und welche für diese Verhältnisse als maßgebend anzusehen ist; nicht für die Beziehungen des Bischofs zu andern Protestanten, über welche das spätere Schreiben des Erzbischofs an den König die amtlichen Erklärungen enthält, und von denen wir später ausführlich zu reden haben. In dieser „Darlegung der Schritte, die zur Errichtung eines Bisthums der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem gethan sind,“ \*) heißt es folgendermaßen:

\*) Statement of Proceedings relating to the establishment of a Bishopric of the United Church of England and Ireland in Jerusalem; published by authority — datirt den 9. December 1841.

Wir glauben es der Wahrheit und Gerechtigkeit schuldig zu sein über eine falsche Auffassung dieser „amtlichen Erklärung“ in Deutschland ein Wort zuzufügen. Der Erzbischof sagt darin: „Die Endergebnisse

„Der Bischof wird dem Erzbischof von Canterbury als  
 „seinem Metropolitener untergeordnet sein, - bis die örtlichen  
 „Verhältnisse des Bisthums es etwa angemessen erscheinen  
 „lassen, nach der Ansicht der Bischöfe der Vereinigten Kirche

„dieser Stiftung kann man nicht mit Gewißheit voraussagen; aber wir  
 „dürfen vernünftigerweise hoffen, daß, unter Gottes Segen, sie den Weg  
 „bahnen werde to an essential unity of discipline as well  
 „as of doctrine, between our own Church and the less  
 „perfectly constituted of the Protestant Churches of Eu-  
 „rope.“ Man hat dies in Deutschland verstanden: „zu einer wesentli-  
 „chen Einheit der Disciplin und Lehre mit den weniger vollkommenen Kir-  
 „chen Europa's“ —, und gemeint, der Prälat wolle unsern Kirchen über-  
 „haupt, in Einrichtungen, Gottesdienst, Lehre, nur eine geringere Stufe  
 zugestehen und sie in jeder Hinsicht für unvollkommen erklären, und er-  
 stelle deshalb auch die Einheit der Lehre erst als zukünftig in Aussicht.  
 Er erkennt aber vielmehr die Einheit der Lehre ausdrücklich als bestehend  
 an, und wünscht nur, daß eine größere Einheit oder Gleichheit in der  
 äußerlichen Zucht, der Disciplin, hinzukomme; er schreibt uns eine gerin-  
 gere Vollkommenheit zu nur in der Verfassung, der Constitution, dem  
 Kirchenregiment (less perfectly constituted). Den rechten Sinn giebt  
 nach dem Wortsinne der englischen Sprache, wie nach den Handlungen  
 und den ausdrücklich erklärten Gesinnungen beider Prälaten nur die  
 Uebersetzung: „zu einer wesentlichen Einheit nicht mehr nur wie bis-  
 „her der Lehre, sondern auch der Disciplin, mit den in der  
 „Verfassung weniger vollkommenen protestantischen Kirchen Euro-  
 „pa's.“ Dies, daß ihre eigene Verfassung die vollkommere sei, ist frei-  
 lich die Ansicht der englischen Kirche, welche sie immer offen ausgesprochen  
 hat; und in einem amtlichen Schreiben; nur für diese seine eigene, kei-  
 nesweges zu irgend einer Mittheilung an eine fremde Kirche bestimmt,  
 konnte der Erzbischof offenbar nicht anders reden. Die Handlungen wie  
 die Worte des Prälaten zeigen, daß er die Herbeiführung jener Einheit  
 auf keine andere Weise erwartet, als durch den stillen, geistigen Einfluß,  
 den jedes Geistes-kräftige Dasein bewußt und unbewußt ausübt auf  
 Alles, womit es in Beziehung tritt. Sich vor solchem Einfluß, vor der  
 Wechselwirkung, die bei jedem Zusammenhandeln zwischen den Handelnden  
 eintritt, und in welcher der geistig stärkste Theil immer siegt, und darum vor  
 der Verührung zu fürchten, würde ein Bewußtsein eigener Schwäche ver-  
 rathen, wodurch der Zurechtstehende sich im voraus das Urtheil spricht.

„von England und Irland, ein anderes Verhältniß eintreten  
„zu lassen.“

„Seine geistliche Gerichtsbarkeit wird sich erstrecken über  
„die englischen Geistlichen und Gemeinden und über diejeni-  
„gen, welche sich seiner Kirche anschließen und sich freiwillig  
„unter sein bischöfliches Ansehen stellen wollen, in Palästina  
„und, für jetzt, in dem übrigen Syrien, in Chaldäa, Aegypt-  
„ten und Abyssinien; und zwar wird diese Gerichtsbarkeit,  
„soweit es nach den Verhältnissen möglich ist, nach den Ge-  
„setzen, Canones und Gewohnheiten der Kirche Englands  
„ausgeübt werden; doch wird der Bischof die Befugniß ha-  
„ben, mit Beistimmung des Metropolitens, besondere Regeln  
„und Ordnungen für die eigenthümlichen Bedürfnisse seiner Ge-  
„meinden zu entwerfen. Seine hauptsächliche Missions-Thätig-  
„keit wird sich auf die Befehrung der Juden wenden, so wie  
„auf den Schutz und die nützliche Beschäftigung der Befehrten.“

„Er wird, so viel an ihm liegt, Beziehungen christl-  
„cher Liebe mit den andern in Jerusalem vertretenen Kirchen  
„zu schaffen und zu erhalten suchen, insbesondere mit der  
„orthodoxen griechischen Kirche, und vorzügliche Sorge tra-  
„gen, sie alle zu überzeugen, daß die englische Kirche sie weder zu  
„stören noch zu entzweien, noch irgend wie sich einzumischen  
„wünscht; daß sie dagegen bereit ist, im Geiste christlicher Liebe,  
„ihnen alle Dienste zu erzeigen, die sie selber wünschen mögen.“

„In Jerusalem wird eine Unterrichts-Anstalt errichtet,  
„werden unter dem Bischof, dessen Kaplan ihr erster Rec-  
„tor sein wird. Der hauptsächliche Zweck derselben wird die  
„Erziehung jüdischer Convertirter sein; aber der Bischof wird  
„das Recht haben, auch Drusen und andere Befehrte aus  
„den Heiden in dasselbe aufzunehmen. Wenn die Geldmittel  
„der Anstalt es erlauben, können auch morgenländische Chri-  
„sten zugelassen werden; Mitglieder des Clerus aber der  
„orthodoxen griechischen Kirche dürfen nur mit ausdrücklicher

„Genehmigung ihrer geistlichen Obern und zum Zweck der „Aushilfe (für ihre eigene Kirche) Aufnahme finden. Der „Religions-Unterricht in dieser Anstalt wird in strenger Ueber- „Einstimmung mit der Lehre der vereinigten Kirche von Eng- „Land und Irland und unter Oberaufsicht und Leitung des „Bischofs erteilt werden.“ (Die englische Urschrift siehe Urkunden Nr. V.)

So weit die Bestimmungen jener Darlegung. Wir fü- gen noch einige erläuternde Bemerkungen hinzu.

Der Bischof wird zu der kirchlichen Provinz des Erz- bischofs von Canterbury gehören, weil seine Weihe von die- sem ausgeht; er sieht daher in ihm die natürliche Vermitte- lung für sein Verhältniß zur Mutterkirche: seinen Metropo- liten. Die Möglichkeit einer Aenderung dieses Verhältnisses, einer selbstständigeren Stellung des Bisthums oder einer engeren Verbindung desselben mit näheren kirchlichen Gemein- schaften, durch eine Entwicklung der evangelischen Kirche in jenen Gegenden unter irgend einem Volke, liegt, menschlicher Weise zu urtheilen, in weitester Ferne; für jetzt und für lange Zeit wird die Verbindung mit der englischen Kirche in jenem Metropolitan-Verhältniß Bedingung des Daseins bleiben. In der vorläufigen Andeutung jener Möglichkeit liegt nur die Absicht, der Zukunft nichts vorzuschreiben, son- dern jede Entwicklung freizulassen; wie in demselben Sinne in der Parlaments-Acte ausdrücklich vorgesehen ist, daß der Bischof ohne den Eid des Gehorsams gegen den Erzbischof geweiht werden könne — eine Bestimmung, die auf den vor- liegenden Fall noch keine Anwendung fand.

Was die örtliche Abgrenzung betrifft, so ist dieselbe nicht willkürlich gemacht, sondern es sind, außer dem von Natur gegebenen Bezirk von Palästina, die Länder gewählt, in denen sich in diesem Augenblick wirklich englische und deutsche Geistliche und Missionare befinden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß im Allgemeinen in diesem Bisthum nur die Grundsätze der englischen Kirche gelten können, und der Bischof sich bei Ausübung seines Amtes im Wesentlichen nach den Gesetzen derselben richten muß. Aber es ist auch eben so klar, daß hier nicht von einer buchstäblichen Anwendung ihres mit England eng verwachsenen Kirchenrechtes die Rede sein kann; ja nicht einmal der, sonst ziemlich einfachen, Disciplinar=Statuten, welche die Convocation von 1603 entworfen hat und die (unter dem Namen der Constitutions and Canons of the Church of England) im Wesentlichen die innere Einrichtung der Kirche darstellen, von denen aber doch manche, bei veränderten Umständen, schon in England nicht mehr anwendbar sind. In Jerusalem nun findet eine Menge der auf rein volksthümlichem und geschichtlichem Boden ruhenden Verhältnisse gar nicht statt; sondern hier ist ein einfaches Bisthum im Sinne der alten Kirche, d. h. ein geistliches Oberhirten=Amt, frei von allen den Berührungen und Verwickelungen mit weltlichen, rechtlichen, politischen Verhältnissen, in welche dies Amt im Laufe der Jahrhunderte hineingewachsen ist. Es kommt also nur darauf an, daß die wesentlichen Grundsätze als Richtschnur festgehalten und auf jeden einzelnen Fall mit christlicher Weisheit angewandt werden. Wo die eigenthümlichen Verhältnisse besondere Ordnungen erfordern, da wird sie der Bischof, unter Beirath seiner Geistlichkeit, nach dem Bedürfniß seines Sprengels treffen; wie solche Diöcesan=Statuten ja schon in der alten Kirche etwas Gewöhnliches waren. Die Genehmigung seines Metropolitens, dem als Primas in der englischen Kirche noch ein besonderes Dispensations=Recht zusteht, wird ihn dabei, dieser seiner Mutterkirche gegenüber, rechtlich sicher stellen; und so kann zugleich die allgemeine kirchliche Einheit erhalten, und der nothwendigen Berücksichtigung besonderer Umstände ihr volles Recht zu Theil

werden. Hierauf beruht auch die Möglichkeit der Aufnahme fremder protestantischer Gemeinden unter seinen Schutz und seine Leitung, ohne daß dieselben zur englischen Kirche übertreten und ihre Ordnungen annehmen.

Der eigentliche Charakter des Bisthums wird nun wesentlich durch seinen Zusammenhang mit der schon bestehenden Mission der Gesellschaft zur Befehring der Juden bedingt. Diese zur Grundlage des Ganzen zu machen, lag, wie das die Instruction zeigt, in dem ursprünglichen Plane des Königs. Der Anfrage der englischen Bischöfe an die Londoner Gesellschaft, wozu der Vorschlag des Königs veranlaßte, kam diese mit der größten Willigkeit entgegen. Sie erklärte sich bereit, ihre ganze Anstalt dort unter den Bischof zu stellen, ihn geradezu zum Haupt der dortigen Mission zu machen, ihm die Kirche und eine Wohnung im Missionshause zu bauen, seinen Kaplan zum Director der von ihr schon lange beabsichtigten Unterrichts-Anstalt zu ernennen und als solchen zu besolden, auch außerdem noch zwei Geistliche als Lehrer an dieser Anstalt und Missionare, und einen Arzt mit Gehülfen zu unterhalten. Bei etwaiger Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bischof und der Gesellschaft, beschloß diese, nach dem Vorgange der kirchlichen Missionsgesellschaft, die Entscheidung dem Erzbischof von Canterbury mit den übrigen englischen Bischöfen zu überlassen. Auf diese Weise war Jenem ein würdiges Verhältniß zur Gesellschaft gesichert, welcher sich unterzuordnen seine Stellung natürlich nicht erlaubt hätte, während doch seine Theilnahme an der Missions-Thätigkeit durch die Natur der Dinge geboten war. Denn nicht den einheimischen Christen, auch nicht zunächst den Türken und andern Muhamedanern (unter denen er nicht wirken darf, wenn er nicht die erste Bedingung seiner gastlichen Aufnahme verlegen, ja vernichten will) hat er das Evangelium zu pre-

digen, sondern vor allem den Kindern Israel, deren Befeh-  
rung kein äußerliches Hinderniß im Wege steht, und gegen  
welche dem Christen in Jerusalem die nächste und heiligste  
Pflicht obliegt. Die Schwierigkeiten einer solchen Wirksam-  
keit gerade in Jerusalem, wohin die eifrigsten und strengsten  
aller Juden zusammenströmen, können Niemandem entgehen.  
Aber eben so wenig kann man auch, was wir schon oben  
angedeutet, die überwiegende Wichtigkeit der Arbeit gerade  
in diesem Mittelpunkt bezweifeln, von wo aus ein großer  
Einfluß auf das ganze zerstreute Volk geübt wird. Gerade  
darium hatte die Londoner Missions-Gesellschaft schon seit  
längerer Zeit die Nothwendigkeit erkannt, auf diesen Mittel-  
punkt hin ihre Bestrebungen zu vereinigen. Sie hatte fer-  
ner nicht minder lebendig, was wir oben vom Deutsch-Evan-  
gelischen Standpunkt ausgesprochen, auch durch eigene viel-  
jährige, praktische Erfahrung erkannt: daß ein großes Hin-  
derniß der Befehrung die Vereinzelnung sei, in welche der  
Uebergetretene fast überall gestellt wird. Und sie hatte sich,  
in Folge dieser Erfahrungen, schon lange gefragt: wenn der  
Christ werdende Jude die engsten Bande einer von Natur  
festen, aber durch Jahrtausende der Absonderung und des  
Drucks nur noch enger zusammengepreßten Volks-Gemein-  
schaft aufgeben muß: sollte ihm nicht billig ein Ersatz dafür  
werden in verstärkter und verklärter Bruderliebe? Ja sollte  
diese christliche Bruderliebe nicht mit jener Bluts-Gemein-  
schaft sich vereinen und ihm seine Volksthümlichkeit bewah-  
ren, oder vielmehr selbst verklärt und geheiligt wiedergeben?  
Haben wir ein Recht zu fordern, daß er alles, was noch  
von seiner Nationalität übrig war, verläugne, um Christ zu  
werden? Deutsche, Engländer hörten nicht auf, Deutsche  
und Engländer zu sein, als sie Christen wurden; muß denn  
Christ werden und aufhören Jude zu sein, gleichbedeutend  
bleiben? Oder ist seine Volksthümlichkeit weniger berechtigt

als die unsere? eine Volksthümlichkeit, die mehr als irgend eine andere, eine Macht ausübt über den Einzelnen; die mit der Religion auf das innigste verbunden; die durch große Erinnerungen, durch gegenwärtige Leiden, durch erhabene Hoffnungen und Verheißungen geheiligt worden! So hatten die Freunde Israels in jenem Lande gefragt, das sich durch strengstes Festhalten an der eigenen Volksthümlichkeit selbst noch vor andern germanischen Stämmen auszeichnet; und als Antwort war ihnen schon lange klar geworden, daß dies ein Unrecht an dem Volke des alten Bundes sei, welches nur die evangelische Kirche wieder gut machen könne. Auch waren sie schon zur That geschritten, und hatten beschlossen, den Versuch zu machen, ob diese Kirche, in deren Wesen es liegt, jede Volksthümlichkeit zu achten, bestehen zu lassen und zu verklären, nicht auch eine Stätte habe für die Kinder Israel? Zu dem Ende hatten sie zunächst in London die Anstalt von Palestine Place gegründet, wo sich um eine von ihnen erbaute Kirche eine kleine Gemeinde von Juden und Christen zusammensindet, mit Kinderschulen, einer höheren Unterrichts-Anstalt zur Bildung von Missionaren, und einer Gesellschaft zur Beschäftigung der Befebrten; dort wird hebräischer Gottesdienst gehalten, die Psalmen ertönen in den Worten, vielleicht in den Weisen, worin David sie sang, und die Nachkommen Abrahams beten in der Sprache, die sie von Jugend auf als die heilige Sprache des Gebets zu lieben gewohnt sind. Ähnliches hatte die Gesellschaft schon seit Jahren in Jerusalem beabsichtigt, wo jene Volksthümlichkeit, umgeben von den verwandten Elementen des Morgenlands, sich offenbar am freiesten und vollsten entwickeln kann. Gerade dort war das jüdische Volk dem Christenthum gegenüber in der schlimmsten Lage. Der Gottesdienst aller im Morgenlande bisher bestehenden Kirchen mußte mit seinen Bildern und seiner Heiligen-Verehrung dem Juden, dessen innerstes Be-



wußtsein auf dem strengsten bildlosen Monotheismus ruht, großen Anstoß geben und ein Hinderniß seiner Befehring bilden, wie dies die allgemeine Erfahrung bezeugt. Es mußte ihm scheinen, als verliere er den Gott, der sich von Anbeginn seinen Vätern offenbart hatte, der aber hier sich zu verhüllen und sich hinter seinen Dienern zu verstecken schien; er mußte wäñnen, den Glauben an den Verheißenen nicht annehmen zu können, ohne zugleich das Ur-Gebot seines Gottes zu übertreten, und damit das aufzugeben, was er, wenn er ein ächter Sohn Abrahams war, im innersten Herzen als ein Gotterfülltes Heiligthum liebend und verehrend bewahrte. In der evangelischen Kirche fällt dieser Anstoß weg; und so glaubten jene Männer gerade in Jerusalem Alles hoffen zu dürfen, wenn sie in der heiligen Stadt dem suchenden und forschenden Juden eine Gemeinschaft darböten, in welcher eine herzliche Liebe und Sorge für ihn, eine offene Anerkennung und Achtung seiner Volksthümlichkeit, und ein reiner, bildloser Gottesdienst ihm den besten Schatz seines früheren Lebens, sein eigenstes National-Gefühl, nicht nähme, sondern verklärte, und ihn so recht in das „Volk des Eigenthums“ aufnähme, als dessen Mitglied er, über alle Diener und Priester hinweg, in das Heiligthum des Gottes seiner Väter eintrete. Aber bei der Ausführung dieses Gedankens hatten sie bisher mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die besonders in der unsichern, haltlosen Stellung der Mission einer freiwillig zusammengetretenen, auf keiner dauernden Grundlage ruhenden Gesellschaft lagen. Diese Schwierigkeiten konnten erst durch feste Begründung auf die Kirche, durch die Stiftung des Bisthums, recht überwunden werden, das erkannten sie bald; daher sie demselben freudig mit allen ihren Kräften sich anschlossen. Ob sie in ihren Ueberzeugungen und Hoffnungen recht gehabt, wird erst die Zukunft und der Erfolg lehren.

Der Bischof wird demgemäß seine Thätigkeit in Missions-Beziehung zunächst auf die Juden wenden, und auch für den Schutz und die Beschäftigung der Befebrten nach Möglichkeit Sorge tragen. Das letztere ist um so nothwendiger, da dieselben in der Regel von ihren früheren Freunden nicht nur verlassen, sondern verfolgt werden; und so wenig die Kirche auch Schutz oder Aussicht auf Unterhalt je als anlockendes Mittel gebrauchen darf oder wird, so ist es doch menschliche und christliche Pflicht, für die Brüder, die um des Glaubens willen Alles geopfert haben, thätig zu sein, nicht durch Almosen, sondern durch Darreichung der Mittel, sich den Unterhalt zu erarbeiten. In diesem Sinne ist die Arbeits-Anstalt von Palestine Place gegründet und eingerichtet; in ähnlichem Sinne wird auch der Bischof nach den Umständen sorgen, rathen und helfen.

Es wird ferner eine Schule für Kinder gegründet werden; — ist eine solche doch die nothwendigste und wirksamste Begleiterin jeder Mission! — außerdem aber auch eine höhere Unterrichts-Anstalt, in welcher fähige und willige junge Männer sich zu Friedensboten an ihre Brüder ausbilden können. Diese Anstalt muß natürlich hauptsächlich für Juden-Christen bestimmt sein; doch wird die Benutzung derselben billigerweise, so weit es die Mittel zulassen, auch andern Christen des Orients freistehen. Der Unterricht darin kann, wie sich von selbst versteht, nur nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, welche sie gründet, ertheilt werden. Doch wird zur Theilnahme daran von den Christen anderer morgenländischer Kirchen kein Uebertritt gefordert werden; sondern wenn sie durch diesen Unterricht sich zum Dienst ihrer eigenen Kirche ausbilden wollen, so wird man sie nur um so lieber aufnehmen. Um aber jeden Anstoß und auch jeden Schein von Befebrungsfucht zu vermeiden, sollen Geistliche der

griechischen Kirche nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer kirchlichen Oberen aufgenommen werden.

Dies führt uns auf das Verhältniß des Bisthums zu der griechischen und den übrigen alten Kirchen des Morgenlandes, die alle in Jerusalem vertreten sind durch Bischöfe und fest begründete kirchliche Anstalten, sowohl wie die Römisch-Katholische des Abendlandes.

Diesen allen gegenüber, ohne Ausnahme, wird der Bischof, den eben angedeuteten Gesinnungen, aus denen die ganze Stiftung hervorgegangen, gemäß, eine Stellung des Friedens und der Liebe einnehmen. Als Bischof einer episcopalen und nationalen Kirche wird er, um von ihnen vollständig anerkannt zu werden, nicht erst einer besondern Verständigung bedürfen; hiedurch bietet die englische Kirche für den Verkehr mit den morgenländischen, mit denen sie die alte Kirchen-Verfassung gemein hat, einen Anknüpfungspunkt, dessen praktische Vortheile nicht gering zu achten sind. Jede andere Form der Verfassung hätte zur Anerkennung im Orient einer Verständigung bedurft, deren Ergebnis vorher abzuwarten, alles Handeln in den Nebel einer weiten, unzurechenbaren Zukunft hinausgeschoben hätte; mit welcher zu beginnen, einer philosophischen Schule, aber nicht einer Kirche geziemen würde. Eine evangelische Stiftung in Jerusalem, die unmittelbar mit einer theologisch-dogmatischen Discussion aufträte, würde das Zeichen des Todes an der Stirn tragen. Es wäre ferner eben so unweise als unevangelisch, wenn der Bischof mit jenen Kirchen in eine Polemik über die abweichenden Lehren und Gebräuche sich einlassen oder darauf ausgehen wollte, aus ihnen einzelne Proselyten zu gewinnen. Die evangelische Kirche muß zwar, ihrer Natur nach, überall Zeugniß ablegen für die Wahrheit; und wir können die Abweichungen jener Kirchen von dem einfachen Evangelium, sowohl in der gegenwärtig geltenden Lehre als in der kirch-

lichen Sitte und dem Gottesdienst nicht übersehen. Aber wir dürfen auch zweierlei besonders dabei nicht vergessen. Erstlich, daß doch auch dort, wie in der römisch-katholischen Kirche, die thatsächlichen Grundlagen des christlichen Glaubens und Lebens unverlezt geblieben sind, was, dem eindringenden Unglauben gegenüber, ein unberechenbarer Segen ist. Zweitens aber, daß jene Mißbräuche und Irrthümer der morgenländischen Kirchen nicht durch eine so fest und allgemein bindende Autorität festgestellt und als seligmachende Lehre ausgebildet worden sind, wie in der römischen Kirche. Weder ein, unbedingten Gehorsam forderndes Haupt, wie der Pabst, noch ein allgemeines Concil, wie das Tridentinische, bauet eine Scheidewand zwischen ihnen und uns. Endlich aber lassen sie den freien Gebrauch der heiligen Schrift in der Volkssprache nicht allein zu, sondern begünstigen ihn größtentheils, so wie sie dieselbe unbedingt als oberste Richterin in Glaubenssachen anerkennen. Wenn daher eine evangelische Gemeinde in Jerusalem schon gegen die römische Kirche, welche dort ein Gast ist, wie wir, nur brüderliche Liebe und Frieden übt, und sich darauf beschränkt, etwaige Anmaßungen abzulehnen: so hat sie noch weniger Verus, sich den übrigen Kirchen, die keine Ansprüche machen an Herrschaft über fremde Volksgemeinden, streitend gegenüberzustellen. Sondern die läuternde und belebende Wirkung, welche die evangelische Kirche durch ihr Auftreten unter ihnen hervorzubringen freilich wünschen muß, kann sie nur üben durch eine reine Darstellung der evangelischen Wahrheit in einem evangelisch-apostolischen Gottesdienst und Gemeinleben, und durch einen freundlichen Verkehr aufrichtiger und thätiger Liebe, welche nie dem Unwilligen sich aufdringt, aber gern bereit ist, dem Willigen mitzutheilen und zu dienen. Dieses werden jene Kirchen um so tiefer und lebhafter empfinden, wenn sie, wie manche Umstände anzudeuten scheinen, selbst

das Bedürfniß einer Wiedergeburt fühlen, wodurch ihre alte Lebenskraft verjüngt, und die erstarrten Formen, unter deren todtem Gewicht sie jetzt erliegen, im Glauben und auf dem Grunde des Evangeliums geläutert und mit neuem Geiste durchdrungen werden. Die evangelische Kirche muß nicht zu den vielen, leider oft so bitter entzweiten Elementen, die um das heilige Grab hadern, ein neues hinzubringen, sondern darf, ihrem innersten Wesen nach, nur als Friedensbotin zwischen sie treten. Diesem Sinne des Friedens eben so sehr als ihrer eigensten geistigen Natur angemessen ist es, daß sie auf Mitbesitz der durch Ueberlieferung für heilig geltenden Stätten keinen Anspruch mache. Wohl ist auch ihr die Dertlichkeit und Wirklichkeit, an welche sich die menschliche Erscheinung des Erlösers anknüpft, lieb und heilig; aber ihr genügt, sich an das zu halten, was als der allgemeine Grund und Boden der geschichtlichen Entwicklung, im Lauf der Jahrtausende sicher und unabänderlich dasselbe bleibt. Die Hügel und Berge und Seen, auf denen des Erlösers Blick weilt, an denen er predigte und lehrte; die Gefilde, auf deren Lilien er hinwies; die ganze Natur, die er durch die beständige Beziehung auf das Reich Gottes verklärte und heiligte; Bethlehem, Nazareth, den Galiläischen See, Jerusalem mit Zion und Moriah — die ist sie sicher wiederzufinden. Könnten aber auch die begründeten Zweifel an der Richtigkeit jener besondern örtlichen Ueberlieferungen jemals ganz gehoben werden, so würde sie doch nicht fürchten, etwas Wesentliches zu verlieren, wenn sie, die unmittelbare Grabesstätte im Frieden ihren Schwestern überlassend, vom Berge Zion ihre Gebete emporsteigen liesse!

Als die eigentliche Kirche des Morgenlandes hat der Bischof übrigens die griechische Kirche anzusehen, welche mit dem Abendlande in der Annahme der Concilenschlüsse von Ephesus und Chalcedon, und also in der dogmatischen

Entwicklung der Lehre von der Person Christi übereinstimmt. Von ihr haben sich die Nestorianischen und Monophysitischen Kirchen, man kann sagen, die ganzen Länder, in welchen diese Auffassungen sich bildeten, abgerissen. Die Nestorianische Auffassung hatte die Kirche verworfen, weil in der zu scharfen Sonderung des Göttlichen und Menschlichen in Christo die Gefahr lag, die lebendige Einheit seiner Person zu verlieren; indem dagegen die Monophysiten beides vermischten und nicht nur Eine Person, sondern nur Eine Natur in Christo sehen wollten, kamen sie in Gefahr, die Wahrheit des Göttlichen und Menschlichen in ihm aufzuheben. So wenig nun auch die jetzigen Mitglieder jener Partheien ein Bewußtsein über die innersten Gründe des Streits, und über die wahre Bedeutung der eigentlich nicht dem Gebiet des christlichen Glaubens, sondern der christlichen Philosophie angehörigen streitigen Ausdrücke und Formeln haben mögen: so können doch wir dieses Bewußtsein nicht verläugnen, und dürfen die Grundlagen, welche die Kirche für die Lehre von der Person Christi in jenem Streit gewonnen hat, nicht wieder aufgeben, noch auch die auf jenen Grundlagen ruhende Entwicklung derselben in der ganzen abendländischen Kirche gering achten oder für gleichgültig erklären. Wir brauchen darum keineswegs übermäßigen Werth auf abstracte, philosophisch-theologische Bestimmungen zu legen, oder uns durch dieselben im mindesten am freundlichen Verkehr mit jenen Kirchen hindern zu lassen; wir verdammen sie nicht, bis jetzt aber verdammen wenigstens die Monophysiten uns und unsere Lehre, wovon nur die Armenier in Constantinopel kürzlich eine erfreuliche Ausnahme gemacht haben sollen. Gerade durch freundlichen Verkehr, ohne Polemik, muß man hoffen, auch über diese wichtigsten dogmatischen Punkte eine Ausgleichung mit der Zeit herbeizuführen; dann erst können die Völker, welche jetzt Monophysiten oder Nestorianer sind, die

rechte Stellung einnehmen, nämlich die von einzelnen Landeskirchen mit bedeutenden nationalen Eigenthümlichkeiten, vielleicht auch dogmatisch auseinandergehenden Auffassungen im Einzelnen, aber doch mit dem Bewußtsein der wesentlichen Einheit des Glaubens und der hauptsächlichsten Bestimmungen auch der Lehre. Dies ist die Stellung, die ihnen eigentlich gebührt; denn die Sonderung findet gerade hier nach Völkern und Stämmen statt: Nestorianer werden die Chaldäer und die Gebirgsbewohner von Kurdistan genannt, obwohl diese, nach den neuesten Berichten, entfernt sind von jeder polemischen Stellung; Monophysiten die Armenier, die Kopten, die Abyssinier und ein großer Theil der Syrer, Jakobiten genannt. Nur einzelne aus diesen Völkern sind, durch die Bemühungen römischer Missionare, in späterer Zeit zur Vereinigung mit der lateinischen Kirche, und zur Anerkennung der Oberhoheit des Papstes gebracht worden; die Völker selbst, als Nationen und Landeskirchen, nehmen die oben bezeichnete Stellung ein. Bis nun jene Ausgleichung erfolgt sein wird, müssen wir die griechische Kirche als die eigentlich berechnete, wenigstens in Jerusalem ansehen. Dies ist auch der Grund, weshalb man gerade bei ihren Geistlichen die Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt des Bisthums von der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Obern abhängig gemacht hat.

So weit konnte in allgemeinen Grundzügen die Stellung bestimmt werden, die der Bischof nach verschiedenen Seiten hin einzunehmen habe: es ist dies gleichsam die Verfassung des Bisthums. Sie ist ihm von der englischen Kirche gegeben; der König von Preußen konnte dazu durch seinen Gesandten nur erklären lassen, daß er dieselbe ganz im Sinne seines Plans und seinen Wünschen und Absichten gemäß finde. — Seinen Weg im Einzelnen zu finden, mußte dem Bischof selbst überlassen bleiben, von dessen

Persönlichkeit hier freilich noch mehr als irgend anderswo abhing.

Die englischen Prälaten hatten ihre Gedanken dafür zunächst auf den Dr. M'Gaul gewandt, einen Irländer von Geburt und Geistlichen und Lehrer an jener Anstalt von Palestine Place, ausgezeichnet durch tiefe Frömmigkeit, umfassende Gelehrsamkeit in der hebräischen und rabbinischen Literatur und einen unermüdblichen, selbstverläugnenden Eifer für die Bekehrung des Volkes Israel, dabei wohlvertraut mit deutscher Sprache, Sitte und Theologie, und vielen Deutschen bekannt und lieb. Er ist der eigentliche Gründer der oben erwähnten, höchst merkwürdigen und wirksamen, in ihrer Art einzigen Anstalt; und schien durch Geist und Charakter vor Allen zu einer so ernstlichen und schwierigen Stellung berufen. So sehr ihn aber die Aussicht auf eine solche Erweiterung seines ihm über Alles heiligen Wirkungskreises hätte locken können, so lehnte er doch den ihm gemachten Antrag ab, und sprach die Ueberzeugung aus, daß der beabsichtigte Eindruck auf die Juden am besten erreicht, und der ganzen Maßregel rechte Bedeutung und vollständiger Erfolg nur dann gesichert werden könne, wenn es gelänge, Einen von den Stammgenossen derer, auf welche man zu wirken hoffe, zu finden, der sich in jeder Beziehung eignen möchte, zur bischöflichen Würde berufen zu werden. Diesem stimmten die erfahrensten Männer bei: das erst, glaubten sie, werde den Juden die Zuversicht geben, daß man sie mit Vertrauen und Liebe ansehe, daß man ihre Nation achte, und daß in der That und Wahrheit die evangelische Kirche ihnen volles Bürgerrecht geben und ihr Recht an eine geistliche Heimath anerkennen wolle: auch werde nur ein solcher den rechten Weg zu ihren Herzen finden, der selber ihr National-Gefühle in seinem wahren und edelsten Sinne theile und es mit dem Christenthum zu verbinden und dadurch zu



erhalten und zu heiligen selbst gelernt habe. Die Bischöfe gingen auf diese Ansicht um so eher ein, als Dr. M'Gaul zugleich selbst auf einen Mann aufmerksam machen konnte, der die wünschenswerthen Eigenschaften in seltenem Grade vereinigte. Dies war der Professor Alexander, der, ein geborner Preußischer Unterthan aus dem Großherzogthum Posen, in England getauft und ordinirt worden, und damals Lehrer in Palestine Place und Professor der hebräischen Literatur am King's College bei der Londoner Universität war. Derselbe hatte durch ein dreißigjähriges treues christliches Leben und Wirken den Ernst seiner Befeuerung wie seinen Beruf zum christlichen Lehramt bewährt. Ihm wurde der Antrag durch den Erzbischof von Canterbury gemacht. Wohl sah er die Opfer, die er, Vater einer zahlreichen Familie, zu bringen, die Schwierigkeiten, mit denen er werde zu kämpfen haben; aber er durfte dem Ruf, der an ihn erging, seines Volkes geistliches Elend lindern zu helfen, nicht widerstreben. Er erklärte sich bereit zu gehen, sobald man wolle, wie man wolle.

Zu seinem Kaplan ernannte er einen durch gelehrte Bildung und Eifer für die Sache zu dieser Stelle geeigneten jungen Geistlichen, Herrn Williams. Zu den beiden von ihr zu unterhaltenden Missionaren und Lehrern bestimmte die Gesellschaft die Herren Nicolayson (aus Schleswig) und Ewald (aus Bamberg). Ersterer war in Jerusalem, wo er schon lange die Zwecke der Gesellschaft verfolgt, und sich mehr als irgend ein anderer mit Land und Sprache vertraut gemacht hatte; letzterer hatte in Tunis für die Gesellschaft mit Erfolg gearbeitet, auch durch mehrere arabische Schriften für die Juden seine Tüchtigkeit bewährt und besand sich gerade in London.

Unter dem 6. November 1841 erließ die Königin an den Erzbischof von Canterbury das Mandat, worin sie ihn

ermächtigte, den Dr. Michael Salomon Alexander zum Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem zu weihen, und alle in Syrien, Chaldbäa, Aegypten und Abyssinien etwa jetzt oder künftig befindlichen englischen Gemeinden und Geistlichen diesem zuwies, zugleich auch ihm die Befugniß gab, andere Protestanten auf ihren etwaigen eigenen Wunsch unter seinen Schutz und oberhirtliche Fürsorge zu nehmen. — Die Eide des Gehorsams gegen König und Erzbischof, von denen nur Fremde durch die Parlaments=Akte entbunden werden, hatte der zu Weihende, als brittischer Unterthan, zu leisten. (Das Mandat siehe unter den Urkunden No. III.)

Die Weihe fand statt am Sonntag, den 7. November, in der Capelle des erzbischäplichen Palastes Lambeth, durch den Erzbischof von Canterbury und die Bischöfe von London, von Rochester und von Neu=Seeland. Der letztere, der selbst erst acht Tage zuvor geweiht und nun im Begriff war, nach diesem jüngsten Sitze des Evangeliums abzugehen, und dem Vaterlande ein letztes Lebewohl zu sagen, las die statt der Epistel zu verlesen vorgeschriebene Stelle aus der Apostel=Geschichte, welche Pauli Abschied zu Milet von den versammelten Ältesten der Gemeinen erzählt: „Siehe, „ich im Geist gebunden, fahre hin gen Jerusalem, weiß nicht, „was mir daselbst begegnen wird; ohn daß der heilige Geist „in allen Städten bezeuget und spricht: Bande und Trübsal warten mein daselbst. Aber ich achte der keines; ich „halte mein Leben auch nicht selbst theuer, auf daß ich vollende meinen Lauf mit Freuden, und das Amt, das ich empfangen habe von dem Herrn Jesu, zu bezeugen das Evangelium von der Gnade Gottes.“ (Apostel=Gesch. XX. B. 22—24.) — Die Predigt hielt Dr. M'Gaul über den Text: „Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Friede verkündigen, Gutes predigen, Heil ver-

„kündigen; die da sagen zu Zion: dein Gott ist König.“ (Jesajas LII. 7.) Der Erzbischof selbst, ein Greis von 77 Jahren, sprach die ernstesten Worte der Weihe und der väterlichen Ermahnung: „Sei Du für die Herde Christi ein „Hirte, nicht ein Wolf; weide sie, verzehre sie nicht. Der „Schwachen warte, die Kranken heile, die Verwundeten ver- „binde, die Ausgestoßenen bringe wieder, die Verlorenen „suche.“ (Die Consecrationsformel siehe in der Beilage.)

So war der Hirt geweiht, und ihm das Amt übertragen, die zerstreuten und vereinzeltten evangelischen Christen im Morgenlande zu sammeln und zu weiden, die Ausgestoßenen aber, Verirrten und Verlorenen vom Hause Israel zu suchen und wiederzubringen.

Die Abreise des Bischofs wurde möglichst beschleunigt, in der Ueberzeugung, daß gerade nur sein wirkliches Auftreten erst nach allen Seiten hin ihm die rechte Stellung sichern, jedes Mißverständnis verhüten, jede Mißdeutung widerlegen, und Christen und Türken, dem Volke wie der Geistlichkeit und der Regierung, die Gewißheit geben könne, daß er nicht mit unzulässigen Ansprüchen, sondern im vollen Verständnis seiner Stellung, nicht mit dem Schwerdt, sondern mit dem Delzweig komme. Der türkischen Regierung gegenüber bedurfte es nur der einfachen Erklärung, daß er vorerst durchaus keine Autorität über türkische Unterthanen in Anspruch nehme, sondern nur als ein Engländer von Rang komme, als ein höherer Geistlicher der englischen Kirche, um über die Mitglieder dieses Volks und dieser Kirche oder ihr verwandte andere Fremdlinge, jedenfalls also zunächst nur über Franken und nur eine geistliche Oberaufsicht zu führen. Wenn sich aus den Unterthanen der Pforte evangelische Christen bilden sollten, so werde sich nur im Einverständnis mit der Regierung durch freundliche Unterhandlung sein Verhältniß zu ihnen gestalten. Dies wurde der Pforte durch die eng-

lische und die preußische Gesandtschaft mitgetheilt. Den christlichen Kirchen im Morgenlande aber erklärte der Erzbischof in einem Schreiben an die Patriarchen und Bischöfe derselben, daß es der englischen Kirche und des Bischofs ernster Wille sei, sich von allem Eingriff, aller Einmischung, allem Versuch, ihnen die Ihrigen zu entziehen, fern zu halten; dagegen aber ihnen, so weit sie selber es wünschen möchten, mit jeder freundlichen Dienstleistung entgegen zu kommen. (Das Schreiben siehe unter No. IV.)

Die Regierung stellte dem Bischof eines ihrer Dampfschiffe, die Devastation, zu Gebot; mit ihm reiseten, außer seiner Frau, sechs Kindern und einem Secretair, auch die beiden Geistlichen Williams und Ewald (letzterer mit Familie), und der von der Gesellschaft ernannte Arzt Dr. M'Gowan mit einem Gehülfen. Am 6. December 1841 verließ die Devastation Plymouth; am 21. Januar 1842 zog der Bischof ein in die Stadt seiner Väter, eingeführt durch den brittischen General-Consul, Oberst Hugh Rose, und aufs Freundlichste empfangen von den türkischen Behörden wie von den einheimischen und fremden Christen. Seine Frau hatte die Mühen des Weges, bei vorgerückter Schwangerschaft, heldenmüthig ertragen und theilte nun mit ihm seine Freude und seine Hoffnungen, bereit, auch seine Arbeit, seine Sorge, seine Noth und Leiden zu tragen, wie es einst, an derselben Stätte, Petri und anderer Apostel Frauen gethan.

Seitdem leben der Bischof und seine kleine Gemeinde ohne Störung in Frieden und Ruhe. Die Behörden legen dem Bau der Kirche und allem Thun des Bischofs kein Hinderniß in den Weg; griechische und armenische Bischöfe üben gegen ihn brüderliche Gastlichkeit; auch die Juden haben ihn und seine Familie mit Achtung und Wohlwollen begrüßt. Die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer am sonn-

täglichen Gottesdienst wird auf 40, die gewöhnliche der Communikanten auf 25 angegeben.

An Kirche und Wohnhaus wird gebaut; Schule und Hospital vorbereitet. An letzteren beiden werden sich hoffentlich bald auch die deutschen Zweige ausbilden, da auch das preussische Volk, nicht minder freudig als das englische der Mahnung seiner Bischöfe, dem Rufe seines Königs gefolgt ist, der am zweiten Ostertage die Herzen der Gemeinden nach Jerusalem hinwies, wo an eben dem Tage der Bischof feierlich den Grundstein für die Kirche des deutschen und englischen evangelischen Gottesdienstes legte.

So ist der evangelischen Kirche, vermittelt des einen ihrer Zweige, der englischen National-Kirche, welche die Ausführung des deutschen Gedankens übernommen hat, eine Stätte bereitet worden in Jerusalem und im heiligen Lande. Der Wunsch des Königs ist erfüllt: ein Samen Korn ist in die Erde gelegt, welches den lebensfähigen Keim einer weiteren Entwicklung in sich trägt, und der liebeskräftige Anfang der Verbindung des Friedens zwischen dem Morgen- und Abendlande werden kann. Samen ausstreuen aber ist Alles, was Menschen gegeben ist; Entfaltung und Gedeihen hat eine höhere Hand sich vorbehalten.

---

### III.

## Die Stellung der Deutschen im Bisthum.

---

Es ist die englische Kirche, welche auf die Aufforderung des Königs von Preußen in Jerusalem handelnd aufgetreten ist. Ihr also, als der Mutterkirche, gehört die Tochter an: es ist ein Bisthum der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem.

Innerhalb dieses englischen Bisthums aber soll auch die deutsche Nation, die deutsche evangelische Kirche eine Stätte, einen Wohnplatz finden, auf welchem sie, bei lebendiger Gemeinschaft und thätigem Zusammenwirken, doch ihre geistige Eigenthümlichkeit entfalten und bewahren könne, damit ihre Mitglieder im heiligen Lande sich nicht nur als evangelische, sondern auch als deutsche Christen fühlen möchten. Dies kann nun nur so gedacht werden, daß unter dem Schutz und der Leitung des Bischofs deutsche Geistliche und Gemeinden leben und wirken, ohne ihren Zusammenhang mit der vaterländischen Kirche, ohne ihre national-religiöse Eigenthümlichkeit aufzugeben.

Daß die Bewahrung der Volksthümlichkeit in der Kirche nicht nur ein unverletzliches Recht, sondern eine heilige Pflicht sei, wurde, von Anfang an, von beiden Seiten

anerkannt. Die Gesinnungen, die auf deutscher Seite herrschten, wird man aus dem, was in unserm ersten Abschnitt über das Zusammenhandeln von Kirchen gesagt ist, zur Genüge entnehmen; die Ueberzeugung aber, daß dieselben Gesinnungen auch auf englischer Seite getheilt wurden, ist so wichtig, ja nothwendig zur Begründung eines vollen Vertrauens auf diese Stiftung, daß wir nicht umhin können, die Grundsätze, über welche man im Beginn der ganzen Unterhandlung überein kam, hier noch wörtlich, nach einer zuverlässigen Mittheilung in der Form aufzunehmen, wie sie von den Bischöfen anerkannt worden sind. Die folgende Darlegung derselben wurde, nach vorgängiger mündlicher Verständigung, den Bischöfen im Juli 1841 übergeben, und von diesen die darin ausgesprochenen Bestimmungen ausdrücklich als leitende Grundsätze für die Anordnungen in Jerusalem bezeichnet.

„Die zwei Hauptzüge einer wahrhaft christlichen und fruchtbaren Einigung von Kirchen sind:

„Katholizität, oder lebendiges Bewußtsein der  
 „innern Einheit der allgemeinen Kirche auf  
 „der einen Seite; und

„nationale Selbstständigkeit auf der andern.

„Sene bildet die Einheit der Kirche, diese sichert das Leben  
 „und die volle Entwicklung ihrer Glieder. Katholizität  
 „macht die Einigung nationaler Kirchen möglich; Nationalität  
 „verhindert, daß die Einheit des Lebens nicht ausarte  
 „zu einer Gleichförmigkeit des Todes. Katholizität giebt  
 „dem vollsthümlichen Leben seinen wahren Zielpunkt: und  
 „Vollsthümlichkeit dem organischen Leibe der allgemeinen  
 „Kirche die lebendigen Glieder. Denn die Individualitäten  
 „in der Geschichte des Reiches Gottes im Großen sind Völ-  
 „ker, selbstverantwortliche, sittliche Wesen, und deshalb be-  
 „stimmt, einen freien Willen zu haben, unabhängig von dem

„eines andern Volks, ganz besonders in dem köstlichsten Theile  
„des Volkslebens.“

„Wahres Bewußtsein also der innern Lebenseinheit in  
„der streitenden Kirche, wahre Katholicität, setzt bei irgend  
„einem gemeinschaftlichen Handeln für allgemein kirchliche  
„Zwecke die offene und folgerechte Anerkennung der Na=  
„tionalität voraus.“

„Man verhehlt sich dabei nicht, daß die Verschiedenhei=  
„ten zwischen einzelnen nationalen Kirchen jetzt sehr bedeu=  
„tend sind, ja oft so bedeutend, daß bei denselben sie sich nur  
„durch Glauben in dem Bande christlicher Gemeinschaft und  
„innerhalb der Grenzen gemeinsamen Handelns fühlen kön=  
„nen. So läßt sich schwerlich annehmen, daß z. B. eine  
„gläubige protestantische Kirche gleichgültig sein könne gegen  
„die abergläubischen Gewohnheiten, die jetzt in den meisten  
„morgenländischen Kirchen in Bezug auf Heiligen=Verehrung  
„und Bilderdienst herrschen. Da aber alle jene Kirchen das  
„oberste Ansehen der Bibel anerkennen, und die Grund=Ge=  
„währen des Glaubens der allgemeinen Kirche festhalten;  
„da auch die Väter jener Kirchen einstimmig sind in Ver=  
„werfung abgöttischer Grundsätze: so können und wollen pro=  
„testantische Christen ihre morgenländischen Brüder nicht einer  
„freiwilligen und bewußten Uebertretung ihrer orthodoxen  
„kirchlichen Principien anklagen, obgleich sie fühlen, daß sie  
„selber, wenn sie so handelten, einer Verläugnung des Glau=  
„bens sich schuldig machten. Das volle Einverständnis der  
„verschiedenen nationalen Kirchen überlassen sie Gott, in sei=  
„ner eigenen guten Zeit; unterdessen aber treibt sie Glaube  
„und Liebe, in thätiger christlicher Gemeinschaft mit ihnen  
„zu leben und zusammenzuwirken für Gottes Ehre und die  
„Ausbreitung und Erhöhung seines Reichs.“

„Gott hat Völker gewollt in der Zeit der streitenden  
„Kirche. Gott hat also volkstümliche Kirchen gewollt, die



„ausgestattet seien mit sittlicher Selbstverantwortlichkeit wie  
„ein Individuum: — wie ein Individuum müssen sie geist-  
„lich frei gelassen werden, um ihre eigene Seligkeit zu schaf-  
„fen. Um dies zu thun in Einheit mit sich selbst, den Glie-  
„dern des persönlichen Leibes gleich, welche für einen ge-  
„meinsamen Zweck zusammenwirken, müssen sie diese Selig-  
„keit schaffen aus ihren eigenen volksthümlichen Elementen,  
„auf ihrem eigenen geschichtlichen Grund und Boden; dieser  
„Richtschnur unterwerfend und anpassend Alles, was ihnen  
„von außen geboten werden mag, unter dem obersten Anse-  
„hen des Wortes Gottes, und unter dem Siegel des Geistes  
„der Kraft, der der Geist der Liebe ist. Die Grundbedin-  
„gung des Zusammenwirkens im allgemein kirchlichen Sinne  
„ist demnach diese sittliche Selbstverantwortlichkeit der Kirche  
„eines Volkes: sie muß ein Gewissen in sich selbst haben, sonst  
„kann sie den Willen Gottes nicht thun. Und dies ist der  
„Grund, weshalb evangelische Kirchen nicht zusammenhan-  
„deln können weder mit dem Papste, noch mit den ihm un-  
„terworfenen Kirchen, welche seiner Untrüglichkeit überlassen,  
„zu entscheiden, was nur durch ihr eigenes Gewissen entschie-  
„den werden sollte.“

„Bei allem Zusammenhandeln also muß jeder einzelne  
„Punkt gedacht und ausgeführt werden mit Verläugnung  
„aller besonderheitlichen Nationalität, im weiten und nach  
„Erweiterung strebenden Geiste der Katholicität. Keine welt-  
„liche, keine politische Rücksicht, keine nationale Selbstsucht  
„oder Engherzigkeit, kein Kleben und Hängen am Besonde-  
„heitlichen auf Kosten der Einheit: keine Ungeduld und kein  
„Eingreifen in Gottes eigenes Werk in Seinen Völkern:  
„kein Thun, das nicht unternommen wäre im Glauben, das  
„nicht flösse aus Bruderliebe. Was da gethan wird für das  
„Ziel des Glaubens, muß gethan werden im Geiste des  
„Glaubens. Diejenige Kirche wird den größten Ruhm über

„ihr Volk bringen, welche den meisten katholischen, d. h. all-  
 „gemein und frei kirchlichen Geist offenbart; und dieser Geist  
 „ist der Geist des Glaubens, thätig in Bruderliebe für die  
 „Vollendung des Reiches Gottes auf Erden, und für den  
 „ewigen Ruhm dessen, der die Liebe ist.“

„Die offene und folgerechte Anerkennung der Nationa-  
 „lität schließt, wie in Bezug auf die Schrift als oberstes  
 „Princip alles Lebens das Vorhandensein der Bibel  
 „in der Volkssprache, so in Bezug auf das kirchliche  
 „Princip folgende praktische Grundsätze ein:

„Volksthümlichkeit in der Gerichtsbarkeit, und  
 „in der äußerlichen Form und Entwicklung der apo-  
 „stolischen Verfassung;

„Volksthümlichkeit in der Sprache und Form des  
 „Gottesdienstes;

„Volksthümlichkeit im Ausdrucke des volksthüml-  
 „chen Bewußtseins der Einen allgemeinen Wahr-  
 „heit (Bekennnißschriften u. dergl.)“

Diese Principien sprechen den Geist, in dem man han-  
 delte, klar aus; und da diese Grundsätze von beiden Seiten  
 mit aufrichtiger Ueberzeugung festgehalten wurden, so konnte  
 eine Verständigung über das, was im Einzelnen wünschens-  
 werth und möglich sei, nicht schwer fallen. Die Anwendung  
 war im vorliegenden Falle dadurch vereinfacht, daß es sich  
 nicht darum handeln konnte, zwei Verfassungen in Einer Kirche,  
 zwei Gerichtsbarkeiten in Einem Sprengel, zwei Eigenthüm-  
 lichkeiten in Einer Form einzurichten. Es sollte ja weder  
 ein preussisches, noch ein preussisch-englisches, sondern ein  
 Bisthum der englischen Kirche sein, an welches einzelne  
 deutsche Gemeinden und Geistliche sich anschließen könnten,  
 ohne ihre Nationalität aufzugeben. Die Verfassung des Gan-  
 zen war also eine Form, welche die Tochter von der Mut-  
 terkirche mitnehmen mußte; diese konnte ihr keine andere mit-

geben, als im Wesentlichen ihre eigene. Weil der König hierüber klar sah, so hatte er keine andere Forderung an die englische Kirche gestellt; es war, wie die Instruktion zeigt, von Anfang an nur von einem englischen Bisthum und von deutschen Gemeinden innerhalb des Bisthums die Rede. Nur wenn die deutsche Kirche die erste gewesen wäre in Palästina, hätte es umgekehrt sein können. Nur innerhalb der Gemeinden konnte also die deutsche Volksthümlichkeit ihre Stätte finden; und sollten sich aus den Gegenden Deutschlands her, wo sich eine eigenthümliche Gemeinde-Verfassung gestaltet hat, evangelische Gemeinden in Palästina bilden, so wird auch in diesem Punkte ihnen die vaterländische Sitte gern erhalten werden. Für ihr Verhältniß zu dem Bischof aber, und zu der ganzen evangelischen Gemeinschaft dort können nur die Grundsätze der bischöflichen Kirche angewandt werden, wenn nicht die Einheit des Handelns und der Leitung aufgegeben werden soll.

Desto vollständigere Anwendung finden die beiden andern oben aufgestellten Grundsätze: die Volksthümlichkeit im Gottesdienst und im Bekenntniß.

Die praktischen Bestimmungen und Anordnungen, welche aus diesen Grundsätzen für den gegenwärtigen Fall hervorgegangen sind, finden sich niedergelegt in dem folgenden Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an den König von Preußen, welches seit der Bekanntmachung durch den Letzteren als die von beiden Seiten anerkannte Richtschnur für diese Verhältnisse anzusehen ist.

Lambeth, den 18. Juni 1842.

Sire!

Da es mir wünschenswerth erscheint, daß Ew. Majestät von dem Verhältnisse, worin die deutschen Gemeinden in Palästina zu dem Bischofe der vereinigten Kirche von

England und Irland in Jerusalem stehen werden, eine vollständige Kenntniß erhalten, so lege ich ehrerbietigst folgende Vorschläge vor, welche, wie ich hoffe, Ew. Majestät genehm sein werden.

Der Bischof wird es für seine Pflicht erachten, alle die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses, welche sich innerhalb des Bereiches seines Sprengels befinden und geneigt sind, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, in seine oberhirtliche Fürsorge und seinen Schutz zu nehmen, und wird denselben allen in seiner Macht stehenden Beistand leisten.

In diesen Gemeinden wird die von mir sorgfältig durchgegangene deutsche Liturgie, welche aus den in Ew. Majestät Landen kirchlich recipirten Liturgieen entnommet ist, bei der Feier des Gottesdienstes von Geistlichen angewendet werden, die nach folgenden Grundsätzen angestellt worden sind.

Kandidaten des heiligen Predigtamts von deutscher Zunge, welche dazu von Ew. Königl. Majestät Erlaubniß erhalten haben, werden dem Bischof das Zeugniß einer von Ew. Majestät zu bestimmenden Behörde vorlegen, worin ihr guter Wandel und Aufführung, so wie ihre Befähigung für das geistliche Amt in jeder Beziehung, bezeugt wird. Der Bischof wird natürlich Vorsorge treffen, bei jedem ihm also präsentirten Kandidaten von dessen Befähigung für die besonderen Pflichten seines Amtes, von der Lauterkeit seines Glaubens und von seinem Verlangen, die Ordination von den Händen des Bischofs zu empfangen, sich zu überzeugen. So wie der Bischof die Ueberzeugung über diese Punkte gewonnen hat, wird er den Kandidaten auf die Unterschrift der drei Symbole, des apostolischen, nicänischen und athanasischen, ordiniren, und ihm auf die eidliche Zusicherung des kirchenordnungsmäßigen Gehorsams gegen den Bischof und seine Nachfolger die Erlaubniß zur Ausübung seines Amtes ertheilen.

Was die Confirmation junger Personen in solchen Gemeinden in Palästina betrifft; so wird der Geistliche der Gemeinde in hergebrachter Weise dieselben zu diesem Zwecke unterrichten, die erforderliche Prüfung mit ihnen vornehmen, und von ihnen in Gegenwart der Gemeinde das Bekenntniß ihres Glaubens empfangen. Sie werden alsdann dem Bischof vorgestellt werden, welcher die Handlung der Confirmation nach der Form der Liturgie der vereinigten Kirchen von England und Irland vollziehen wird.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren  
Sire

Ew. Majestät aufrichtigster und unterthänigster Diener  
(gez.) W. Cantuar.

Wir fügen auch hier einige erläuternde Bemerkungen bei.

Zunächst erinnern wir, daß der Erzbischof klar ausspricht, wie er nur solche deutsche Protestanten im Auge habe, welche aus freien Stücken die oberhirtliche Leitung des Bischofs wünschen, um in der Fremde die Vortheile der Gemeinschaft und des Zusammenhandelns zu genießen. Dieser wird keine bischöfliche Autorität in Anspruch nehmen, anders, als wenn ihm von der Gemeinde der Wunsch ausgedrückt wird, daß er seine hirtliche Sorge über sie erstrecke; aber die Anerkennung dieses Bischofsamtes ist natürlich Bedingung der Theilnahme an jener Stiftung.

Von solchen deutschen Protestanten nun erwartet und wünscht der Erzbischof, daß sie sich nicht unter die englischen Gemeinden einzeln zerstreuen, sondern zusammen eine oder mehrere Gemeinden, nach dem vorhandenen Bedürfniß, bilden; denn nur in der Gemeinschaft kann eine nationale Eigenthümlichkeit sich erhalten.

Und zwar ist es ihre kirchliche Eigenthümlichkeit, die er ihnen erhalten wissen will. Denn er spricht nicht bloß von

„deutschen Gemeinden“, sondern ausdrücklich von „Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses“; und er giebt nicht an, unter welchen Bedingungen Deutsche in die englische Kirche eintreten können, um dadurch der Fürsorge des Bischofs zu genießen: sondern er erklärt, daß der Bischof „die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in seinen Schutze nehmen werde“ also als solche, als diesem Bekenntniß und dieser Kirche, der deutschen, fortwährend angehörig.

Die praktischen Punkte, auf welche in diesem Falle die oben entwickelten Grundsätze anzuwenden waren, sind wesentlich folgende:

Erstlich die Verwaltung der Sacramente, die Feier des Gottesdienstes und die Verwaltung aller übrigen heiligen und kirchlichen Handlungen; ferner die Anstellung von Geistlichen und Seelsorgern; endlich der Unterricht und die Confirmation der Kinder.

Bei dem erstern dieser Punkte konnte kein Zweifel sein. Sonst zwar hält die englische Kirche fest an ihrer eigenen Liturgie und macht deren strengste Befolgung allen ihren Geistlichen zur Pflicht, selbst in fremden Sprachen; so war auch der deutsche Gottesdienst, den die Missionare bisher schon auf dem Berge Zion gehalten hatten, nur eine deutsche Uebersetzung derselben, in welcher denn dem deutschen Wanderer freilich wohl Gottesdienst und Erbauung in evangelischem Geiste, aber doch nicht der eigenthümliche Schatz seiner nationalen Kirche geboten wurde. Daß dieser Schatz deutschen Gemeinden im neuen Bisthum nicht entzogen werden dürfe, darüber bedurfte es nur weniger Worte der Verständigung zwischen den englischen Prälaten und dem Gesandten des Königs; jene erkannten freudig den evangelischen Geist

der deutschen Ordnungen und die volle Berechtigung derselben an. Für alle kirchlichen Feiern also werden beim deutschen Gottesdienst in Palästina die heimischen Formen der deutschen Liturgie gelten, wie dieselbe sich von der Reformation her, mit großer Mannigfaltigkeit eigenthümlicher Gestaltungen, doch im Ganzen in wesentlicher Uebereinstimmung, auf dem Grunde des alten kirchlichen Herkommens entwickelt hat, und für Preußen zuletzt in der Allgemeinen Landes-Vergende festgestellt worden ist. Für den Gebrauch derselben werden deutsche Geistliche daselbst nicht auf eine einzelne der verschiedenen provinziellen Ausgaben beschränkt sein, sondern der ganze Reichthum des von der Kirche anerkannten Schazes wahrhafter Gebete ihnen zu Gebote gestellt werden. Die Freiheit im Gottesdienste, die das Gefühl wach erhalten soll, daß derselbe jedesmal ein immer neu Erzeugtes, Lebendiges sei, ist dem deutschen Wesen eigenthümlich. Wenn in den letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts diese Freiheit oft zur Willkür, die sich nur im leersten Nichts befriedigte, geworden, so war das nur eine Folge der allgemeinen Ermattung des religiösen Lebens. Wo dieses kräftig ist, bildet es sich einen organischen Leib, in welchem Freiheit und Schranke eins ist. Daß dem so sei auch in Bezug auf die Formen der Anbetung, zeigen die ältern Gestaltungen aus der Reformationszeit, welche, obgleich fast in jeder Gemeinde eigenthümlich entsprungen und mehrere Familien bildend, doch in allem Wesentlichen in einer solchen organischen Einheit bleiben, daß wir wirklich von einer deutschen Liturgie reden dürfen, obgleich eine solche niemals von der ganzen deutschen Kirche eingeführt werden konnte. Für die Kirche im Morgenlande unter den vielen vorhandenen die angemessenste Sammlung geistlicher Lieder zu bestimmen, wird den kirchlichen Behörden des Vaterlandes obliegen. Dieses theure Besitzthum unserer Nation,

an dessen Erwerbung die ganze Kirche, Fürsten und Volk, Geistliche und Laien, mitgearbeitet und geschaffen hat, wird in Jerusalem heimisch werden, und da, wo die Gesänge der Engel ertönt, werden neben den Psalmen Davids auch die Lieder Luthers und Paul Gerhards erklingen. Der Deutsche wird demnach dort das Wort Gottes vernehmen aus Luthers Bibel, seine Anliegen vor Gott bringen in der treuen herzlichen Sprache seiner Väter, und des Herrn Lob singen in den tief sinnigen dichterischen Worten und Weisen des deutschen geistlichen Volksliedes; er wird die Sacramente empfangen in der Weise, wie er sie in der Jugend mit den Seinen empfing; er wird fühlen, daß er im Hause Gottes auf Zion die Heimath wieder gefunden!

Der zweite Punkt ist die Stellung der Geistlichen. Von ihr hängt im Grunde auch die Stellung der Gemeinden zur Kirche ab — auch in der evangelischen Kirche, so weit diese auch von jeder falschen Idee einer Herrschaft oder eines Priestertums der Geistlichen entfernt ist. Die Gemeinde wird überall der Confession zugerechnet, zu welcher ihr Seelsorger sich bekannt oder verpflichtet hat.

Zunächst erhalten hierüber die Worte des Erzbischofs die Bestimmung, daß deutsche Gemeinden, um ein Recht und Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Bischofs zu erlangen, nicht englische Geistliche annehmen, sondern ihnen nur Deutsche zu Seelsorgern gegeben werden sollen. Von denjenigen Deutschen aber, welche im heiligen Lande ein kirchliches Amt bekleiden, welche als Seelsorger bei einer etwa bestehenden Gemeinde angestellt werden, oder als Missionare in Verbindung mit dem Bischof und unter seiner Leitung und Hülfe den Juden das Evangelium predigen und vielleicht aus ihnen sich selbst eine Gemeinde bilden wollen, erwartet er, daß sie vom Bischof in Jerusalem sich ordiniren lassen. — Es war diese Ordination der Geistlichen



ein Punkt, über den es der besonnensten Verständigung bedurfte; und eine einfache und offene Darlegung sowohl der Ansichten, von denen man beiderseits dabei ausging, als des praktischen Verhältnisses, wie es sich als das Ergebnis gegenseitiger Anerkennung gestaltet hat, wird am besten diese ganze Angelegenheit in ein klares Licht stellen.

Die englische Kirche ist eine bischöfliche, und erkennt demnach in ihrem Schoße nur die Ordination von Geistlichen durch Bischöfe als gültig an. Dies ist für sie eine Frage der Verfassung, nicht der Lehre; nirgends hat sie, die Kirche, die Nothwendigkeit bischöflicher Ordination oder einer ununterbrochenen Folge der Bischöfe als Dogma aufgestellt; nirgends, als Kirche, solche unevangelische Ansichten vom geistlichen Stande als einem Priestertum ausgesprochen, welche diese Lehre voraussetzten. Sie erkennt vielmehr in den XXXIX Artikeln, nicht allein mit der Augsburgerischen Confession die Nothwendigkeit gesetlicher Berufung im allgemeinen, sondern noch ausdrücklich die Berechtigung jeder einzelnen Landeskirche zur Festsetzung der Formen an, unter welchen ihre Diener für gesetlich berufen zu achten seien, ohne die mindeste Beziehung auf das Episcopat oder auf die Formen weder der alten noch der späteren Kirche. \*) In diesem Sinne hat sie auch immer praktisch in Bezug auf die andern protestantischen Gemeinschaften gehandelt. Nicht allein hat sie mit ihnen einen ununterbrochenen Verkehr gepflogen, sondern die eifrigsten Anhänger der bischöflichen Kirchenges-

\*) Artikel 23: Es ist Niemandem erlaubt, sich das Amt anzumessen, öffentlich zu predigen, oder die Sakramente in der Kirche zu verwalten, wenn er nicht zuvor gesetlich dazu berufen und gesandt ist. Diejenigen aber sollen wir für gesetlich berufen und gesandt halten, welche auserwählt und zu diesem Werk verordnet sind durch solche Männer, denen in der Gemeinde (Congregation) öffentliche Vollmacht verliehen worden, Diener in des Herrn Weinberg zu berufen und zu senden.

walt, und die größten Stützen ihrer Verfassung, unter welchen Hooker zu nennen genügt, haben ausdrücklich die Rechte fremder Kirchen und ihrer nicht bischöflich ordinirten Geistlichen vertheidigt: auf den Grund, daß in den eigenthümlichen Umständen ihrer Reformation hinreichende, ja zwingende Gründe für sie gelegen, von der alten, bisher gewohnten Kirchen-Verfassung abzuweichen, und daß in der Beibehaltung und Fortpflanzung des Lehrstandes, innerhalb dessen dem Bischof ein eigenthümliches Amt, nicht ein eigenthümlicher Stand zukomme, der organische und lebendige Zusammenhang mit der geschichtlichen Kirche erhalten sei. Für die englische Kirche hatte jene Nothwendigkeit nicht bestanden, weil die Reformation größtentheils von oder mit den Bischöfen selbst durchgeführt wurde; und so hatte sie die alte Verfassung der Kirche beibehalten, und setzt für sich selbst innerhalb ihrer eigenen Grenzen, als Form und Bedingung gesetzlicher Berufung, die Weihe durch den Bischof in den zwei Stufen des Diaconats und Presbyterats fest. Dies ist ihr Gesetz, ihre Verfassung. \*) Sie hält dieselbe für die älteste,

\*) Artikel 36: „Das Buch von der Weihe der Erzbischöfe und Bischöfe, und von der Ordination der Presbyteren und Diaconen, welches neuerlich zur Zeit Eduards VI. publicirt und durch die Autorität des Parlaments bestätigt ist, begreift alles zu solcher Weihe und Ordination Nothwendige, und enthält nichts, das an und für sich abergläubisch oder gottlos wäre. Alle demnach, welche nach der Ordnung jenes Buchs geweiht und ordinirt sind, seit dem zweiten Jahre des vorgenannten Königs Eduard bis auf diese Zeit, oder welche noch künftig nach demselben Ritus mögen geweiht oder ordinirt werden, die erklären wir, jetzt und in Zukunft, für recht, ordentlich und rechtmäßig geweiht und ordinirt.“

„Und in der Vorrede zu den Formularen der Weihe selbst heißt es: „daß Niemand für einen rechtmäßigen Bischof, Priester oder Diacon der Vereinigten Kirche von England und Irland gerechnet werden soll, der nicht nach dieser Form geweiht sei, oder früher irgendwo bischöfliche Consecration oder Ordination empfangen habe.“ Es ist hier

für die apostolische Verfassung der Kirche; sie behauptet, daß in derselben nichts dem Worte Gottes Widersprechendes liege: \*) aber sie behauptet nirgends eine Nothwendigkeit derselben als Dogma, sie bindet nirgends die Gnade Gottes daran; sie sieht nirgends die Weihe anderer Kirchen an; das Episcopat und die Folge der Bischöfe ist für sie nicht ein Dogma, sondern eine Thatsache, eine Institution, an die sich das allgemeine christliche und National-Gefühl zugleich, als an ein theures, von den Vätern der Kirche und des Volkes ererbtes Gut anschließt; der conservative Sinn des Volkes sieht in ihm eine Hülfe und einen Schutz gegen die Wandelbarkeit der Zeit und der menschlichen Dinge; der selbstständige Geist der Nation findet darin die Bürgschaft der Unabhängigkeit der Kirche, welche sich um diese, zwar in den Personen vom König ernannten, aber ihre Autorität keines-

also nicht von den Bedingungen der Gültigkeit der Ordination im allgemeinen, sondern nur innerhalb der Landeskirche die Rede.

\*) Siehe den angeführten Artikel 36. Und in den Convocations-Schlüssen von 1603 heißt es: Canon 7: „Jeder, der behaupten wird, daß die Regierung der englischen Kirche unter dem Könige durch Erzbischöfe, Bischöfe, Decane und Archidiaconen, und ihre übrigen Beamten, anti-christlich und mit dem Worte Gottes unvereinbar sei, der sei von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen.“

Canon 8: „Jeder, der hinfort behaupten oder lehren mag, daß die Form und Weise, Bischöfe, Presbyter und Diaconen zu machen und zu weihen, irgend etwas enthält, das mit dem Worte Gottes unvereinbar wäre, oder daß die, welche auf diese Weise zu Bischöfen, Presbytern und Diaconen gemacht sind, nicht gesetzmäßig gemacht seien, und weder von sich selbst noch von Andern als rechte Bischöfe, Presbyter und Diaconen geachtet werden sollten, bis sie noch irgend einen andern Beruf zu jenen heiligen Aemtern erhalten, der sei von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen.“

Ueberall also nur Selbstvertheidigung gegen die Angriffe der Puritaner im Lande und der Römisch-Katholischen; Ausschließung derjenigen, welche durch Verwerfung der Kirche sich selbst ausschlossen; kein Angriff auf irgend eine andere Verfassung oder Form der Weihe.

wegs von ihm tragenden Mittelpunkte schaaren kann; der kirchliche Sinn erblickt in ihnen die Organe der Gemeinschaft auch über Land und Volk hinaus, und in weiteren Kreisen die Darstellung und Vertretung jener allgemeinen christlichen Kirche, deren Vertreter und Darsteller im kleineren Kreis der Gemeinde der Pfarrer ist. Durch diese höheren kirchlichen Personen verbindet sie eben die einzelnen Gemeinden zu größeren kirchlichen Ganzen; und diesen Sprengeln und der ganzen National-Gemeinde gegenüber stellt sie in ihnen die Idee der Kirche dar. Aber sie hat nie und nirgend den Geist und die Kraft des Evangeliums an diese Thatsache oder Institution als unzertrennlich geknüpft; nie die allgemeine, apostolische Kirche an die Bischöfe gebunden, als wenn sie sonst nirgends wäre; nie daher anderen Kirchen diesen heiligen Namen abgesprochen. Daß man ihr dies vorgeworfen, rührt theils daher, daß man Aeußerungen einzelner Fanatiker, denen man entgegengesetzte zehnfach gegenüberstellen könnte, der Kirche aufgebürdet hat, theils daher, daß man strenge Aeußerungen über Dissenter im eigenen Lande, die innerhalb der National-Gemeinde ohne Grund von ihr sich losrissen, oder gar ihr feindlich und hassend sich entgegenstellten, mißverständlich auf fremde Kirchen bezogen hat.

Es handelte sich hier also keinesweges um eine dogmatische Verschiedenheit. Es handelte sich für die deutsche Kirche weder um die Festhaltung eines allgemein christlichen und evangelischen Grundsatzes: der Wahrheit des allgemeinen Priestertums aller Christen; noch um die Vertheidigung und Sicherstellung ihrer eigenen Ordinationen und Sacramente. Ersteren bekannte die englische Kirche freudig mit ihr; letztere war sie weit entfernt anzusechten. Es handelte sich rein um eine Verfassungsfrage, um die Anwendung rechtlicher, in der eigenthümlichen Constitution der beiden Kirchen lie-

gender Grundsätze. Eine solche Frage konnte und mußte auf dem Wege christlicher Liebe zum Frieden entschieden werden.

Auf der einen Seite zwar konnte die englische Kirche in Beziehung auf das Bisthum in Jerusalem von ihrer Verfassung nicht abweichen; man konnte eine solche Abweichung ihr gar nicht zumuthen, wenn man wollte, daß es ein Bisthum dieser Kirche sei.

Auf der andern Seite konnte die deutsche Kirche nichts geschehen lassen, was auch nur von fern die Gültigkeit ihrer eigenen Ordinationen in Zweifel zu stellen scheinen konnte. Es war daher vollkommen unmöglich, daß sie ihre schon ordinirten Geistlichen sollte von dem Bischof in Jerusalem oder von irgend einem anderen Bischof von neuem ordiniren lassen. Es wäre dies ein Bekenntniß gewesen, daß sie auf lebendigen Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Kirche keinen Anspruch mache; daß die Weihe ihrer Geistlichen nur ein Menschenwerk sei, dem das Siegel der göttlichen Berufung fehle; daß ihre Diener nur Staatsdiener seien, die außerhalb des Staates keine Berechtigung hätten. Es würde eine Verläugnung der Kirche sein, welche, wir dürfen es getrost aussprechen, keinem Deutschen einfallen könnte; es wäre eine Schmähung der eigenen geistlichen Mutter, von welcher die ganze Kirche Deutschlands sich mit Unwillen abwenden müßte.

Es bedurfte kaum, daß der Gesandte des Königs dieses, wie er es that, von vorn herein erklärte. Die englischen Prälaten haben nie, auch nicht durch die leiseste Andeutung, diese Forderung gemacht.

Vielmehr kam man von beiden Seiten alsbald auf die einfachste Ansgleichung: nämlich, daß zur Uebernahme kirchlicher Aemter im Bisthum des heiligen Landes nur solche Deutsche nach Jerusalem gehen soll-

ten, welche noch nicht im Vaterlande ordinirt wären, und daher ohne alles Bedenken vom Bischofe die Weihe empfangen könnten. Auf diese Weise gab keine Kirche etwas von ihren Grundsätzen auf; alle schwierigen Streit- und Rechtsfragen wurden vermieden; jede Kirche blieb auf ihrem eigenen Gebiet in ihrer eigenthümlichen Verfassung und Berechtigung. Gegen die Ordination eines deutschen Laien durch einen englischen Bischof ist an sich ja so wenig etwas einzuwenden, wie gegen die Ordination eines schweizerischen oder württembergischen Candidaten durch einen preussischen Superintendenten, oder eines preussischen durch einen bairischen protestantischen Geistlichen oder einen dänischen oder schwedischen Bischof.

Diese Ausgleichung hatte die Instruction schon angedeutet, und die Verständigung darüber konnte keine Schwierigkeit haben. Sie setzte voraus, daß die so zu ordinirenden Candidaten nicht auf die nationalen Eigenthümlichkeiten der englischen Kirche in Gottesdienst und Bekenntniß verpflichtet würden. Nur unter dieser Bedingung konnte eine friedliche und freundliche Uebereinkunft entstehen, im Geiste christlicher Liebe und evangelischer Freiheit, wobei auf deutscher Seite die Ueberzeugung zu Grunde lag, daß man nichts von der englischen Kirche verlangen könne, was dem Grundgesetz ihrer Verfassung zuwider sei; auf Seiten der englischen Kirche die Ueberzeugung, daß sie von den deutschen Candidaten nichts fordern dürfe, was diese ihrer eigenen Kirche entfremden könnte. Der bloße Act der Ordination durch einen Bischof thut dies gewiß nicht, weil darin nichts dem Bekenntniß der deutschen Kirche zuwiderlaufendes liegt. Die deutsche Kirche stellt ja die Presbyterial-Ordination so wenig als eine Lehre und Nothwendigkeit auf, wie die englische die episcopale. Eben so wenig liegt in der Formel der englischen Ordination irgend etwas

Un-Evangelisches: es ist darin nicht die mindeste Andeutung eines besondern Priesterthums enthalten, vielmehr die ernsteste und kräftigste Bezeichnung des Geistlichen als eines Dieners des göttlichen Wortes; \*) noch auch tritt in ihr die nationale Seite hervor: sondern die Ordination ist für die englische Kirche wesentlich ein allgemein kirchlicher, geistlicher Act, durch welchen nicht nur der Eintritt in ein besonderes Amt, oder eine einzelne Gemeinde, oder eine besondere nationale Landeskirche, sondern ein Verhältniß zur allgemeinen christlichen Kirche und ihrem Haupte, Christo, bedingt wird. Durch dieselbe wird der Geistliche ein Diener des göttlichen Wortes, welches nicht einer einzelnen Kirche, sondern der Kirche angehört. Sie giebt ihm die Erklärung, daß er seinen Beruf nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem Rechte habe, nicht aus Auftrag der einzelnen Gemeinde, oder auf Befehl des Landesherrn, sondern kraft Auftrages des unsichtbaren Hauptes der ganzen Kirche. An diese seine göttliche Berufung muß aber jeder Geistliche in jeder Kirche glauben; in welcher einzelnen Gemeinde er nachher diesen Auftrag ausrichte, das ist Sache menschlicher Anordnung; daher auch Ordination und Introduction, oder Einführung in den zugewiesenen Wirkungskreis, zwei getrennte Acte sind. Aus dieser Ansicht ist auch der Grundsatz geflossen, der nach Just Henning Böhmer \*\*) der allgemeinen Praxis der evangelischen Kirche zu Grunde liegt: die von einer Confession zur andern, auch die von der katholischen zur evangelischen übertretenden Geistlichen nicht von neuem zu ordiniren,

\*) Siehe das Wesentliche des Ordinations-Formulars in der Beilage.

\*\*) Corp. Juris Eccl. Protest. lib. I. tit. XVI. de sacramm. non iterandis § VIII. vol. I. p. 506. ed. Hal. 1738. Er selbst mißbilligt dies Verfahren, ist also um so gültigerer Zeuge für die Praxis.

sondern ihnen nur die Verpflichtung auf das Bekenntniß und die Agende ihrer neuen Kirche abzunehmen. In dieser der Ordination vorhergehenden oder nachfolgenden Verpflichtung auf Bekenntniß und Agende liegt überall das Verhältniß des Geistlichen zu der besonderen Kirche, der er angehört. So auch in England. Die Candidaten müssen dort, vor ihrer Weihe, auf das *Common Prayer Book* und auf die **XXXIX** Artikel sich verpflichten. Darin liegt ihr Verhältniß zur englischen Landeskirche: und dies Verhältniß, also diese Verpflichtung, muß wegfallen bei deutschen Candidaten.

In Bezug auf die Agende ist oben schon gesagt, daß deutsche Geistliche die deutsche Liturgie halten und behalten sollen.

In Bezug auf das Bekenntniß erklärt der Erzbischof daß sie vor dem Bischöfe nichts unterschreiben werden, als die drei alt kirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, Nicänische, und sogenannte Athanasianische; also nicht die **XXXIX** Artikel.

Jene drei alten Glaubensbekenntnisse sind der ganzen abendländischen Kirche gemein, werden von allen unsern Bekenntnißschriften als die wesentlichen Grundlagen der christlichen Lehre enthaltend anerkannt, und werden eben darum auch in einigen Formularen der Weihe, z. B. der schwedischen und namentlich auch der preussischen, ausdrücklich genannt. Sie gehören also weder der englischen, noch der preussischen, noch irgend einer einzelnen Kirche an. Die **XXXIX** Artikel dagegen gehören der englischen Kirche an, wie die Augsbургische Confession der deutschen; und daß von deutschen Candidaten die Unterschrift der ersteren nicht gefordert wird, ist nur die Anwendung des oben ausgesprochenen leitenden Grundsatzes: Volksthümlichkeit im Bekenntniß der Einen allgemeinen Wahrheit.



Diese Volksthümlichkeit ist es aber, welche den verschiedenen Bekenntnissen innerhalb der evangelischen Kirche ihren eigenthümlichen Charakter ausprägt, und Gestalt verschafft. Im Allgemeinen scheint die Kirche zu der Ueberzeugung gekommen, daß die dogmatischen Verschiedenheiten dieser ihrer Bekenntnisse mehr auf dem Gebiete wissenschaftlicher, theologischer Entwicklung, als auf dem des Glaubens und Lebens liegen, und darum keine praktische Trennung zwischen ihren Bekennern zu bewirken brauchen, oder dieselbe vielmehr gar nicht bewirken dürfen; daß Lutheraner und Reformirte in derselben Kirche mit einander beten, an demselben Altar das Sacrament empfangen, dieselben Zwecke der Förderung des Reiches Gottes mit einander verfolgen dürfen und sollen, ohne darum gleichgültig gegen ihre Ueberzeugung zu sein. Auf diesem Standpunkte wenigstens steht die unirte Landeskirche Preußens. Der Umstand also, daß die Augsburgische Confession als sich nach der lutherischen, die XXXIX Artikel nach der reformirten Seite hinneigend gelten, kann keine Scheidewand zwischen beiden machen; sondern wir können beide Bekenntnisse nur in ihrer volksthümlichen Bedeutung auffassen. Das ist überhaupt die Stellung, welche verschiedenen Bekenntnissen innerhalb der evangelischen Kirche allein zukommen kann. Auf dem festen Grunde der Einen, evangelischen Wahrheit ruhend, können, ja müssen verschiedene Völker, je nach ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem Bedürfniß, die eine oder die andere Seite der kirchlichen Lehre wie des kirchlichen Lebens mehr oder weniger ausbilden. Ja es können durch die natürliche Beschränktheit jedes Volks, wie jedes Einzellebens, einseitige und darum scheinbar auseinander gehende Richtungen entstehen, welche durch immer innigere Vertiefung in den Einen Grund und durch thätige Liebe ausgeglichen werden. Auch hier ist die vollständige Entfal-

tung des unendlichen Reichthums des christlichen Glaubens durch die Mannigfaltigkeit bedingt, und gerade durch die Anerkennung derselben wieder die Einigkeit und Einheit. Und so sind denn die XXXIX Artikel von großer Bedeutung für die nationale Eigenthümlichkeit der englischen Kirche; sie sind dem Engländer der von den Vätern ererbte, in der Jugend aufgenommene, mit allen nationalen Erinnerungen verbundene, natürlichste Ausdruck seiner protestantischen Gesinnung; sie sind für jene Kirche der Inbegriff ihrer dogmatischen Theologie seit drei Jahrhunderten, wie für uns die Augsbургische Confession die Grundlage unserer ganzen theologischen Entwicklung seit jener Zeit geworden ist. Und diese Augsburgische Confession ist eigentlich allein das national-kirchliche Banner, um welches die deutsche evangelische Christenheit in Frieden sich schaaren kann; denn sie ist älter, wenn auch nicht als die ersten Ursprünge, doch als die strenge und wissenschaftliche Ausbildung der Gegensätze, welche nachher zu kirchlichen Lehrgegensätzen geführt haben. Sie ist es daher, die in unserm Vaterlande die sonst so zersplitterten, in Gottesdienst und Verfassung verschiedenen Gemeinden zusammenhält; sie ist nicht ein bloßes System von Dogmen, sondern ein lebendiges Zeugniß, ein That und Leben gewordenes Wort, um welches nicht nur die Theologen, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Laien, um welche das Volk sich sammelt. Sie ist der fortwährende Hauch aus jenen ersten Zeiten der Begeisterung, aus denen sie in ihrer klaren und milden Kraft entsprungen ist, und mit denen sie uns in lebendigem Geistes-Verkehr erhält. Ehrwürdig als das erste Zeugniß der wiedergefundenen evangelischen Wahrheit, ein Zeugniß, um welches sich auch stammverwandte Völker freudig geschaart haben, und das uns mit den Kirchen Dänemarks und Schwedens verbindet, ist sie die Mutter aller andern evangelischen Bekenntnisse, auch des englischen selbst, welche

alle, menschlich zu reden, ohne sie nicht entstanden wären. Sie ist uns heilig, wie uns unsere Sprache heilig ist; denn sie redet unsere Sprache, weil sie durch und durchdrungen ist von deutschem Geist und deutschem Gemüth; wir könnten sie so wenig aufgeben, wie wir Luther's Bibel mit einer andern Uebersetzung vertauschen könnten. Sie ist unser volksthümliches Bekenntniß. Sie muß daher namentlich auch andern Völkern gegenüber als die nationale Darstellung der evangelischen Kirche Deutschlands in der Lehre, unser Banner sein. Daß in Zion, im englischen Bisthum, sie die Fahne der deutschen evangelischen Gemeinden sei, giebt dem Verständniß mit der reformirten Auffassung das weltgeschichtliche Siegel.

Die Verpflichtung auf unser nationales Bekenntniß ist aber unsere eigene National-Sache. Nicht der Bischof in Jerusalem hat sie den Candidaten abzunehmen; denn er ist ja kein Diener und Vertreter der deutschen Kirche als einer nationalen. Sondern er muß die Forderung ganz und gar dieser Kirche überlassen, welche sie auf die ihr genehmste Weise an die Candidaten stellen wird. Daher erwähnt der Erzbischof auch in seinem Schreiben der Augsburgerischen Confession nicht besonders. Die englische Kirche hat die deutsche einmal als evangelische Schwesterkirche, auf den Grund des Augsburgerischen Bekenntnisses, anerkannt; welche Bedingungen diese vor der Ordination von ihren Candidaten etwa sonst noch fordern will, das überläßt jene ihr ganz und gar. Der Bischof erwartet nur die Bescheinigung von befugter Behörde, daß der Candidat den Bedingungen genügt habe, welche die Kirche selbst bestimmt hat, und daß er von ihr in jeder Hinsicht geeignet erkannt sei, bei einer ihrer Gemeinden angestellt zu werden. Ohne ein solches Zeugniß wird er keinen Candidaten zur Weihe zulassen. — Die deutsche Kirche wird also von denen, die nach Jerusalem

gehen wollen, dieselben Bürgschaften fordern in Bezug auf wissenschaftliche Befähigung wie auf Reinheit der Lehre, welche sie für ihren eigenen Dienst im Vaterlande erfordert. Deutsche Gemeinden in Palästina werden dafür, daß ihre Seelsorger ihrem eigenen Bekenntniß angehören, dieselbe Sicherheit haben, welche ihnen ihre kirchlichen Behörden in ihrem Vaterlande geben. Deutsche Candidaten aber werden gerade das zu erfüllen haben, was sie vor der Ordination im Vaterlande würden erfüllen müssen, und werden nichts thun oder leisten, was sie ihrer vaterländischen Kirche auch nur scheinbar entfremden könnte.

Daß der Bischof sich persönlich von der Lauterkeit ihrer Gesinnungen, dem Ernst ihres Glaubens und besonders von der Geeignetheit für die eigenthümlichen Verhältnisse überzeuge, liegt in der Natur der Dinge. Er kann in seinem Sprengel niemanden anstellen, von dem er sich diese Ueberzeugung nicht persönlich verschafft hat; denn er ist verantwortlich, und nicht allein Menschen, sondern Gott. Das gerade ist die Bedeutung des oberhirtlichen Amtes, daß diese persönliche Verantwortlichkeit eines freien persönlichen Gewissens der Kirche gesichert bleibe. Ganz dasselbe findet auch im Vaterlande Statt. Wenn ein Candidat auch durch doppelte Prüfung seine allgemeine Befähigung bewährt hat, so will doch derjenige, der ihm ein Amt giebt, sei es nun eine kirchliche oder Regierungs- Behörde, ein Patron oder eine Gemeinde, sich selbst mit ihm bekannt machen, und sich persönlich zu überzeugen suchen, daß er dem, was von ihm erwartet wird, genügen werde. Bei ihrer Anstellung werden dann die Geistlichen sich zum ordnungsmäßigen Gehorsam („in Allem was recht und billig ist“ wie die englische Formel dieser Verpflichtung sagt) gegen ihren kirchlichen Vorgesetzten verbinden. Letzteres ist eben der Bischof, so-

bald sie in seinen Sprengel eintreten, und so lange sie in ihm weilen. In England sind die Rechte des Bischofs, dem Pfarrer gegenüber, gesetzlich sehr gering, und letzterer ist äußerst selbstständig; nur durch persönlichen Einfluß, und in Folge der gewohnten Achtung vor dem oberhirtlichen Ansehen kann derselbe eine bedeutende praktische Einwirkung üben. Die doppelte Weihe zum Diaconat und Presbyterat, welche wenigstens drei Monat aus einander liegen sollen, wird natürlich beibehalten werden. Die Stufe des Diaconats ist die kirchlich organisirte, mit praktischem Pfardienst verbundene Candidatur, wie das Vicariren der Candidaten in Württemberg bei den älteren Pfarrern. Der Diaconus soll sich praktisch und unter Leitung des Pfarrers im Amte bewähren, daß er reif sei zum Presbyter, d. h. Aeltesten. Diese Diaconie ist aber in Jerusalem, wo sie entstanden, ganz besonders nützlich und nothwendig als Vorübung für das Pfarramt unter so besondern Umständen, wie sie in Palästina stattfinden.

Dies scheint denn die einfachste und natürlichste Weise, wie deutsche Geistliche in die rechte Stellung kommen, sowohl gegen den Bischof, wie gegen deutsche Gemeinden und ihre vaterländische Kirche.

Der dritte Punkt ist die Confirmation der Kinder; ein Punkt, der auch in der kleinsten, nur aus Einer Familie bestehenden Gemeinde in Anwendung kommen kann, und dabei fast tiefer als irgend ein anderer, in das innere Gemeindeleben eingreift. Es war also nicht zu erwarten noch zu verlangen oder zu wünschen, daß irgend eine von beiden Kirchen hier ganz zurücktrete: weder daß der Bischof die nach mehr als tausendjähriger Sitte ihm eigenthümliche Feier, noch daß die deutsche Gemeinde, bei dem ersten bewußten Eintritt ihrer jungen Glieder unter die Fahne Christi, ihr Recht an dieselben aufgabe.

Es war also nothwendig, beiden das ihrige zu erhalten; und dies schien möglich ohne störende Häufung, indem man glaubte annehmen zu müssen, daß die Confirmation in beiden Kirchen eine etwas verschiedene Entwicklung und Stellung gewonnen habe.

Die uralte kirchliche Sitte nämlich, vermöge welcher schon in den ersten Jahrhunderten der Christ, nach der Taufe durch den Presbyter, auch den Segen des Bischofs unter feierlicher Handauflegung empfing, hat im Laufe der Zeiten, und in Folge der Kindertaufe, eine eigenthümliche Bedeutung erhalten, welche zwar von der ganzen Evangelischen Kirche im allgemeinen gleich erkannt und aufgefaßt, aber in der deutschen evangelischen Kirche wohl am tiefsten empfunden und am schärfsten ausgebildet ist. Sie ist hier die feierliche Handlung geworden, durch welche der junge Christ, dem die Gnade Gottes und die Bürgerschaft seines Reiches in der Taufe gegeben und zugesichert ist, nun durch eine freie That gleichsam in den Stand der Streiter dieses Reiches eintritt, und sich freiwillig diesem Dienst und Beruf widmet. Zum Bewußtsein gelangt und zu begründeter Erkenntniß des Glaubens, auf den er getauft worden, legt er nun von diesem Glauben, als dem seinigen, Rechenschaft und Zeugniß vor der Gemeinde ab, und nimmt mit freiem Entschluß das Gelübde selbst auf sich, welches von jedem Jünger Christi gefordert wird. Diesen öffentlichen, feierlichen Akt vor der Gemeinde macht die deutsche Kirche zur unerläßlichen Bedingung der Zulassung ihrer jüngeren Mitglieder zum Sacrament des Abendmahls und der Ausübung aller Rechte eines Gemeinde-Gliedes; denn um diese thätig zu üben, muß er nicht bloß von der Gnade Gottes als ein Kind erzogen, sondern selbst als ein Mann in den Stand der Christenheit eingetreten sein. Sie will also damit die Taufe nicht in dem Sinne, worin sie das Unterpand und die Ertheilung

der göttlichen Gnade ist, ersezen oder vervollständigen, sondern nur von der Seite, wonach sie auch ein Bündniß des Menschen mit Gott ist; denn dazu bedarf es eines bewußten Willens=Actes des Menschen, welcher in der Kindertaufe nicht statt finden kann. Die Kirche aber bedarf von ihren Mitgliedern einer Bürgschaft, daß das mitgetheilte göttliche Leben in ihnen auch wirklich lebendig und ihr freies Eigenthum geworden sei; und daß der, welcher das Wollen und das Vollbringen schafft, in ihnen ein freies, bewußtes Wollen geschaffen habe. Diese Bürgschaft soll ihr die Confirmation geben, und in diesem Sinne ist letztere bei uns besonders ausgebildet; Bekenntniß und Gelübde sind die wesentlichen Theile der Handlung, welcher die Kirche mit ihrem Segen das Siegel aufdrückt. Die hohe Bedeutung dieses Actes wird wohl darum in Deutschland so tief empfunden, weil vielleicht nirgends so sehr wie in der deutschen Kirche die Wahrheit, daß auch die göttliche Lebens=Mittheilung nur dann für den Menschen Werth habe, wenn sie sein eigenes, bewußtes, freies Leben geworden sei, in ihrer vollen Tiefe erfaßt und zur Grundlage aller Entwicklung gemacht worden ist. Darum legt unsere Kirche auf die Erziehung und den Unterricht des zur Gemeinde heranwachsenden Geschlechts so großes Gewicht, und macht ihn dem Pfarrer und Seelsorger zur strengsten Pflicht; darum hat sie an den meisten Orten zum ersten Theil der feierlichen Handlung eine öffentliche Prüfung vor der Gemeinde gemacht; darum tritt in allen ihren Formularen die Abnahme des Bekenntnisses und Gelübdes, oder der dadurch erklärte Eintritt und die Aufnahme in die bewußte Gemeinde, als der eigentliche Hauptpunkt der Handlung hervor, an den sich die Gebete und Segenswünsche der Gemeinde und des Pfarrers nur als ein Siegel anschließen; darum endlich ist die Confirmation nothwendige Bedingung der Zulassung zum Abend-

mahl. Eben daher kommt auch die in Deutschland geltende Sitte, daß erst durch die Confirmation der Eintritt des jungen Christen in eine bestimmte Kirchen-Gemeinschaft entschieden wird — natürlich eben in die Kirche derjenigen Gemeinde, vor welcher er sein Bekenntniß ablegt.

Die englische Kirche hat, obwohl diese Ueberzeugung theilend, doch die Confirmation nicht so entschieden in diesem Sinne ausgebildet, sondern sich mehr an die alte kirchliche Sitte gehalten. Sie hat den vorbereitenden Unterricht nicht zu einem durchaus nothwendigen Theile der Amtsthätigkeit des eigentlichen Seelsorgers und Orts-Pfarrers gemacht, und schreibt auch keine öffentliche Prüfung vor, sondern überläßt es ganz dem Pfarrer und dem Bischof, auf welche Weise sie sich von der christlichen Reife der Kinder überzeugen wollen. Dagegen legt sie den Akt der Confirmation, nach alter Sitte, ganz dem Bischof in die Hand; und zwar besteht derselbe wesentlich in der Handauslegung und dem Segensgebet desselben: die Ablegung des Gelübdes, in bloßer Bejahung einer Frage des Bischofs, bildet nur die Einleitung zu jenem Gebet. In der Handauslegung des Bischofs sieht sie aber kein Sacrament (Artikel 25), sondern nennt es nur „einen „feierlichen, alten und löblichen Brauch in der Kirche Gottes, „von der Apostel Zeiten her, daß der Bischof den getauften „und im christlichen Katechismus unterwiesenen Kindern die „Hand auflege, welches wir Confirmation zu nennen gewohnt „sind.“ (Canon 60.) Auch macht sie die Zulassung zum Abendmahl nicht von der wirklich vollzogenen Handauslegung des Bischofs abhängig, sondern von der Reife und Willigkeit des jungen Christen, über welche der Pfarrer zu entscheiden hat. Denn die als gesetzliche Autorität geltende Rubrik des **Common Prayer Book**, am Schluß der Confirmations-Ordnung bestimmt, daß Niemand zum Abendmahl gelassen werde, der nicht „confirmirt oder dazu reif und



„willig sei.“ Da die Bischöfe nach Canon 60 verpflichtet sind, alle drei Jahre ihren Sprengel zum Zweck der Confirmation zu bereisen, und auch bei dem besten Willen nicht immer jährlich an jeden Ort kommen, so findet der letztere Fall, das Abendmahl vor der Confirmation, manchmal seine Anwendung. Dabei ist der englischen Kirche der Gedanke fremd, als ob durch die Confirmation erst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Confession entschieden würde; vielmehr steht und nährt sie in dem Segensgebet des Bischofs recht eigentlich das Verhältniß zur allgemeinen Kirche, als deren Vertreter in seinem Sprengel der Bischof auftritt. Im demselben Sinne, um über die einzelne Gemeinde hinaus die allgemeine Kirche darzustellen, war früher in manchen deutschen Ländern die Confirmation dem Superintendenten gegeben, während Unterricht und Prüfung dem Ortspfarrer zukamen. Die englische Kirche legt aber ein großes Gewicht darauf, daß die Bischöfe durch diese feierliche Handlung mit jedem einzelnen jungen Christen ihres Sprengels in persönliche Berührung kommen. Denn nur diese Handlung kann an allen in der Gemeinde Aufwachsenden vollzogen werden: in ihr allein also kann sich das persönliche Verhältniß ausdrücken, was zwischen dem Gläubigen und dem Oberhirten des Sprengels statt finden muß.

Es erhellt aus dieser Darstellung, daß die englische und die deutsche Confirmation in gewissem Sinne als zwei verschiedene Handlungen anzusehen sind, von denen die eine der kirchlichen Verfassung nach ein Akt des Bischofs, die andere ein gemeinsamer Akt des Einzelnen, des Pfarrers und der Gemeinde ist.

Aus diesen Ansichten ist die Bestimmung im Schreiben des Erzbischofs hervorgegangen, nach welcher für die deutschen Gemeinden in Palästina beide mit einander verbunden werden sollen, damit weder der Bischof aufgabe, was

nach der Ordnung seiner Kirche ein Theil seines Amtes, noch die Gemeinde, was nach dem Geist ihrer vaterländischen Kirche eine heilige Pflicht gegen ihre jüngern Mitglieder ist. So ist es möglich geworden, der deutschen Kirche die ganze deutsche Confirmation, dem Wesen und der Form nach, ungeschmälert zu erhalten; während zugleich auch der Segen des Bischofs in seiner schönen kirchlichen Bedeutung klar und rein hervortreten kann.

Der Religions=Unterricht fällt demnach ganz dem deutschen Seelsorger anheim, und kann natürlich nur nach dem Bekenntniß, worauf dieser verpflichtet ist, ertheilt werden, also nach dem der deutschen evangelischen Kirche. Bei der Handlung selbst aber kommt es darauf an, daß sich klar und entschieden herausstelle, wie die Kinder nun als mündige Mitglieder in die deutsche Gemeinde eintreten, in welcher sie erzogen sind, und also der deutschen evangelischen Kirche angehören. Darum wird der Pfarrer vor der Gemeinde nach deutscher Sitte die öffentliche Prüfung halten, um dadurch die christliche Reife der Kinder zu bewähren; wird dann von ihnen das feierliche Gelübde und Glaubensbekenntniß entgegen nehmen, sie in gewohnter Form für mündige Mitglieder der deutschen Kirche erklären, und endlich, in den vorgeschriebenen Worten der preussischen Landes=Agende, ihnen den Segen ertheilen und mit der Gemeinde für sie beten. — Nachdem sie so mit eigenem freien Willen in die deutsche Gemeinde eingetreten und von ihr aufgenommen sind, wird der Bischof, als Diener und Vertreter der allgemeinen Kirche in seinem Sprengel, ihnen seine Hand auflegen, und, in der Form seiner Kirche, für sie beten um den Segen des Herrn. Die englische Confirmations=Ordnung hat hier keine eigentliche Ertheilung des Segens, sondern nur bei der Handauflegung ein Gebet um Gnade und Wachsthum im heiligen Geist. So werden beide, die heimische National=Kirche der

Väter, als die treue Pflegerin und Erzieherin, und die allgemeine Kirche, als die geistliche Mutter Aller, den jungen Christen diesen ernstern Augenblick des bewußten Bündnisses mit Gott gemeinsam heiligen und verklären \*).

Daß erwachsene Glieder der deutschen Kirche, welche nach Jerusalem kommen, keiner bischöflichen Confirmation oder Handauflegung weiter bedürfen, versteht sich von selbst. Dies ist auch nie in England von Deutschen gefordert worden, weder von denen, die etwa in einer englischen Kirche das Abendmahl genommen, noch selbst von denen, die zu Geistlichen für den Dienst der englischen Kirche geweiht worden, ein Fall, der bei Missionaren, auf Veranlassung deutscher Gesellschaften, mehrmal vorgekommen ist.

Durch die bisher entwickelten Anordnungen können wir das Verhältniß deutscher evangelischer Christen im Morgenlande zum Bisthum von Jerusalem als nach allen Seiten genügend bestimmt ansehen. Der Bischof behält, was seines Amtes ist: kirchliche Oberleitung, Ordination, Confirmation im alten Sinne. Deutsche Gemeinden erhalten deutsche, auf das Bekenntniß ihrer eigenen Kirche verpflichtete Seelsorger; sie feiern Gottesdienst, Sacramente und alle kirchliche Handlungen nicht nur in deutscher Sprache, sondern in deutscher Weise; sie haben die ganze Confirmation im deutsch-evangelischen Sinne, und damit die Bürgerschaft, daß ihre Kinder in dem Glauben ihrer Väter erzogen, und in die Gemeinschaft der deutsch-evangelischen Kirche, der sie selbst angehören, aufgenommen werden.

Auf diese Weise kann die evangelische Kirche in Jerusalem, aus Deutschen und Engländern bestehend, als eine wahrhaftig, geistlich und sichtbarlich, Eine, den alten christlichen Kirchen des Morgenlandes gegenüber treten, in freudig-

\*) Die englische Confirmations-Ordnung siehe in der Beilage.

gem Zusammenwirken aller ihrer Glieder am Werk des Herrn arbeiten, und gerade in dem Reichthum ihrer eigenthümlichen Entfaltung innerhalb der Einheit, in der Freiheit und Lebendigkeit ihrer evangelischen Gemeinschaft, die göttliche Sendung und Kraft der Kirche des Evangeliums bewähren.

Zugleich sind in diesen Anordnungen auch die Grundlagen enthalten, auf welchen ähnliche Verhältnisse auch von anderen Kirchen angeknüpft werden können. Nichts hindert die schwedische, die dänische, die schweizerische oder französische Kirche, wenn sie in gleicher Liebe zu der irdischen Heimath des Erlösers und seiner Geburts- und Todesstätte, ebenfalls in Jerusalem feste Gemeinden und kirchliche Stiftungen gründen wollen, an dieselbe Gemeinschaft sich anzuschließen, ihre Einheit mit uns als Einer evangelischen Kirche zu bethätigen, und doch ihre Volksthümlichkeit sich eben so zu wahren, wie wir die unsrige. Es ist ihre Sache, sich darüber, auf ihren eigenen nationalen Grundlagen, mit der Kirche in Jerusalem und der Mutterkirche derselben zu verständigen.

Sollte das deutsche Clement jemals an jenen Stätten sich so vermehren, daß es einer freieren, selbstständigeren Entfaltung auch über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus, also eines eigenen kirchlichen Sprengels fähig und bedürftig würde: so würde eine freundliche Verständigung mit dem schon bestehenden englischen Bisthum leicht nach den besprochenen und anerkannten Grundsätzen christlicher Liebe und aufrichtiger Gegenseitigkeit die Verhältnisse abgrenzen und festsetzen. Auch dann noch werden die beiden Kirchen in schweesterlicher Eintracht zusammenwirken, und nur Eine evangelische Kirche darstellen.

Indeß eine solche Entwicklung liegt in ferner, jedenfalls ganz unberechenbarer Zukunft. Für jetzt sind noch keine deutsche Gemeinden da; und es liegt weder im Vermögen, noch in der Absicht derer, welche das Bisthum gegründet,

dort solche Gemeinden zu schaffen. Ihre Aufgabe und der ganze Gedanke des Königs, war nichts anderes, als jenen die Möglichkeit des Daseins zu eröffnen, und, wie es einem christlichen Fürsten, dem mächtigsten Beschützer der deutschen evangelischen Kirche, geziemt, nach Kräften für das religiöse Bedürfniß derer zu sorgen, welche Liebe zum heiligen Lande oder zu dem Volke des alten Bundes dorthin ziehen möchte. Ob die deutsche Kirche die dargebotene Gelegenheit ergreifen will, sich in Jerusalem eine Stätte zu bereiten, und an dem Werk, welches die englische Schwesterkirche dort seit Jahren mit glaubensvoller Beharrlichkeit unter dem Volke Israel fördert, Theil zu nehmen: das steht ganz in ihrem freien Willen. Diejenigen, welche sich dieser Arbeit im heiligen Lande widmen wollen, können von nun an alle Vortheile des neuen Bisthums, allen Segen der Gemeinschaft und des Zusammenhandelns genießen, und eine feste kirchliche Stellung dort einnehmen, ohne ihrer deutschen heimischen Kirche entfremdet zu werden. Des Königs Worte, mit denen er das Schreiben des Erzbischofs der Oeffentlichkeit übergeben hat, zeigen, daß er glaubt voraussetzen zu dürfen, daß manche deutsche Gemüther dazu Beruf und Freudigkeit haben möchten. Er selbst aber kann nichts anderes thun, als denen, die freiwillig hervortreten, seinen Schutz und Beistand verheißen. Er thut das in dem Erlaß, mit dem er jenes Schreiben seinem Minister zusendet, und mit dem wir diese Darstellung beenden, als mit dem offenen königlichen Wort, womit er sein, mit Ertheilung der Instruktion begonnenes, Werk beschließt. Das Weitere muß er dem Volke und der Kirche überlassen.

„Ich übersende Ihnen hierbei ein Schreiben des Primas von England, Erzbischofs von Canterbury, welches die bestimmten Vorschläge enthält über das Verhältniß des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in

Jerusalem zu den deutschen Gemeinden evangelischer Confession in Palästina, welche sich der Jurisdiction des Letzteren zu unterwerfen geneigt sind. Sie werden daraus entnehmen, daß der genannte Prälat den Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in Palästina den Schutz und die hirtliche Fürsorge des englischen Bischofs zu Jerusalem zusichert, ohne andere Bedingungen zu machen, als solche, welche die Ausübung dieses Schutzes selbst erfordert. Eine Veröffentlichung dieser Vorschläge wird am geeignetsten sein, die Mißverständnisse Wohlmeinender zu beseitigen und die Verdrehungen und Verläumdungen Böswilliger unschädlich zu machen. Wenn auch zur Zeit noch keine deutsch=evangelischen Gemeinden in Palästina sich befinden, sondern die Bildung derselben unter dem Einflusse der sie begünstigenden Umstände erst noch zu erwarten ist, so werden doch schon jetzt Kandidaten der deutsch=protestantischen Kirche, welche das wachsende Interesse an dem Werke der Missionen zur Befehrung der Juden nach Palästina führt, es für sehr wünschenswerth halten, von den in dem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury enthaltenen Anerbietungen Gebrauch zu machen, und mittelst des sich anzueignenden Schutzes und der Fürsorge des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem ihrer Wirksamkeit eine freiere Bahn und einen segensreicheren Erfolg zu bereiten. Ich bin gern geneigt, Kandidaten dieser Art, wenn sie von der Behörde geprüft und qualificirt erachtet worden sind, insbesondere ihre feste Begründung in dem evangelischen Glauben nach dem Lehrbegriff der Augsburgerischen Confession zuvor nachgewiesen haben, in angemessener Art zu unterstützen, und trage Ihnen auf, Mir dergleichen zu bezeichnen.

Danzig, den 28. Juni 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats=Minister Eichhorn."

Der Charakter und das Wesen dieser Stiftung, die auf des deutschen Königs Aufforderung die englische Kirche gegründet hat, liegt nun klar und offen vor. Welche Bedeutung sie für das Morgenland haben werde, ob sie als eine stille Gemeinschaft weniger evangelischen Christen, auf sich beschränkt, eine kleine unscheinbare Blüthe des Evangeliums am heiligen Grabe bleiben: — ob von ihr, die keinerlei äußern Einfluß üben will, doch eine lebendige geistige Einwirkung, ein Strahl des Lichts, ein Hauch des Friedens ausgehen solle auf die schlummernde Kirche des Morgenlandes, auf die erstorbenen Gebeine des Hauses Israel: das steht in Gottes Hand. Für das Abendland ist sie ein Zeugniß, daß die evangelische Kirche sich ihrer innern, wahrhaftigen Einheit lebendig bewußt ist, und dieselbe im Handeln, worin aller wahren Kraft und Geistes-Gemeinschaft Siegel und Bewährung liegt, zu bethätigen weiß. Des Samenkorns Frucht zu ernten mag kommenden Geschlechtern vorbehalten sein; ohne Segen aber, auch für den Handelnden selbst, bleibt keine aus dem rechten Geist hervorgegangene That.

---

Der Gedanke und das Werk dieser Bildung ist aus  
der deutschen Sprache zu entnehmen die englische Sprache ge-  
gründet hat, liegt nun klar und offen vor. Welche Be-  
deutung für das Rheinland haben wir, ob sie als eine  
alle Gemeinschaft weniger räumlichen Grenzen, auf die  
bestimmt, die keine unerschöpfbare Quelle des Wohlstandes  
am besten Orte bleiben: — ob von ihr die Lebens-  
bedingungen abhängen, oder eine lebendige Quelle der  
Entwicklung, im Sinne der Natur, im Sinne der  
ausgehen solle auf die schimmernde Höhe der  
Welt, auf die erhabenen Höhen der Menschheit,  
sich in Gottes Haus. Für das Rheinland ist die  
nicht, daß die evangelische Kirche sich hier nicht  
hinter Gärten lebendig bewahrt ist, und nicht im Lande,  
wornächst

Berlin, gedruckt bei J. Petsch.

und Bestimmung  
sind in einem weit  
halten sich; ohne  
haben nicht keine  
Land.



# Urkunden und Beilagen.

## I. Urkunden.

WHEREAS it shall be the duty of the Clergy and  
You of the House of the said Bishop, King through the Lords,  
intended in Act to express the intention of the said  
the Archbishop of York for the said King to be a Bishop  
the office of a Bishop, Priest, being subject to the authority  
Government of the Bishop's Diocese, who being the  
there are divers persons, subjects of Churches of Counties  
and of the Bishop's Diocese, and who being and residing  
within the said Diocese, who profess the public Worship of  
Almighty God according to the Principles of the Church of  
England, and who, in order to provide a regular Maintenance  
of Ministers for the Service of their Church, are desirous of  
having certain of the Rectors or Curates of their Churches  
consecrated to the Service of the said Church of England, it is enacted after being enacted,

Verhandlungen und Beschlüsse

I. Verhandlungen

ACT OF PARLIAMENT, ANNO QUINTO VICTORIÆ  
REGINÆ.

CAP. VI.

An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King *George* the Third, intituled *An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions.*

[5th October, 1841.]

WHEREAS in and by an Act passed in the Twenty-sixth Year of the Reign of His late Majesty King *George* the Third, intituled *An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions*, after reciting that "there are divers Persons, Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions, and inhabiting and residing within the said Countries, who profess the public Worship of Almighty God according to the Principles of the Church of *England*, and who, in order to provide a regular Succession of Ministers for the Service of their Church, are desirous of having certain of the Subjects or Citizens of those Countries consecrated Bishops according to the Form of Consecration of the Church of *England*," it is amongst other things enacted,

that from and after the passing of the said Act it should and might be lawful to and for the Archbishop of *Canterbury* or for the Archbishop of *York* for the Time being, together with such other Bishops as they should call to their Assistance, to consecrate Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions Bishops for the Purposes in the said Act mentioned, without the King's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring them to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being: And whereas it is expedient to enlarge the Powers given by the said Act; be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That it shall and may be lawful to and for the Archbishop of *Canterbury* or the Archbishop of *York* for the Time being, together with such other Bishops as they shall call to their Assistance, to consecrate *British* Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being.

II. And be it further enacted, That such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such Limits as may from Time to Time be assigned for that Purpose in such Foreign Countries by Her Majesty, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of *British* Congregations of the United Church of *England* and *Ireland*, and over such other Protestant Congre-

gations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority.

III. Provided always, That no Person shall be consecrated a Bishop in the Manner herein provided, until the Archbishop of *Canterbury* or the Archbishop of *York* for the Time being shall have first applied for and shall have obtained Her Majesty's Licence, by Warrant under Her Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the Name of the Person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the Sufficiency of such Person in good Learning, of the Soundness of his Faith, and of the Purity of his Manners.

IV. Provided always, and be it hereby declared, that no Person consecrated to the Office of a Bishop in the Manner aforesaid, nor any Person deriving his Consecration from or under any Bishop so consecrated, nor any Person admitted to the Order of Deacon or Priest by any Bishop or Bishops so consecrated, or by the Successor or Successors of any Bishop or Bishops so consecrated, shall be thereby enabled to exercise his Office within Her Majesty's Dominions in *England* or *Ireland*, otherwise than according to the Provisions of an Act of the Third and Fourth Years of Her present Majesty, intituled *An Act to make certain Provisions and Regulations in respect to the Exercise within England and Ireland of their Office by the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in Scotland; and also to extend such Provisions and Regulations to the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in the United States of America: and also to make further Regulations in respect to Bishops and Clergy other than those of the United Church of England and Ireland.*

V. Provided always, and be it further enacted, That the Archbishop who so consecrates shall give to the person consecrated a Certificate under his Hand and Seal, containing the Name of the Country whereof he is a Subject or Citizen, and the Name of the Church in which he is appointed Bishop;

and in case of such Person being the Subject or Citizen of any Foreign Kingdom or State, then such Certificate shall further mention, that he has not taken the said Oaths, he being exempted by virtue of this Act from taking them.

VI. Provided always, and be it enacted, that this Act may be amended or repealed by any Act to be passed in the present Session of Parliament.

### Uebersetzung.

Parlaments-Acte, aus dem 5. Jahr der Königin Victoria.

Eine Acte zur Verbesserung einer Acte aus dem 26. Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georg's III, benannt: Acte, daß der jeweilige Erzbischof von Canterbury und Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Amt eines Bischofs solche Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät.

5. October 1841.

Wasmaßen in und mittelst einer Acte, durchgegangen im sechsundzwanzigsten Jahr der Regierung Seiner hochseligen Majestät König Georg des Dritten, benannt

„Acte, daß der jeweilige Erzbischof von Canterbury oder Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Amt eines Bischofs solche Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät“

nachdem darin angegeben, wie

„unterschiedliche Personen, Unterthanen oder Bürger von Ländern außerhalb der Gebiete Seiner Majestät, und in diesen Ländern wohnhaft und angesessen, vorhanden sind, welche den öffentlichen Dienst des Allmächtigen Gottes nach den Grund-

fügen der Kirche von England üben, und welche, um eine regelmäßige Succession der Kirchendiener für ihre Kirche zu bestellen, danach verlangen, einige von den Untertanen oder Bürgern jener Länder zu Bischöfen geweiht zu erhalten nach der Consecrations-Form der Kirche von England“ — unter Anderem verordnet worden ist,

daß nach und von dem Durchgehen besagter Acte an, es dem jeweiligen Erzbischofe von Canterbury oder Erzbischofe von York gesetzlich erlaubt sein solle und möge, zusammen mit denjenigen andern Bischöfen, welche sie zur Assistenz nehmen wollen, Personen so Untertanen oder Bürger von Ländern außerhalb der Gebiete Seiner Majestät sind, zu Bischöfen für die in besagter Acte erwähnten Zwecke zu weihen, ohne des Königs Erlaubniß zu ihrer Wahl, oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel für ihre Bestätigung und Weihe, und ohne von ihnen zu fordern den Huldigungs- oder den Supremat-Eid und den Eid gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof;

Und wasmaßen es angemessen ist, die Vollmachten, welche durch besagte Acte gegeben, zu erweitern:

Sei es demnach verordnet, durch Ihre Majestät die Königin, nach und mit dem Beirath und Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Parlament versammelt, und unter der Autorität derselben:

1. Daß es gesetzlich erlaubt sei dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury oder Erzbischof von York, unter Zuziehung derjenigen andern Bischöfe, welche sie zur Assistenz rufen wollen, Britische Untertanen, oder die Untertanen oder Bürger irgend eines fremden Königreichs oder Staates zu weihen zu Bischöfen in irgend einem fremden Lande, ohne Unterschied ob solche fremde Untertanen oder Bürger, Untertanen oder Bürger desselben Landes, worin sie ihr Amt ausüben sollen, sind oder nicht, und ohne die Erlaubniß der Königin zu ihrer Wahl oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel zu ihrer Bestätigung und Weihung, und ohne von denjenigen unter ihnen, welche Untertanen oder Bürger eines

fremden Königreiches oder Staates sein mögen, den Hulldigungs- und den Supremats-Eid, und den Eid des gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof zu fordern.

2. Und sei es ferner verordnet, daß ein solcher so geweihter Bischof, oder Bischöfe, die geistliche Jurisdiction ausüben möge innerhalb solcher Grenzen, als Ihre Majestät von Zeit zu Zeit bestimmen mag, über die Geistlichen Britischer Gemeinden aus der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen andern Protestantischen Gemeinden in jenen Ländern, welche wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen.

3. Mit der Bedingung jedoch, daß kein Individuum in der hier bezeichneten Weise zum Bischof geweiht werde, bevor nicht der Erzbischof von Canterbury oder der Erzbischof von York nachgesucht und erhalten habe Ihrer Majestät Erlaubniß mittelst Erlasses unter Ihrem Königlichem Handsiegel und Unterschrift, dadurch er autorisirt und ermächtigt werde jene Weihe zu erteilen, und darin der Name oder die Namen der zu weihenden Personen ausgedrückt seien; noch auch, bevor nicht besagter Erzbischof sich von ihrer hinreichenden Gelehrsamkeit, der Reinheit ihres Glaubens und der Tadellosigkeit ihres Wandels vergewissert habe.

4. Mit der Bedingung ferner, wie hiemit ausdrücklich erklärt wird, daß kein Individuum, das in vorherbesagter Weise zum Bischof geweiht worden, noch irgend ein Individuum, das seine Weihe von oder unter einem so geweihten Bischof ableitet, noch irgend eine Person, die von einem so geweihten Bischöfe oder Bischöfen, oder von dem Nachfolger oder den Nachfolgern eines so geweihten Bischofs oder mehrerer Bischöfe zu der Würde eines Diaconus oder Priesters zugelassen worden, dadurch befähigt sei, sein Amt innerhalb der Gebiete Ihrer Majestät in England oder Irland auszuüben auf andere Weise als nach den Bestimmungen einer Acte aus dem Dritten und Vierten Jahr Ihrer jetzigen Majestät, benannt

„Acte um gewisse Anordnungen und Bestimmungen zu treffen über die Art, wie die Bischöfe und die Geistlichkeit der



Protestantischen Bischöflichen Kirche in Schottland ihr Amt in England und Irland ausüben können; und auch, um diese Anordnungen und Bestimmungen auf die Bischöfe und Geistlichkeit der Protestantischen Bischöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika auszudehnen; und auch, um fernere Bestimmungen zu treffen in Bezug auf Bischöfe und Geistlichkeit, die nicht zur Vereinigten Kirche von England und Irland gehören.“

5. Unter der Bedingung, wie hiemit ferner verordnet wird, daß der Bischof, welcher also weihet, der also geweihten Person ein Certificat unter seiner Hand und Siegel, worin enthalten sei der Name des geweihten Individuums, der Name des Landes dessen Bürger oder Unterthan er ist, und der Name der Kirche, in welcher er zum Bischof bestellt worden; und im Fall solches Individuum Unterthan oder Bürger irgend eines fremden Königreiches oder Staates wäre, dann soll solches Certificat ferner erwähnen, daß er obbesagte Eide nicht abgelegt habe, weil er von der Verpflichtung dazu durch diese Acte ausgenommen worden.

6. Und sei es verordnet, daß diese Acte verbessert oder widerrufen werden könne durch irgend eine Acte, die in der gegenwärtigen Sitzung des Parlaments durchgehen möge.

## II.

## Dotations = Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. thun kund und bekennen hiermit, daß Wir zur Dotation eines evangelischen Bisthums zu Jerusalem, welches von der Krone und Kirche von England gestiftet wird, die Hälfte beitragen wollen, und bestimmen Wir dazu ein Kapital von 15,000 Lb. St., in Worten Funfzehn Tausend Pfund Sterling, welches Wir bei Unserer Dispositions = Kasse dergestalt zur Verfügung gestellt haben, daß zunächst die Zinsen von diesem Kapitale mit 600 Lb. St., in Worten Sechs Hundert Pfund Sterling, in jährlichen Zahlungen pränumerando als Hälfteheil des jährlichen Einkommens des Bischofs von Jerusalem, zu Händen der Erzbischöfe von Canterbury, von York und des Bischofs von London, als Trustees jenes Bischofs = Sitzes, geleistet werden sollen. Sollte in späterer Zeit die Anlegung des Ausstattungs = Kapitals in Ländereien in Palästina für sicher und vortheilhaft erachtet werden, wozu es jedoch in Rücksicht der von Uns gewährten Hälfte desselben zuvor Unserer besonderen Bestimmung bedarf, dann wird das oben gedachte Kapital der 15,000 Lb. St. selbst, für den mehrerwähnten Zweck, den Trustees haar ausgezahlt werden, wogegen dieser von Uns gewährte Beitrag in die Dotations = Urkunde des Bisthums aufgenommen werden soll und zwar mit der Festsetzung, daß wenn das durch jenes Kapital angekaufte Eigenthum eine höhere als die mit 600 Lb. St. jährlich ausgefetzte Rente gewähren sollte, dieser Mehrertrag nicht zur Vergrößerung der Einkünfte des Bischofs verwendet werden, sondern den Stiftungen des Bisthums zufließen soll.

Deffen zu Urkund haben Wir vorstehende Dotations-Bewilligung vollzogen. Geschehen und gegeben zu Kolbnitz bei Zauer den 6ten September 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

### Urkunde

über eine zu zahlende jährliche Rente  
von Sechshundert Pfund Sterling oder  
statt deren, eines Dotations-Kapitals  
von Funfzehn Tausend Pfund Sterling.

## III.

## QUEEN'S LICENCE FOR CONSECRATION.

VICTORIA R.

VICTORIA, by the Grace of God, Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, &c., &c., &c., To the Most Reverend Father in God, William, by Divine Providence, Lord Archbishop of Canterbury, Primate of all England and Metropolitan, Greeting. Whereas by an Act passed in the Fifth Year of our Reign, intituled "An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions," It was, amongst other things, Enacted, that it should and might be lawful for the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being, together with such other Bishops as they should call to their assistance, to consecrate British Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the time being:

And whereas it is by the said Act further Enacted, that such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such limits as may from time to time be assigned for that purpose in such Foreign Countries by Us, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority:

And whereas it is by the said Act provided, that no person should be consecrated a Bishop in the manner therein provided until the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being should have first applied for and should have obtained our Licence, by Warrant under the Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the name of the person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the sufficiency of such person in good learning, of the soundness of his Faith, and of the purity of his manners:

And whereas you, the said William, Archbishop of Canterbury, have humbly applied to us for our Licence, by Warrant under our Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering you to consecrate the Reverend Michael Solomon Alexander (Clerk), a British Subject, to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, You having certified to us that you had fully ascertained the sufficiency of the said Michael Solomon Alexander in good learning, the soundness of his Faith, and the purity of his manners, and praying that We would be graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander might exercise Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his authority, subject to such alterations in respect to the limits of the Jurisdiction

so to be exercised as may hereafter be made by our Authority:

Now it is our Royal will and pleasure, and we do by this our licence under our Royal Signet and Sign Manual, authorize and empower you, the said Archbishop, to consecrate the said Michael Solomon Alexander to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem. And we are graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander may exercise spiritual jurisdiction pursuant to the said Act, subject nevertheless to such alterations in the said limit as we from time to time may be pleased to assign.

Given at our Court at Buckingham Palace, the sixth day of November, 1841, in the fifth year of our Reign.

By Her Majesty's command,

ABERDEEN.

### Uebersetzung.

#### Die Erlaubniß der Königin zur Weihe.

Victoria R.

Victoria, von Gottes Gnaden, Königin des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, Vertheidigerin des Glaubens &c. &c. dem sehr ehrwürdigen Vater in Gott, William, durch Gottes Vorsehung Lord Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Metropolitan, Unsern Gruß. Wasmaßen durch eine Acte, Gesetz geworden im Fünften Jahr Unserer Regierung, betitelt: „Acte zur Verbesserung einer Acte aus dem Sechs und Zwanzigsten Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georgs des Dritten, benannt: Acte um den jeweiligen Erzbischof von Canterbury und von York zu ermäch-

tigen, zu Bischöfen Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern außerhalb Seiner Majestät Gebietes sind“ unter anderem auch verordnet war, daß es dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury und von York gesetzlich erlaubt sein solle, unter Zuziehung anderer Bischöfe nach ihrer Wahl, Britische Unterthanen, oder Unterthanen oder Bürger irgend eines fremden Staates zu Bischöfen in irgend einem fremden Lande zu weihen, mögen dieselben nun gerade dieses Landes, worin sie ihr Amt verwalten sollen, Bürger sein oder nicht, auch ohne der Königin Erlaubniß zu ihrer Wahl, oder das königliche Mandat unter dem großen Siegel zu ihrer Bestätigung und Weihung, und ohne von denen, welche eines fremden Königreichs oder Staates Unterthanen oder Bürger sein mögen, die Eide der Treue und der Anerkennung der Oberhoheit (Oaths of Allegiance and Supremacy) und den Eid des schuldigen Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof zu verlangen:

Und wasmaßen durch benannte Acte ferner verordnet worden, daß solcher Bischof, oder Bischöfe, also geweiht, ausüben sollen, innerhalb solcher Grenzen, als von Uns ihm zu dem Zweck von Zeit zu Zeit innerhalb solcher fremden Länder angewiesen werden mögen, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen der Britischen Gemeinden der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen andern Protestantischen Gemeinden, welche etwa selbst wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen:

Und wasmaßen durch benannte Acte vorgesehen ist, daß Niemand auf die darin verordnete Weise zum Bischof geweiht werde, ehe nicht der jeweilige Erzbischof von Canterbury oder von York erst um Unsere Erlaubniß nachgesucht und dieselbe erhalten haben, in Form eines Erlasses unter dem königlichen kleinen Siegel und eigenhändigen Unterschrift, darin derselbe zu solcher Weihe ermächtigt und der Name der zu weihenden Person ausgedrückt sei, noch auch, ehe nicht benannter Erzbischof sich vollkommen vergewissert habe von der hinreichenden Gelehrsamkeit solcher Person, der Gesundheit ihres Glaubens und der Reinheit ihres Wandels:

Und wasmaßen Ihr, benannter William, Erzbischof von Can-

terbury, habet unterthänig nachgesucht um unsere Erlaubniß, durch Erlaß mit unserm Hand-Siegel und Unterschrift, dadurch Ihr ermächtigt werdet, den ehrwürdigen Michael Salomon Alexander (Geistlichen Standes), einen Brittischen Unterthan, zu weihen zum Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem: nachdem Ihr Uns bezeuget, daß Ihr Euch von der Zulänglichkeit des besagten Michael Salomon Alexander in guter Gelehrsamkeit, von der Gesundheit seines Glaubens und der Reinheit seines Wandels vergewissert habt, und Uns gebeten habet, daß es Uns gefallen möge, Syrien, Chaldäa, Egypten und Abyssinien als die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher besagter Michael Salomo Alexander Geistliche Gerichtsbarkeit üben solle über die Geistlichen Brittischen Gemeinden der Vereinigten Kirche von England und Irland, und über diejenigen anderen Protestantischen Gemeinden, welche etwa selbst verlangen möchten, sich unter seine Autorität zu stellen, mit Vorbehalt solcher Aenderungen in Betreff der Grenzen der Gerichtsbarkeit wie Wir hienach zu treffen für gut finden mögen:

So ist es Unser Königl. Wille und Wohlgefallen, und Wir authorisiren und ermächtigen durch diese Unsere Königl. Erlaubniß unter Unserem Königl. Handsiegel und Namenszug Euch, benannten Erzbischof, den benannten Michael Salomo Alexander zu weihen zu einem Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem. Und es ist Unser gnädiges Wohlgefallen, Syrien, Chaldäa, Egypten und Abyssinien als die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher benannter Michael Salomon Alexander möge Geistliche Gerichtsbarkeit ausüben gemäß benannter Acte, mit Vorbehalt indessen solcher Aenderungen in den benannten Grenzen, als es Uns von Zeit zu Zeit zu treffen gefallen mag.

Gegeben an Unserem Hofe, Buckingham-Palast, am sechsten Tag des Novembers, 1841, im fünften Jahr Unserer Regierung.

Auf Befehl Ihrer Majestät.

Aberdeen.



## IV.

Τοῖς πανιερωτάτοις καὶ ἀγαπητοῖς ἐν Χριστῷ ἀδελφοῖς,  
τοῖς Ἐπισκόποις καὶ Προεστῶσι τῶν ἐν τῇ Συρία  
καὶ ἐν ταῖς ὁμόροις χώραις Ἐκκλησιῶν ἀρχαίων καὶ  
ἀποστολικῶν, Γυλιέλμος, τῇ θείᾳ προνοίᾳ Ἀρχιεπί-  
σκοπος Καντουαρίας, πάσης τῆς Ἀγγλίας Πρωτεύων  
καὶ Μητροπολίτης, ἐν Κυρίῳ χαίρειν

Πάσῃ σπουδῇ συνίσταμεν τῇ εἰδοσίᾳ ὑμῶν, ἀδελφοὶ σεβάσμιμοι καὶ  
ἀγαπητοὶ, ἄνθρωποι εὐσεβέστατοι, Μιχαὴλ Σολομώντα Ἀλεξάνδρον, ἱερός  
θεολογίας ἐξηγητὴν, ὃν ἡμεῖς, ἐξετάσαντες αὐτοῦ τὴν εὐλάβειαν καὶ  
ικανότητα, καὶ ἐπιτήδειον κρίναντες, ἐχειροτονήσαμεν εἰς Ἐπίσκοπον  
τῆς ἐν Ἀγγλίᾳ καὶ Ἰβερνίᾳ Ἐκκλησίας, κατὰ τοὺς κανόνας τῆς αὐτῆς  
ἀγίας ἡμῶν καὶ ἀποστολικῆς Ἐκκλησίας. Ἐξουσίαν δὲ λαβόντες παρὰ  
τῆς σεβαστῆς ἡμῶν Βασιλείουσης, ἐπέμψαμεν αὐτὸν εἰς Ἱερουσόλυμα,  
πιστευόντες αὐτῷ ἐπιτροπὴν πνευματικὴν ἐπὶ πᾶσι τοῖς τῆς ἡμετέρας  
Ἐκκλησίας κληρικοῖς καὶ λαϊκοῖς, τοῖς ἐκεῖ μετοικοῦσι, καὶ ἐν ταῖς  
ὁμόροις χώραις. Ἴνα δὲ μὴ τις ἀγροῦν τίτος ἕνεκεν τοῦτον τὸν ἀδελφὸν  
ἡμῶν ἐπίσκοπον οὕτως ἐπέμψαμεν, γνωρίζομεν ὑμῖν ὅτι προτετάξαμεν  
αὐτῷ μηδαμῶς ἐν μηδενὶ πράγματι ἐπιβαίνειν τῇ ἔξουσίᾳ τῇ καθηκούσῃ  
ὑμῖν τοῖς Ἐπισκόποις, καὶ τοῖς ἄλλοις ἐν τῷ ἀρχικῷ τῶν Ἐκκλησιῶν  
Ἀνατολικῶν τάγματι καθεστῶσι, μᾶλλον δὲ παρέχειν ὑμῖν τὴν προσή-  
κουσαν τιμὴν καὶ θεράπειαν, καὶ πρόθυμον εἶναι πάντοτε καὶ παντὶ  
τρόπῳ σπουδάζειν τὰ εἰς φιλαδελφίαν, καὶ συνήθειαν, καὶ ὁμόνοιαν  
φέρουσα. Πεπεσμεθα μὲν περὶ τοῦτου τοῦ ἀδελφοῦ ἡμῶν, ὅτι ἐκ  
θιμοῦ, καὶ διὰ συνείδησιν, ταῦτα τὰ ἐντεταλμένα ὑφ' ἡμῶν πιστῶς  
φυλάξει· παρακαλοῦμεν δὲ ὑμᾶς, ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ Κυρίου ἡμῶν  
Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὡς ἀδελφὸν δέχεσθαι αὐτὸν, καὶ χρεῖαν αὐτῷ ἐπιτελεῖν  
παρέχειν.

Πεποιθαμεν, ἀδελφοὶ, ὅτι ἡ πανιερότης ὑμῶν τὴν ἐπιστολὴν ταύτην φιλοφρόνως δέξεται, ὡς μαρτυροῦσαν τὴν ἡμετέραν εἰς ὑμᾶς σεβασίαν καὶ φιλαδελφίαν, καὶ τὴν ἐν ἡμῖν ἐπιπόθειον τοῦ ἀνανεοῦσθαι τοὺς τῆς ἀρχαίας ἀγάπης θεσμούς πρὸς τὰς παλαιὰς ἐν τῇ Ἀνατολῇ Ἐκκλησίας, ἐκ πολλῶν ἤδη γενεῶν διαλιπούσης· ἧς ἀνανεουμένης κατὰ βούλησιν καὶ χάριν Θεοῦ, πεποιθαμεν λαθῆσεσθαι ἂν τὰ σχίσματα, δι' ὧν δεινότατα ἔπαθεν ἡ τοῦ Χριστοῦ Ἐκκλησία.

Ταύτην ἐπίσταδα ἔχοντες, καὶ τὴν ὑμετέραν ἀγωνίαν ἐν θυμοῦ καὶ πάσῃ θεραπείᾳ σεβόμενοι, τὴν σφραγίδα ἡμῶν ἀρχιεπισκοπικὴν ταύτην τῇ ἐπιστολῇ αὐτογράφῳ προσεθήκαμεν, ἐν Λαμβήθῳ· ἔτει αὐμᾶ, νοεμβρίου κγ'.

### U e b e r s e z u n g .

#### Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an die Patriarchen und Bischöfe der Morgenländischen Kirche.

Den Hochwürdigem, unsern Brüdern in dem Herrn, den Prälaten und Bischöfen der alten und Apostolischen Kirchen in Syrien und den angränzenden Ländern: Gruß im Herrn!

Wir, William, durch die göttliche Fürscheidung Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Metropolitan, befehlen auf das ernstlichste Eurer brüderlichen Liebe den Hochwürdigem Michael Salomo Alexander, der Gottesgelahrtheit Doctor, welchen wir, wohl versichert seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, zu dem Amte eines Bischofs der Vereinigten Kirche von England und Irland, gemäß der Ordnung unserer Heiligen und Apostolischen Kirche, geweiht und unter der Zustimmung unserer Herrin der Königin, nach Jerusalem gesandt haben, mit Vollmacht, geistliche Gerichtsbarkeit zu üben über die Geistlichkeit und die Laien unserer Kirche, welche in den oben erwähnten Ländern sich aufhalten. Und um jedem Mißverständnis über diesen unsern Zweck zuvorzukommen,

achten wir es recht, euch zu wissen zu thun, daß wir besagten Bischof unserm Bruder zur Pflicht gemacht haben, in keiner Weise in die Gerichtsbarkeit der Prälaten oder andern geistlichen Würdenträger, so die Kirchen des Morgenlandes verwalten, sich einzumischen, sondern ihnen alle schuldige Ehrerbietung und Ehre zu erweisen; und mit aller Bereitwilligkeit, bei allen Gelegenheiten und durch alle Mittel in seinem Vermögen einen wechselseitigen Austausch von Achtung, Höflichkeit und liebevoller Freundlichkeit zu befördern. Wir haben guten Grund zu glauben, daß unser Bruder willig sein, und sich im Gewissen gebunden achten werde, diese unsere Anweisung zu befolgen; und wir ersuchen euch, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, ihn als einen Bruder aufzunehmen und ihm Beistand zu leisten, wie es die Gelegenheit geben mag, mit Euren freundlichen Diensten.

Wir vertrauen, daß Eure Heiligkeit diese Mittheilung aufnehmen werde als ein Zeugniß unserer Hochachtung und Liebe, und unseres herzlichsten Verlangens, den freundschaftlichen Verkehr mit den alten Kirchen des Morgenlandes zu erneuen, welcher so viele Menschenalter durch unterbrochen gewesen ist, dessen Wiederherstellung aber, wir wir vertrauen, unter dem Segen Gottes, den Spaltungen ein Ende machen möge, welche das traurigste Unheil über die Kirche Christi gebracht haben.

In dieser Hoffnung und mit den Gefühlen der höchsten Achtung für Eure Heiligkeiten, haben wir mit unserm Erzbischoflichen Siegel dies Schreiben versiegelt, das wir mit unserer eigenen Hand geschrieben, in unserem Schloß Lambeth, am dreiundzwanzigsten Tage des November, im Jahr unsers Herrn Ein Tausend Aechthundert Ein und Vierzig.

## V.

Englischer Text der Bestimmungen über die inneren Verhältnisse des Bisthums in Jerusalem aus dem officiellen

Statement of proceedings relative to the establishment of a Bishopric of the United Church of England and Ireland in Jerusalem.

The Bishop will be subject to the Archbishop of Canterbury as his Metropolitan, until the local circumstances of his bishopric shall be such as to make it expedient, in the opinion of the Bishops of that United Church, to establish some other relation.

His spiritual jurisdiction will extend over the English clergy and congregations, and over those who may join his Church and place themselves under his Episcopal authority in Palestine, and, for the present, in the rest of Syria, in Chaldea, Egypt, and Abyssinia; such jurisdiction being exercised, as nearly as may be, according to the laws, canons, and customs of the Church of England; the Bishop having power to frame, with the consent of the Metropolitan, particular rules and orders for the peculiar wants of his people. His chief missionary care will be directed to the conversion of the Jews, to their protection, and to their useful employment.

He will establish and maintain, as far as in him lies, relations of Christian charity with other Churches represented at Jerusalem, and in particular with the orthodox Greek Church; taking special care to convince them, that the Church of Eng-

land does not wish to disturb, or divide, or interfere with them; but that she is ready, in the spirit of Christian love, to render them such offices of friendship as they may be willing to receive.

A College is to be established at Jerusalem, under the Bishop, whose Chaplain will be its first Principal. Its primary object will be, the education of Jewish converts: but the Bishop will be authorized to receive into it Druses and other Gentile converts: and if the funds of the College should be sufficient, Oriental Christians may be admitted: but clerical members of the orthodox Greek Church will be received into the College, only with the express consent of their spiritual superiors, and for a subsidiary purpose. The religious instruction given in the College will be in strict conformity with the doctrines of the United Church of England and Ireland, and under the superintendence and direction of the Bishop.

## VI.

Englischer Text des Schreibens des Erzbischofs von Canterbury an Se. Maj. den König von Preußen, über die Verhältnisse Deutscher Gemeinden innerhalb des Bisthums.

SIRE, *Lambeth, June 18, 1842.*

Conceiving it to be desirable that your Majesty should be fully acquainted with the relations in which the German congregations in Palestine will stand towards the Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, I most respectfully submit the following proposals, which I trust will be satisfactory to your Majesty.

The Bishop will consider it his duty to take under his pastoral care and protection all such congregations of the German Protestant confession within the limits of his diocese, as are disposed to submit to his jurisdiction, and he will render them all the assistance in his power.

In these congregations the German Liturgy, which has been taken from the Liturgies received by the Churches in your Majesty's dominions, and which I have carefully perused, will be used in the performance of divine service, by clergymen ordained under the following regulations.

Candidates for holy orders of the German tongue, having obtained your Majesty's permission, shall exhibit to the Bishop a certificate from such authority as your Majesty shall be pleased to appoint, of their good life and behaviour, and of their fitness in all respects for the ministry.

The Bishop will, of course, take measures to satisfy himself of the fitness of every candidate so presented to him for the peculiar duties of his office, as well as of the soundness of his faith, and his desire to receive ordination at the hands of the Bishop.

The Bishop being satisfied on these several points, will proceed to ordain the candidate on his subscribing the three Creeds: the Apostles' Creed, the Nicene, and the Athanasian, and will grant him his licence to officiate, upon his taking the oath of canonical obedience to the Bishop and his successors.

With respect to the confirmation of young persons of these German congregations in Palestine, the clergyman of their congregation will instruct them for that purpose, will cause them to undergo the requisite examination, and will receive from them the profession of their faith in the presence of the congregation, in the customary manner. They will then be presented to the Bishop, who will administer the rite of confirmation, according to the form prescribed by the Liturgy of the United Church of England and Ireland.

I have the honour to be,

Sire,

With the highest respect,

Your Majesty's most obliged,

And most faithful servant,

W. CANTUAR.

*His Majesty Frederick William IV.,  
King of Prussia.*

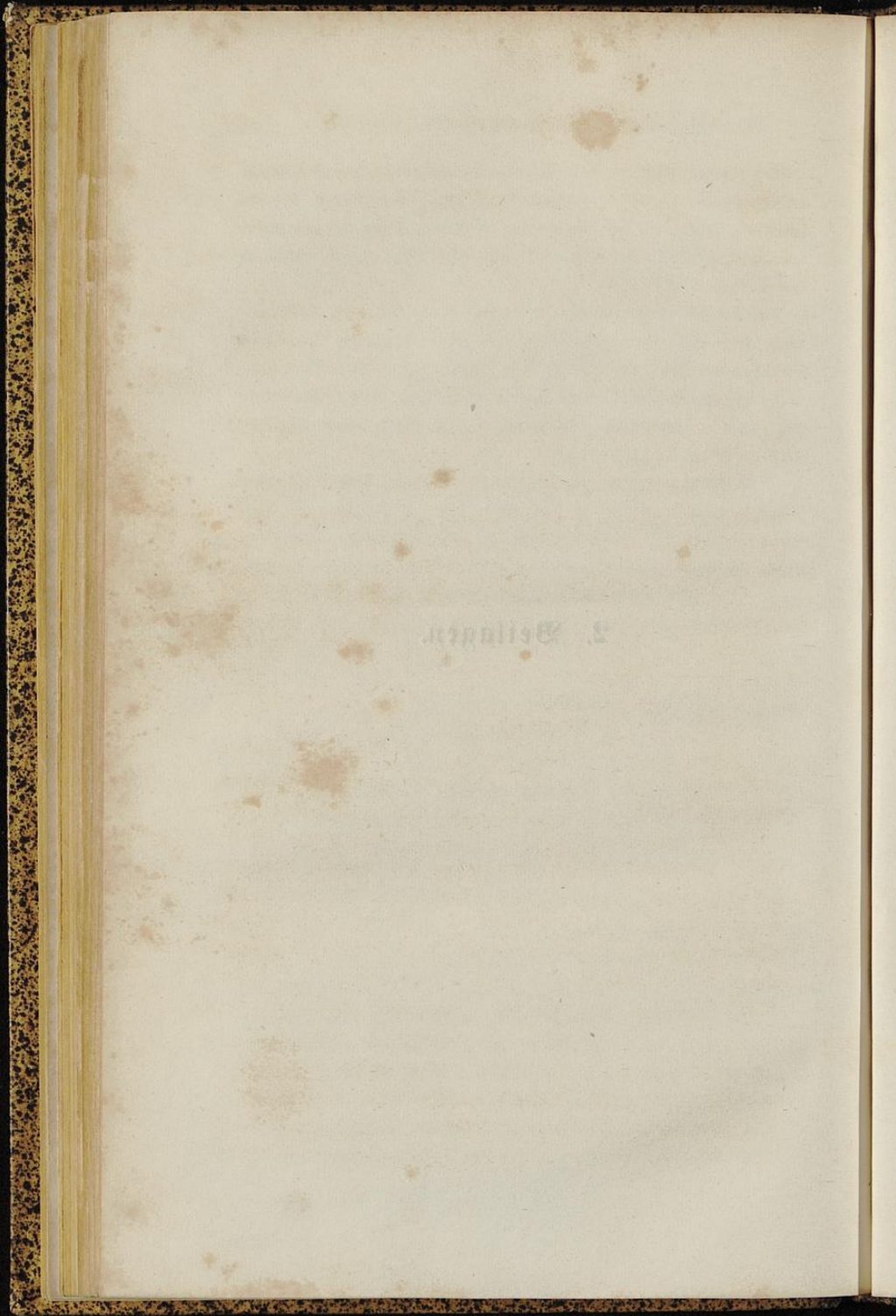
The Bishop will of course take measure to satisfy himself of the fitness of every candidate so presented to him for the peculiar duties of his office, as well as of the soundness of his faith, and his desire to receive ordination at the hands of the Bishop.

The Bishop being satisfied on these several points will proceed to ordain the candidate on his subscribing the three Creeds; the Apostles Creed, the Nicene, and the Athanasian, and will grant him his licence to officiate, upon his taking the oath of canonical obedience to the Bishop and his successors. With respect to the confirmation of young persons of these German congregations in Palestine, the clergyman of their congregation will instruct them for that purpose, and will receive them to undergo the canonical examination, and will receive from them the profession of their faith in the presence of the congregation in the customary manner. They will then be presented to the Bishop, who will administer the rite of confirmation according to the form prescribed by the laws of the United Church of England and Ireland.

I have the honour to be, Sir, your obedient servant,  
Wm. LINDSAY



## 2. Beilagen.



Faint, illegible markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

A.

Formular für die Ordination oder Weihung eines Erzbischofs oder Bischofs in der Englischen Kirche, welche jedesmal an einem Sonn- oder Feiertage zu verrichten ist.

(Wörtlich übersetzt aus dem Book of Common Prayer.)

Wenn alles in der Kirche gehörig vorbereitet und angeordnet ist, soll nach geendetem Morgengebet der Erzbischof (oder ein hiezu verordneter Bischof) den Communion-Dienst beginnen, und dabei folgendes Gebet sprechen:

O allmächtiger Gott! der du durch deinen Sohn, Jesum Christum, deinen heiligen Aposteln viele vortreffliche Gaben verliehen, und ihnen ernstlich befohlen hast, deine Heerde zu weiden, gieb, wir bitten dich, allen Bischöfen, als Hirten deiner Heerde, Gnade, daß sie dein Wort mit Fleiß predigen, und die darin verordnete gottselige Zucht gehörig üben und verwalten, und verleihe dem Volke Lust und Kraft, sie willig zu befolgen, damit alle die Krone der ewigen Herrlichkeit empfangen, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Ein anderer Bischof soll sodann die Epistel lesen:

1 Tim. 3, 1—7.

Oder es mag anstatt der Epistel gelesen werden:

Ap. Gesch. 20, 17—35.

Hierauf soll ein anderer Bischof das Evangelium lesen:

Joh. 21, 15—17.

Oder folgendes:

Joh. 20, 19—20.

Oder auch:

Matth. 28, 18—20.

Wenn das Evangelium, das Nicänische Glaubens-Bekennniß und die Predigt geendigt sind, so soll der zum Bischof Erwählte, angethan mit seinem Chorrock, von zwei Bischöfen dem Erzbischof der Provinz (oder einem andern Bischof, der hiezu rechtmäßig bevollmächtigt worden ist,) vorgestellt werden, während der Erzbischof auf seinem Stuhle nahe beim Communion-Tische sitzt, und die vorstellenden Bischöfe sollen also sprechen:

Hochwürdigster Vater in Gott! wir stellen dir hiemit diesen gottseligen und wohlgelehrten Mann dar, damit er zum Bischof ordinirt und geweiht werde.

Der Erzbischof soll nunmehr das königliche Mandat für die Einweihung begehren, und es vorlesen lassen: Auch soll der Eid, worin des Königs oberste Gewalt anerkannt wird, den erwählten Personen abgenommen werden, wie dieß im Formular für die Ordination der Diaconen angeordnet worden ist.

Nachdem soll ihnen der Eid abgenommen werden, wodurch sie sich zu schuldigem Gehorsam gegen den Erzbischof verpflichten, wie hiemit folgt:

Eid des schuldigen Gehorsams gegen den Erzbischof:

Im Namen Gottes. Amen! Ich N., erwählter Bischof der Kirche und des Stuhls N. erkläre und verspreche hiemit alle gebührende Ehrfurcht und Gehorsam dem Erzbischof, und der Metropolitankirche zu N. und ihren Nachfolgern. So helfe mir Gott durch Jesum Christum!

Dann soll der Erzbischof die anwesende Gemeinde zum Gebet ermahnen, indem er sie also anredet:

Brüder! Es steht im Evangelio des heiligen Lucas geschrieben, daß unser Heiland Christus die ganze Nacht über im Gebete zu Gott blieb, ehe er seine zwölf Apostel erwählte und

aus sandte. Auch ist es in der Apostolischen Geschichte aufgezeichnet, daß die in Antiochien befindlichen Jünger fasteten und beteten, ehe sie die Hände auf Paulum und Barnabam legten, und sie aus sandten. Diesem Beispiel unsers Heilandes Christi und seiner Apostel laßt uns folgen, und vor allen Dingen brünstig zum Gebete schreiten, ehe wir die uns hier vorgestellte Person zu dem Amt und Werk zulassen, wozu wir vertrauen, daß der heilige Geist ihn berufen habe.

Hierauf soll die Litaney, (wie im Formular für die Ordination der Diaconen,) gesprochen werden, nur mit dem Unterschiede, daß nach der Stelle: „Erleuchte alle Bischöfe 2c.,“ das unmittelbar darauf folgende auszulassen ist, und dafür nachstehende Worte einzuschalten sind:

Segne diesen unsern zum Bischof erwählten Bruder, und sende deine Gnade auf ihn herab, damit er das Amt, zu dem er berufen ist, gebührend verrichte, zu der Erbauung deiner Kirche, und zur Ehre, Preis und Ruhm deines Namens.

Wir bitten dich, erhöre uns, lieber Herr Gott!

Nachdem ist folgendes Gebet zu sprechen:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, der du durch deinen heiligen Geist verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche verordnet hast, siehe diesen deinen zum Werk und Dienst eines Bischofs jetzt berufenen Diener mit Gnade und Erbarmen an: erfülle ihn dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke ihn so mit Unschuld des Lebens, daß er dir in Wort und That in diesem Amte treulich diene, zur Verherrlichung deines Namens, so wie zur Erbauung und zum guten Regiment deiner Kirche, durch die Verdienste unsers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

Alsdann soll der auf seinem Stuhle sitzende Erzbischof den zu Weihenden also anreden:

Bruder, da es ausdrückliche Vorschrift der heiligen Schrift und der alten Kirchenordnung ist, daß wir niemand bald die Hände auflegen, noch voreilig irgend Jemand zulassen sollen zum

Regiment in der Kirche Christi, welche Er mit keinem geringern Preise als der Vergießung Seines eigenen Blutes erkauft hat, so will ich, ehe ich dich zu diesem Dienst und Amt zulasse, etliche Stücke zur Prüfung dir vorlegen, damit die anwesende Gemeine Beweis habe, und Zeugniß geben könne, wie du dich in der Kirche Gottes zu verhalten gesinnet seiest:

Bist du überzeugt, daß du nach dem Willen unsers Herrn Jesu Christi, und nach der in diesem Reiche eingeführten Ordnung zu diesem Amt und Dienste wahrhaft berufen seiest?

Antwort. Ich bin davon überzeugt.

Der Erzbischof:

Bist du überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollständig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig erforderlich ist? Und bist du entschlossen, aus erwähnter heiliger Schrift das deiner Aufsicht anvertraute Volk zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligkeit nothwendig erforderlich zu lehren und darüber zu halten, als das, wovon du überzeugt bist, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und das bin ich fest entschlossen zu thun durch Gottes Gnade.

Der Erzbischof:

Wißt du dich mit allem Fleiß in der besagten heiligen Schrift üben, und in Gebet zu Gott rufen um das wahre Verständniß derselben, auf daß du im Stande seiest, zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu widerstehen und zu strafen die Widersacher?

Antwort. Ich will es thun, so helfe mir Gott.

Der Erzbischof:

Bist du bereit und willig, mit allem Fleiß und Treue jede irrige und fremde Lehre, die Gottes Wort zuwider ist, zu verbannen und zu vertreiben, und sowohl im Stillen und Besondern,

als öffentlich andere aufzufordern und zu ermuntern, dasselbe zu thun?

Antwort. Ich bin hiezu willig, mit des Herrn Hülfe

Der Erzbischof:

Willst du verleugnen alles ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt, so daß du dich andern allenthalben selbst stellest zum Vorbild guter Werke, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von dir möge Böses sagen?

Antwort. Ich will das thun, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du, so viel an dir ist, Ruhe, Liebe und Frieden unter allen Menschen zu erhalten und zu fördern suchen, dagegen diejenigen, welche innerhalb deines Sprengels Ruhestörer, ungehorsam und verbrecherisch sind, zurechtweisen und bestrafen, der Vollmacht gemäß, wie du sie durch das Wort Gottes hast, und wie sie dir durch die in diesem Reiche bestehenden Ordnungen und Gesetze übertragen wird?

Antwort. Ja ich will es thun, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du Sorgfalt und Treue beweisen im Ordiniren, Aussenden oder Hände auflegen auf andre?

Antwort. Ja ich will es, mit Gottes Hülfe.

Der Erzbischof:

Willst du dich mild und freundlich erzeigen, und an Armen und Dürftigen, so wie an verlassenen Fremdlingen um Christi willen Barmherzigkeit üben?

Antwort. Mit Gottes Hülfe will ich mich so erzeigen.

Dann soll der Erzbischof aufstehen, und also sprechen:

Der allmächtige Gott, der dir Lust und Willen geschenkt hat, alles dieß zu thun, verleihe dir gleichfalls Stärke und Kraft, es zu vollbringen, damit er das in dir angefangene Gute voll-

ende, und du mögest völlig und unsträflich am letzten Tage erfunden werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Sodann soll der zum Bischof erwählte die übrigen Stücke der Bischöflichen Kleidung anlegen, und während er niederknieet, soll das Veni Creator Spiritus, (in Uebersetzung) über ihm gesungen oder gesprochen werden, welches vom Erzbischof anzustimmen, und von den Bischöfen und andern Anwesenden in Wechsel-Verseu zu erwiedern ist.

Wenn dieß geendet ist, soll der Erzbischof sprechen:  
Herr! höre unser Gebet.

Antwort. Und laß unser Schreien vor dich kommen.

#### Der Erzbischof.

#### L a ß t u n s b e t e n :

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! der du aus unendlicher Güte deinen einigen geliebten Sohn Jesum Christum hingabst, damit er uns ein Erlöser und Urheber des ewigen Lebens sei; welcher, nachdem er durch seinen Tod unsere Erlösung vollbracht und aufgefahren gen Himmel, seine Gaben reichlich auf die Menschen herab ergossen, und etliche zu Aposteln gesetzt hat, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, damit seine Kirche erbaut und völlig zugerichtet werden möchte: gieb, wir bitten dich, diesem deinem Knechte solche Gnade, daß er stets willig und bereit sein möge, auszubreiten dein Evangelium, die frohe Botschaft von der Veröhnung mit dir; und daß er die ihm ertheilte Vollmacht nicht zum Verderben, sondern zum Heil, nicht zum Schaden, sondern zum Helfen gebrauche, damit er als ein kluger und treuer Knecht deinem Hause zu rechter Zeit Speise geben, und zuletzt in deine ewige Freude aufgenommen werden möge, durch Jesum Christum, unsern Herrn, der mit dir und dem heiligen Geiste, lebet und regieret, ein einiger Gott, nun und immerdar. Amen.

Hierauf soll der Erzbischof und die anwesenden Bischöfe ihre Hände auf das Haupt des erwählten Bischofs legen, und



während dieser auf seinen Knieen vor ihnen liegt, spricht der Erzbischof:

Nimm hin den heiligen Geist zum Amt und Werk eines Bischofs in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Auflegung unserer Hände anvertraut ist; in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen. Und laß mich dich erinnern, daß du erweckest die Gnaden-Gabe, welche dir durch diese Auflegung unserer Hände verliesen ist. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, und der Liebe und der Zucht.

Sodann soll ihm der Erzbischof die Bibel mit folgenden Worten überreichen:

Halte an mit Lesen, mit Ermahnen, mit Lehren. Denk reißlich nach über das, was in diesem Buch enthalten ist. Solches warte, damit gehe um, auf daß dein Zunehmen in allen Dingen offenbar sei. Habe Acht auf dich selbst und auf die Lehre, beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen, und die dich hören. Sei du für die Heerde Christi ein Hirte, nicht ein Wolf; weide sie, verzehre sie nicht. Der Schwachen warte, die Kranken heile, die Verwundeten verbinde, die Ausgestoßenen bringe wieder, die Verlorenen suche.

Sei barmherzig also, daß du nicht zu nachsichtig seiest; halt über Zucht also, daß du der Barmherzigkeit nie vergessest, damit, wann erscheinen wird der Erzhirte, du die unverwelkliche Krone der Ehren empfangest, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Dann soll der Erzbischof zur Communion schreiten, und der neueingeweihte Bischof soll sie sammt andern mit ihm empfangen.

Unmittelbar vor dem Segen sind folgende Gebete zu sprechen:

Wir bitten dich, barmherziger Vater! du wollest deinen himmlischen Segen auf diesen deinen Diener herabsenden, und ihn mit deinem heiligen Geiste so ausrüsten, daß er nicht nur dein Wort predige, und mit aller Geduld und Lehre strafe, drohe, ermahne, sondern auch ein heilsam Vorbild sei den Gläubigen im

Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit und Reinigkeit, so daß er seinen Lauf hienieden treu vollenden, und daß er an jenem Tage empfangen möge die ihm von dem Herrn, dem gerechten Richter, beigelegte Krone der Gerechtigkeit, welcher mit dem Vater und dem heiligen Geiste regiret, ein einiger Gott, nun und immerdar. Amen.

O Herr! komm uns in allem unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit, und fördere uns mit deiner beständigen Hülfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch deine Barmherzigkeit das ewige Leben erlangen mögen, um Jesu Christi, unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes sei mit euch und bleibe bei euch, allezeit. Amen.

## B.

## Form und Weise, wie Diaconen in der Englischen Kirche zu ordiniren sind.

An dem vom Bischof festgesetzten Tage soll nach vollendetem Morgengebete, eine Predigt oder Ermahnungsrede gehalten werden, worin gehörige Belehrung und Erläuterung über die Pflicht und das Amt derjenigen zu geben ist, welche in die Zahl der Diaconen aufgenommen zu werden wünschen. Zugleich ist zu zeigen, wie nöthig dieser Rang und Stand in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Volk die Diaconen in ihrem Amte zu achten habe.

Zuerst soll der Archidiacon oder sein Stellvertreter dem Bischof, während dieser auf seinem Stuhl nahe beim Communion-Tische sitzt, diejenigen vorstellen, welche als Diaconen ordinirt zu werden wünschen, also sprechend:

Ehrwürdiger Vater in Gott! Ich stelle dir diese gegenwärtige Personen vor, um als Diaconen aufgenommen zu werden.

Der Bischof:

Siehe wohl zu, daß die Personen, welche du mir vorstellst, durch ihre Gelehrsamkeit und durch einen gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst zur Ehre Gottes und zu der Erbauung seiner Kirche zu führen.

Hierauf soll der Archidiacon antworten:

Ich habe sie darum befragt, auch sie näher geprüft, und halte sie für tüchtig.

Sodann soll sich der Bischof an das Volk wenden, und sprechen:

Brüder! ist irgend jemand unter Euch, dem an einem dieser Männer, die zur Ordination dargestellt sind, ein Hinderniß oder offenkundiges Verbrechen bekannt wäre, um des willen er zu diesem Amte nicht zugelassen werden sollte: der trete im Namen Gottes frei hervor, und zeige an, worin dieses Verbrechen oder Hinderniß bestehe.

Sollte nun wirklich einem oder dem andern solch ein großes Verbrechen oder Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich der Bischof von der Ordination desselben so lange enthalten, bis der Angeklagte seine Unschuld in dieser Hinsicht erwiesen hat.

Alsdann soll der Bischof diejenigen, welche er der Ordination würdig achtet, der Fürbitte der Gemeine empfehlen, und vereint mit der anwesenden Geistlichkeit und Gemeine die Litaneen mit andern darauf folgenden Gebeten singen oder sprechen, wobei eine besondere Fürbitte für die zu Weihenden eingefügt wird.

Dann soll der regelmäßige Abendmahls-Dienst, aber mit nachstehender Collecte, Epistel und Evangelio gesungen oder gesprochen werden:

Collecte, oder Gebet:

Allmächtiger Gott! der du durch deine göttliche Vorsehung verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche bestimmt, und deinen Aposteln eingegeben hast, daß sie den ersten Märtyrer, Stephanum, mit andern, zum Diaconen-Amte wählen sollten; siehe gnädiglich an diese deine Diener, welche nun zu gleichem Amte und Dienst berufen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lebens, daß sie beides durch ihr Wort und durch gutes Beispiel dir in diesem Amte treulich dienen mögen, zur Verherrlichung deines Namens, und zur Erbauung deiner Kirche, durch das Verdienst

unfers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

E p i s t e l. 1 Tim. 3, 8—13.

Oder: Ap. Gesch. 6, 2—7.

(Der folgende Eid über des Königs höchste Gewalt wird von Deutschen nicht gefordert werden:

Vor dem Evangelium soll der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, jeden Einzelnen, welcher ordinirt werden soll, den Eid schwören lassen, welcher sich auf des Königs oberste Gewalt bezieht, und wider die Macht und Authorität aller ausländischen Potentaten gerichtet ist.

Eid über die oberste Gewalt des Königs:

Ich, A. B., schwöre hiemit, daß ich von Grunde meines Herzens jene verdammlische Lehre und Behauptung als gottlos und irrig verabscheue und abschwöre, daß Fürsten, die vom Pabste oder von irgend einer Behörde des römischen Stuhls in den Bann gethan, oder ihres Regiments verlustig erklärt worden sind, von ihren Unterthanen oder von irgend jemand anders abgesetzt oder ermordet werden dürfen. Ich erkläre hiemit, daß kein ausländischer Fürst, Person, Prälat, Staat oder Potentat irgend eine kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberherrschaft, Vorrang oder Authorität innerhalb dieses Reiches habe.

So helfe mir Gott!

Sodann soll der Bischof jeden Einzelnen, der ordinirt werden soll, in Gegenwart des Volks auf folgende Art befragen:

Hast du das Vertrauen, daß du von dem heiligen Geiste innerlich angetrieben seiest, dieß Amt und Dienst zu übernehmen, damit du Gott zur Förderung seiner Ehre und zur Erbauung seines Volks dienen mögest?

Antwort. Ich hege solches Vertrauen.

Der Bischof:

Meinst du, daß du nach dem Willen unfers Herrn Jesu Christi, und nach der in diesem Reiche (in Jerusalem: in dieser Kirche)

obwaltenden rechtlichen Ordnung, zum Dienste seiner Kirche wahrhaftig berufen bist?

Antwort. Ich meine es.

Der Bischof:

Glaubst du ohne Heuchelei allen canonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments?

Antwort. Ich glaube denselben.

Der Bischof:

Willst du sie vor dem in der Kirche versammelten Volke fleißig lesen, da wo du zum Dienste verordnet sein wirst?

Antwort. Das will ich.

Der Bischof:

Es gehört zum Amte eines Diacons, daß er in der ihm zum Dienst angewiesenen Kirche dem Geistlichen in Verrichtung des Gottesdienstes hülfreiche Hand leiste, hauptsächlich wenn dieser die heilige Communion zu halten hat; und daß er ihm bei der Austheilung derselben beistehe. Er soll ferner die heilige Schriften, wie auch die Homilien in der Kirche lesen; die Jugend im Catechismus unterweisen, in der Abwesenheit des Geistlichen Kinder taufen, und predigen, wenn er hiezu von dem Bischof zugelassen wird. Zudem ist es sein Amt, aller Orten, wo Vorkehr hiezu getroffen worden ist, die franken, armen und gebrechlichen Glieder des Kirchspiels sorgfältig aufzusuchen, sich ihren Stand, Namen und Wohnort wohl zu merken, und sie dem Seelsorger anzuzeigen, damit sie in Folge seiner Ermahnungen durch die Almosen der Kirchspiels-Genossen und Anderer unterstützt werden mögen. Willst du dieß fröhlich und willig thun?

Antwort. Ja ich will es thun mit Gottes Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr allen Fleiß anwenden, euer eigen Leben, so wie das eurer Familien, nach Christi Lehre einzurichten und zu führen, damit ihr selbst sowohl als sie (soviel an euch liegt) heilsame Vorbilder der Heerde Christi sein möget?

Antwort. Ich will es thun, mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie andern höheren Dienern der Kirche, und denjenigen, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch anvertraut ist, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Willen folgen?

Antwort. Ich will dem Allen fleißiglich nachkommen, so helfe mir Gott.

Dann soll der Bischof einem der zu Ordinirenden nach dem andern die Hände auf's Haupt legen, während daß dieser in Demuth vor ihm knieet, und sprechen:

Empfange hiemit Vollmacht, das dir anvertraute Amt eines Diacons in der Kirche Gottes zu führen, in dem Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Hierauf soll der Bischof jedem Einzelnen das Neue Testament mit folgenden Worten überreichen:

Empfange hiemit Vollmacht, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, so wie auch dasselbe zu predigen, wenn dir hiezu vom Bischof gehörige Erlaubniß erteilt worden ist.

Dann soll einer derselben, der vom Bischof hiezu bestimmt wird, das Evangelium lesen:

Luc. 12, 35—38.

Sodann soll der Bischof zur Communion schreiten, und alle Ordinirte sollen dabei zugegen bleiben, und sie mit dem Bischof desselben Tages genießen.

Wenn die Communion vollendet, und die letzte Collecte verlesen ist, sollen unmittelbar vor dem Segen folgende Gebete gesprochen werden:

Allmächtiger Gott, Geber alles Guten, der du nach deiner großen Güte diese deine Diener zum Amte von Diaconen deiner Kirche zuzulassen und anzunehmen gewürdiget hast, wir bitten dich, Herr! mache sie bescheiden, demüthig und unermüdet thätig in ihrem Dienste, und willig, alle geistliche Zucht zu beobachten, auf daß sie, bewahrend das Zeugniß eines guten Gewissens, und fort

verbleibend standhaft und stark in deinem Sohne Christo, sich in diesem untergeordneten Amte so wohl verhalten, daß man sie zu höhern Dienst in deiner Kirche zu berufen würdig erfinden möge, durch denselben deinen Sohn Jesum Christum, unsern Heiland, welchem sei Preis und Ehre in Ewigkeit. Amen.

O Herr! komm uns in allem unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit, und fördere uns durch deine beständige Hilfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch deine Barmherzigkeit das ewige Leben erlangen, um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist, denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, sei mit euch, und bleibe bei euch immerdar. Amen.

Und hier hat man dem Diacon zu erklären, daß er in diesem Amte eines Diacons während eines ganzen Jahrs zu verbleiben habe (es sei denn, daß der Bischof aus billigen Gründen es anders zu verfügen für gut finde); und zwar in der Absicht, damit er in allem, was zum Kirchendienste gehört, wohlbewandert und vollkommen geübt sei. Wenn er sich nun in Verrichtung desselben treu und fleißig erfinden läßt, so kann er von dem Bischof seiner Diöcese in den kirchlich bestimmten Zeiten in den priesterlichen Stand aufgenommen werden; oder sonst in dringenden Fällen an jedem andern Sonn- oder Feiertage, vor öffentlicher Kirchengemeine, auf die hiernächst vorgezeichnete Art oder Weise.

(Das Wort „priesterlicher Stand“ ist hier wie im Folgenden beibehalten, um die besondere Stufe zu bezeichnen, weil Presbyter uns gar zu fremd ist, vom geistlichen Stand aber wir die Diaconen nicht ganz ausschließen würden. Was für Begriffe die Englische Kirche mit dem Priesterstand verbindet, und daß durchaus nichts Anevangeltisches



dabei gedacht werde, zeigt die Darstellung, die von diesem Amte im folgenden Formular gegeben wird.)

### Formular der Ordination zum Presbyter in der Englischen Kirche.

Wenn an dem vom Bischof festgesetzten Tage das Morgenamt vollendet ist, so soll eine Predigt oder ermahnende Ansprache gehalten werden, worin gehörige Auskunft über das Amt und die Verpflichtung derjenigen, welche sich einstellen, um in den Priesterstand aufgenommen zu werden, ertheilt und gezeigt werden soll, wie nöthig solch eine Stufen-Ordnung in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Volk diejenigen zu achten habe, welche dies Amt bekleiden.

Das erste, was der Archidiacon, oder in seiner Abwesenheit ein an seine Stelle hiezu Verordneter zu thun hat, ist, daß er dem auf seinem Stuhle nahe beim Communion-Tische sitzenden Bischöfe alle diejenigen vorstelle, welche an jenem Tage das Priesteramt empfangen sollen, und den Bischof also anrede:

Ehrwürdiger Vater in Gott! Ich stelle dir diese hier gegenwärtigen Personen vor, damit sie in den Priesterstand aufgenommen werden.

Der Bischof:

Sieh wohl zu, daß die Personen, die du uns vorstellst, durch ihre Gelehrsamkeit und gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst, wie es sich gebührt, zur Ehre Gottes, und der Erbauung Seiner Kirche zu führen.

Der Archidiacon soll antworten:

Ich habe sie darum befragt, auch sie näher geprüft, und halte sie für tüchtig.

Dann soll sich der Bischof mit folgender Anrede zum Volk wenden:

Liebe Gemeinde, hie stehen die, welche wir, so Gott will, heute in das heilige Priesteramt aufzunehmen im Sinne haben: denn nach gehöriger Prüfung finden wir nichts, das im Weg stünde, sondern glauben, daß sie zu ihrem Amt und Dienste rechtmäßig berufen, auch dazu geschickt sind. Ob jedoch irgend einer unter euch ein Hinderniß oder offenbares Verbrechen an diesem oder jenem unter ihnen wüßte, um dessen willen er zu diesem heiligen Dienste nicht zugelassen wäre: so trete er frei hervor im Namen Gottes, und zeige an, worin dieß Verbrechen oder Hinderniß bestehe.

Sollte nun wirklich einem oder dem andern solch ein großes Verbrechen oder Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich der Bischof von der Ordination desselben so lang enthalten, bis des Angeklagten Unschuld erwiesen worden ist.

Alsdann soll der Bischof diejenigen, welche er der Ordination würdig achtet, der Fürbitte der Gemeinde empfehlen, und vereint mit der anwesenden Geistlichkeit und Gemeinde die Litaneen singen oder sprechen, sammt den übrigen Gebeten, wie es in dem Formular für die Ordination der Diaconen festgesetzt worden ist, nur daß am gehörigen Orte (in der besondern Fürbitte für die zu Weihenden) das Wort „Diaconen“ ausgelassen, und statt dessen das Wort „Priester“ gebraucht werden soll.

Hierauf soll der gewöhnliche Abendmahls-Dienst gehalten werden, mit nachstehender Collecte, Epistel und Evangelium:

#### Collecte:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, der du durch deinen heiligen Geist verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche eingesetzt hast: siehe gnädiglich an diese deine Diener, die zum Priesteramte jetzt berufen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lebens, daß sie beides durch Wort und durch gutes Beispiel in diesem Amte dir treulich dienen mögen, zur Verherrlichung deines Namens, und zur Erbauung deiner Kirche, durch das Verdienst

unfers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geist lebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

E p i s t e l, Eph. 4, 7—13.

Als Evangelium soll hierauf folgender Abschnitt aus dem 9ten Capitel des heiligen Matthäus gelesen werden:

Matth. 9, 36—38.

Oder folgende Stelle aus dem 10ten Capitel des Evangelii Johannis:

Joh. 10, 1—16.

(Sodann soll der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, jeden einzelnen der zur Priester=Ordination bestimmten Männer den Eid schwören lassen, welcher sich auf des Königs oberste Gewalt bezieht, so wie er im Formular für die Ordination der Diaconen angegeben worden ist.)

Nachdem dieß geschehen, soll er folgende Rede an sie halten.

Ihr habt, meine Brüder! sowohl bei eurer Prüfung, als in der so eben euch ertheilten Ermahnung, auch aus den verlesenen heiligen Schriftstellen, die aus dem Evangelio und den Briefen der Apostel genommen sind, gehört, von welcher Würde und wie hoher Wichtigkeit das Amt ist, wozu ihr berufen seid. Und nun ermahnen wir euch nochmals, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, wohl zu bedenken, zu wie hoher Würde, und zu welchem wichtigem Amt und Dienst ihr berufen seid: nämlich, des Herrn Boten, Wächter und Haushalter zu sein; zu lehren, zu ermahnen, zu nähren, zu versorgen des Herrn Haushalt; zu suchen die Lämmer von Christi Herde, die hie und da zerstreuet sind, und Seine Kinder, die da sind inmitten dieser argen Welt, auf daß sie durch Christum ewig selig werden mögen.

Traget daher fortan eurem Gedächtniß eingeprägt, welches ein großer Schatz eurer Sorge anvertraut sei. Denn sie sind Christi Schaaf, die er mit seinem Tod erkaufte, und für die er sein Blut vergossen hat. Die Kirche und Gemeine, der ihr dienen sollt, ist seine Braut und sein Leib. Und sollte es geschehen, daß diese Kirche oder auch nur ein Glied derselben durch eure Nachlässigkeit Schaden nehmen oder Hinderung leiden sollte, so wißt ihr

die Größe eurer Verschuldung und die schreckliche Strafe, die folgen wird. Betrachtet daher fleißig bei euch selber das Ziel eures Dienstes an den Kindern Gottes, an der Braut und dem Leibe Christi; und sehet zu, daß ihr nicht müde werdet in eurer Arbeit, Sorgfalt und Fleiß, bis ihr eurer Pflicht und Schuldigkeit gemäß, soviel an euch ist, alles gethan habt, damit ihr alle jetzt oder künftig eurer Sorge anvertraute Seelen dermaßen zu einerlei Glauben und Erkenntniß Gottes hinleitet, zu werden ein vollkommener Mann, der da sei in der Maasse des vollkommenen Alters Christi, daß kein Raum sei unter euch, weder für Irrthum in der Lehre, noch für Sündhaftigkeit im Leben.

Da nun euer Amt beides von so großer Herrlichkeit und von so großer Schwierigkeit ist, so sehet ihr wohl, mit was Sorgfalt, Ernst und Eifer ihr Fleiß thun müßet, damit ihr sowohl dem Herrn, welcher euch in eine so hohe Würde hingestellt hat, euch treu verpflichtet und dankbar erzeiget, als euch hütet, daß ihr weder selbst Sünde thut, noch Anlaß werdet zu fremder Sünde. Dazu jedoch könnt ihr von euch selbst weder Lust noch Willen haben: denn Gott allein ist es, der in euch wirkt beides das Wollen und Vollbringen; und eben darum thut es noth und sollt ihr mit Inbrunst um seinen heiligen Geist bitten.

Und sintemal ihr auf keinem andern Wege ein so hohes Werk, das der Menschen Seligkeit angehet, ausrichten könnet, als durch Lehre und Ermahnung, die aus der heiligen Schrift genommen sind, und durch einen Wandel, der denenselbigen gleich ist: so bedenkhet, wie eifrig ihr im Lesen und Forschen der Schrift sein sollt, und wie ernstlich beflissen, sowohl euer eigen Leben als das eurer nächst Angehörigen nach der Richtschnur dieser heiligen Schrift einzurichten, und wie ihr ebendeshalb aller weltlichen Sorgen und Bestrebungen euch, soviel ihr möget, entschlagen und sie aufgeben sollt.

Wir haben gute Hoffnung, daß ihr dieß vorlängst wohl erwogen und beherzigt, und den reiflichen Entschluß gefaßt habt, mit Gottes Gnade euch diesem Amte, wozu es Ihm gefallen hat euch zu berufen, ganz hinzugeben; so daß ihr euch, so viel an euch ist, völlig diesem Einem widmen, und alle eure Sorgen und Be-

strebungen darauf hinwenden wollt. Wir hoffen auch, daß ihr euch mit unablässigem Gebet zu Gott dem Vater durch die Vermittelung unsers einigen Heilandes Jesu Christi um den himmlischen Beistand des heiligen Geistes wenden wollet, so daß ihr durch das tägliche Lesen und Erwägen der Schrift in eurem Dienste immer reifer und stärker werdet, und daß ihr also Fleiß werdet thun, allmählig euer und der Eurigen Leben so zu heiligen, und es nach Christi Lehre und Vorschrift so zu bilden, daß ihr für das Volk heilsame Beispiele und gottselige Vorbilder werden möget.

Damit aber die gegenwärtig versammelte Gemeine Christi desto besser verstehen möge, was hierin euer Sinn und Wille sei, und damit dieß euer Versprechen euch desto mehr antreibe, eure Pflichten zu erfüllen, so sollt ihr eine klare und deutliche Antwort auf die Stücke ertheilen, welche wir euch im Namen Gottes und seiner Kirche hierüber fragend vorlegen:

Denkt ihr in eurem Herzen, daß ihr nach dem Willen unsers Herrn Jesu Christi, und auf eine der Ordnung der vereinten Kirche von England und Irland gemäße Weise zum Priesterstand und Aunte wahrhaftig berufen worden seid?

Ein jeder antworte:

Ich denke so.

Der Bischof:

Seid ihr überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollständig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig erforderlich ist? Und seid ihr entschlossen, aus erwähnter heil. Schrift das eurer Aufsicht anvertraute Volk zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligkeit nothwendig erforderlich zu lehren, als das, wovon ihr überzeugt seid, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und das bin ich fest entschlossen zu thun durch Gottes Gnade.

Der Bischof:

Wollt ihr euch denn mit allem Fleiß und Treue bemühen,

Christi Lehre und Sacramente so zu verwalten, und die Kirchenzucht so handzuhaben, wie der Herr selbst es geboten, und wie diese Kirche [und dieß Reich]\*), Gottes Vorschriften gemäß, es angenommen haben, so daß ihr das eurer Pflege und Aufsicht anvertraute Volk dasselbe mit allem Fleiß zu halten und zu beobachten lehren wollt?

Antwort. Das will ich mit des Herrn Hülfe thun.

Der Bischof:

Wollt ihr bereit sein, mit allem Fleiß und Treue alle irrige und alle fremde Lehren, die Gottes Wort zuwider sind, zu verbannen und zu vertreiben, und wollt ihr an die Kranken, wie an die Gesunden eures Kirchspiels, sowohl öffentlich als insbesondere, solche Ermahnungen und Warnungen ergehen lassen, als jeder vorkommende Fall erfordert, und so viel als euch hiezu Gelegenheit werden mag?

Antwort. Ich will es thun, mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr fleißig sein im Gebete und im Lesen der heiligen Schrift, und in aller solcher Uebung, die zu deren besserem Verständnisse euch helfen kann, und hingegen der Welt und des fleischlichen Uebung bei Seite legen?

Antwort. Ich will dem Allen fleißiglich nachkommen, so helfe mir Gott.

Der Bischof:

Wollt ihr euch selbst und eure Familien nach Christi Lehre zu bilden eifrig beflissen sein, damit sowohl ihr selbst, als sie, so viel an euch ist, der Herde Christi zu heilsamen Beispielen und Vorbildern werden?

Antwort. Ich will mich dessen befließen, der Herr sei mein Helfer.

Der Bischof:

Wollt ihr, so viel an euch ist, Ruhe, Frieden und Liebe unter

\*) Die eingeklammerten Worte fallen in Jerusalem weg.

dem gesammten Christen-Volke, und besonders unter denjenigen zu erhalten und zu befördern suchen, welche jetzt eurer Aufsicht anvertraut sind, oder es in Zukunft werden mögen?

Antwort. Ich will es thun mit des Herrn Hülfe.

Der Bischof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie den übrigen höheren Dienern der Kirche, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch anvertraut ist, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Willen folgen, so wie auch ihren gottseligen Urtheilen und Aussprüchen euch unterwerfen?

Antwort. Ich will es thun mit des Herrn Hülfe.

Dann soll der Bischof aufstehen, und also sprechen:

Der allmächtige Gott, der euch den Willen geschenkt hat, alles dies zu thun, verleihe euch gleichfalls Stärke und Kraft zum Vollbringen, damit er sein in euch angefangenes Werk vollende durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Die Gemeine soll nunmehr ersucht werden, im Stillen ihre demüthigen Gebete um alles dies zu Gott emporsteygen zu lassen, und um diese Gebete verrichten zu können, soll eine stille Pause Statt finden.

Sodann soll vom Bischof (während die zu ordinirenden Priester alle niederknieen) das „Veni, Creator Spiritus,“ gesungen oder gesprochen werden, und zwar so, daß der Bischof den Anfang damit mache, und die Priester sammt andern Anwesenden versweise antworten.

(Das „Veni, Creator Spiritus“ wird nicht lateinisch, sondern in der Uebersetzung gesungen.)

Nachdem dies geschehen, soll der Bischof also sprechen:

L a ß t u n s b e t e n :

Allmächtiger Gott, himmlischer Vater! der du aus unendlicher Liebe und Güte gegen uns deinen einigen geliebten Sohn, Jesum Christum, uns geschenkt hast, damit er uns ein

Erlöser, und Urheber des ewigen Lebens sei; welcher, nachdem er durch seinen Tod unsere Erlösung vollbracht, nach seiner Himmelfahrt, seine Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer in die weite Welt ausgesandt, und durch deren Dienst und Arbeit, eine große Heerde in allen Theilen der Erde gesammelt hat, um den ewigen Ruhm deines heiligen Namens zu verkündigen: für diese große Wohlthaten deiner ewigen Güte, und daß du diese deine Diener zu eben diesem für das Heil der Menschheit verordneten Amt und Dienst zu berufen würdiget hast, sagen wir dir von Herzen Dank und preisen dich und beten dich an; und demüthig bitten wir dich durch denselben deinen hochgelobten Sohn, du wollest allen, welche entweder hier oder sonst wo deinen heiligen Namen anrufen, verleihen, daß wir fortwährend uns dir für diese und alle deine übrigen Wohlthaten dankbar erzeigen, und daß wir täglich durch deinen heiligen Geist wachsen und zunehmen mögen in Erkenntniß und Glauben an dich und deinen Sohn; damit sowohl durch diese deine Diener als durch diejenigen, über die sie als deine Diener gesetzt werden sollen, dein heiliger Name stets verherrlicht, und dein gesegnetes Reich ausgebreitet werden möge, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, der da lebt und regieret mit dir, in Ewigkeit desselben heiligen Geistes, nun und inmerdar. Amen.

Nach vollendetem Gebete soll der Bischof mit den anwesenden Priestern der Reihe nach ihre Hände auf das Haupt eines Jeden legen, der die Priester-Ordination zu empfangen hat; während daß die zu Ordinirenden demüthig gebeugt auf ihren Knien liegen, spricht der Bischof:

Nimm hin den heiligen Geist zum Amt und Werk eines Priesters in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Auflegung unserer Hände vertraut ist. Welchen du die Sünden erlässest, denen sind sie erlassen, und welchen du sie behältest, denen sind sie behalten. Theile du treu aus das Wort Gottes, und seine heiligen Sacramente, in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.



Hierauf soll der Bischof jedem einzelnen, während daß er kniet, die Bibel in die Hand geben, und sprechen:

Empfange hiemit Vollmacht, das Wort Gottes zu predigen, und die heiligen Sacramente in der Gemeine auszutheilen, zu welcher du rechtmäßig berufen werden wirst.

Nachdem dieß geschehen ist, soll das Nicänische Glaubens-Bekennniß gesungen oder gesprochen werden; und der Bischof soll sodann zur Communion schreiten, welche alle Ordinierte gemeinschaftlich empfangen sollen, und zwar an demselben Orte verbleibend, wo die Hände ihnen aufgelegt worden, bis sie die Communion genossen haben.

Wenn die Communion vollendet ist, so sollen nach der letzten Collecte unmittelbar vor dem Segen folgende Gebete gesprochen werden:

Wir bitten dich, barmherziger Vater! du wollest deinen himmlischen Segen auf diese deine Diener herabsenden, auf daß sie mit Gerechtigkeit geschmückt werden, und es deinem durch ihren Mund gepredigten Worte so gelinge, daß es nie umsonst gepredigt werde. Und auch uns verleihe Gnade, daß wir das, was sie uns aus deinem allerheiligsten Worte, oder demselben gemäß, mittheilen, als ein Heilmittel hören und aufnehmen, so daß wir in allen unsern Worten und Thaten nur deine Ehre und die Erweiterung deines Reiches suchen, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

O Herr! komm uns in all unserm Thun zuvor durch deine gnädige Barmherzigkeit und fördere uns durch deine beständige Hilfe, daß in allen unsern Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich, durch deine Barmherzigkeit, das ewige Leben erlangen mögen, um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ist denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei mit euch, und bleibe bei euch immerdar. Amen.

und in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii, hat unser  
 Herr Kaiser Friedrich der Erste, in demselben Jahre, nämlich  
 am 10ten Junii, in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii,  
 und in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii, hat unser  
 Herr Kaiser Friedrich der Erste, in demselben Jahre, nämlich  
 am 10ten Junii, in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii,

und in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii, hat unser  
 Herr Kaiser Friedrich der Erste, in demselben Jahre, nämlich  
 am 10ten Junii, in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii,  
 und in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii, hat unser  
 Herr Kaiser Friedrich der Erste, in demselben Jahre, nämlich  
 am 10ten Junii, in demselben Jahre, nämlich am 10ten Junii,

### C.

Ordnung der Confirmation durch den Bischof,  
 oder  
 der Auflegung der Hände auf die, welche getauft und  
 zu den Jahren des Verstandes gekommen sind.

(Die Feier beginnt in England mit einer kurzen Einleitung,  
 deren, durch den Bischof oder Pfarrer zu sprechende, Worte  
 in der Englischen Agende vorgeschrieben sind. An ihrer  
 Statt wird in Jerusalem der Pfarrer oder Bischof einige  
 Worte zur Verbindung mit der vorangegangenen Deutschen  
 Einsegnung sprechen.)

Dann soll der Bischof sprechen:

Erneuert ihr hier, in der Gegenwart Gottes und vor dieser  
 Gemeine, das feierliche Versprechen und Gelübde, das in eurem  
 Namen bei eurer Taufe gethan worden ist? bestätigt und bekräf-  
 tigt ihr dasselbe in eigener Person, und haltet ihr euch verbun-  
 den, alles dasjenige zu glauben und zu thun, was eure Taufzeu-  
 gen damals für euch auf sich nahmen?

Hierauf sollen alle laut und vernehmlich antworten: Ja.

Der Bischof. Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn.

Antwort. Welcher Himmel und Erde gemacht hat.

Bisch. Der Name des Herrn sei gelobt!

Antw. Von nun an bis in Ewigkeit.

Bisch. Herr! Höre unser Gebet.

Antw. Und laß unser Flehen vor dich kommen.

Bischof. Laßt uns beten:

Allmächtiger und ewiger Gott! der du diese deine Diener durch Wasser und den heiligen Geist wiedergeboren, und ihnen Vergebung ihrer Sünden geschenkt hast; stärke sie, wir bitten dich, o Herr, durch den Tröster, den heiligen Geist; vermehre täglich in ihnen die mannigfaltigen Gaben deiner Gnade, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Rathes und der geistlichen Stärke, den Geist der Erkenntniß und der wahren Frömmigkeit; erfülle sie, o Herr, mit dem Geist deiner heiligen Furcht nun und in Ewigkeit. Amen.

Dann knieen alle nach der Ordnung vor dem Bischöfe nieder, der jedem besonders die Hand aufs Haupt legen und dabei sprechen soll:

Beschütze, o Herr, dieß dein Kind mit deiner himmlischen Gnade, daß es immerdar dein bleiben, und täglich mehr und mehr an den Gaben deines heiligen Geistes zunehmen möge, bis es in dein ewiges Reich komme. Amen.

Dann soll der Bischof sagen:

Der Herr sei mit euch.

Antwort. Und mit deinem Geiste.

Alle knieen dann nieder, und der Bischof spricht weiter:

L a ß t u n s b e t e n :

Unser Vater, der du bist u. s. w.

Dann die folgende Collecte:

Allmächtiger und ewiger Gott! der du das Wollen und Vollbringen alles deß in uns schaffest, was gut ist, und deiner göttlichen Majestät wohlgefällt: in Demuth stehen wir zu dir für diese deine Diener, auf die wir (nach dem Beispiele deiner heiligen Apostel) jetzt unsere Hände gelegt haben, um sie durch dieses Zeichen deiner Huld und Gnade zu versichern. Laß deine väterliche Hand stets über sie walten; laß deinen heiligen Geist allezeit mit ihnen sein, und sie zur Erkenntniß und zur willigen Befolgung deines Worts so leiten, daß sie endlich das ewige Leben erlangen mögen, durch unsern Herrn Jesum Christum, der

mit dir und dem heiligen Geiste, ein einziger Gott, in Ewigkeit lebt und regiert. Amen.

O allmächtiger Herr, ewiger Gott! Wir bitten dich, leite, heilige, regiere beides, unsere Herzen und Leiber, daß wir auf dem Wege deiner Gesetze wandeln, und deine Gebote vollbringen mögen, damit wir durch deinen mächtigen Schutz an Seele und Leib hier und in Ewigkeit bewahrt bleiben, durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum. Amen.

Dann soll der Bischof sie segnen, indem er spricht:

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei mit euch, und bleibe bei euch in Ewigkeit. Amen.

Und es soll niemand das heilige Abendmahl empfangen, bevor er confirmirt, oder bereit und willig ist, confirmirt zu werden.



